

# **Diplomarbeit**

Zur Erlangung des akademischen Grades  
einer Magistra der Rechtswissenschaften  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Karl-Franzens-Universität Graz

## **Das Geständnis im Strafprozess Österreich und das *Common Law***

eingereicht von  
Magdalena Schaffler

bei  
Hon.-Prof. Dr. Heimo Lambauer  
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie  
der Karl-Franzens-Universität Graz

Graz, November 2010

## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

---

Graz, November 2010

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
2	Überblick über verschiedene Formen des Strafverfahrens .....	2
3	Das Geständnis in Österreich .....	4
3.1	Historische Betrachtung des Geständnisses .....	4
3.2	Das Geständnis heute .....	7
3.3	Das Strafverfahren .....	8
3.3.1	Der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit und die Pflicht zur Unparteilichkeit nach § 3 StPO .....	11
3.3.2	Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung .....	13
3.4	Vernehmung .....	14
3.4.1.1	Vernehmung des Beschuldigten .....	14
3.4.1.2	Unzulässige Vernehmungsmethoden .....	16
3.4.1.3	Verwertung von Beschuldigtenaussagen .....	18
3.4.1.4	Vernehmung des Angeklagten .....	20
3.5	Das Geständnis bei Absprachen– Geständnis gegen Milde .....	22
3.5.1	Situation <i>de lege lata</i> .....	24
3.5.2	Überlegungen <i>de lege ferenda</i> .....	26
3.6	Relevanz des Geständnisses bei der Strafzumessung .....	28
3.6.1	Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 17 StGB .....	30
3.6.1.1	Reumütiges Geständnis .....	31
3.6.1.2	Beitrag zur Wahrheitsfindung .....	32
3.7	Das Geständnis als Wiederaufnahmegrund .....	33
3.7.1	Wiederaufnahme zum Nachteil des Beschuldigten .....	33
3.7.2	Wiederaufnahme zum Nachteil des Freigesprochenen .....	34
3.7.3	Wiederaufnahme zum Nachteil des Verurteilten .....	35
3.7.4	Wiederaufnahme zum Vorteil des Verurteilten .....	35
4	Das Geständnis in England und Wales .....	37

4.1	Historische Betrachtung des englischen Rechtssystems.....	37
4.1.1	<i>Common Law</i> .....	37
4.1.2	Rechtsquellen.....	38
4.2	Das Strafverfahren.....	38
4.2.1	Verfahren vor dem Crown Court.....	39
4.2.2	Verfahren vor dem Magistrate´s Court .....	41
4.2.3	Wahrheitsbegriff .....	42
4.2.4	Beweiswürdigung .....	43
4.2.5	Unmittelbarkeitsgrundsatz.....	43
4.3	<i>Confessions</i> .....	44
4.4	Das Geständnis als Beweismittel.....	46
4.4.1	Vernehmung.....	47
4.4.1.1	Das Recht zu Schweigen.....	50
4.4.1.2	Zulässigkeitsprüfung.....	51
4.4.2	<i>Plea of guilty</i> .....	58
4.5	<i>Plea bargaining</i> .....	62
4.6	Relevanz des Geständnisses bei der Strafzumessung.....	65
4.7	Das Geständnis als Wiederaufnahmegrund .....	66
5	Fehlurteile.....	69
5.1	Falsche Geständnisse .....	71
5.1.1	Mögliche Motive eines Falschgeständnisses.....	72
5.2	Exkurs: Vernehmungspsychologische Aspekte .....	74
5.2.1	Die Lage in Österreich.....	75
5.2.2	Die Lage in England und Wales .....	76
5.3	Haftentschädigung für den Fall eines Fehlurteiles aufgrund eines falschen Geständnisses.....	78
5.3.1	Österreich.....	78
5.3.2	England und Wales .....	80

6	Vergleich Österreich – England und Wales .....	82
7	Literaturverzeichnis.....	86
8	References .....	90
9	Judikaturverzeichnis .....	92
10	Table of Cases .....	93
11	Anhang I – Gesetzesauszug von Deutschland.....	94
12	Anhang II – Gesetzesauszüge von England und Wales.....	95
13	Anhang II – Auszug vom <i>Code of Practice, PACE 1984, Code C</i> .....	109

## Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
BGBI	Bundesgesetzblätter
BGBI.	Bundesgesetzblätter Deutschland
bzw	beziehungsweise
ca	circa
CC	Crown Court
chap	chapter, Kapitel
ders.	derselbe
dh	das heißt
dies.	dieselben
dStPO	deutsche Strafprozessordnung
E	Entscheidung
ebd.	ebenda
ed	editor
ed.	Edition
eds	Herausgeber
FN	Fußnote
gem	gemäß
GenProk	Generalprokuratur
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
ibid.	ibidem = ebenda
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
ieS	im engeren Sinn
iS	im Sinn
iSd	im Sinn des, - der
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn
MC	Magistrate's Court
mwN	mit weiteren Nachweisen

OGH	Oberster Gerichtshof
passim	da und dort
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randzahl
s.	section (zB s. 6 MCA 1980)
ss.	sections (zB ss. 76, 78 PACE)
StA	Staatsanwaltschaft
stRsp	ständige Rechtsprechung
ua	unter anderem
uU	unter Umständen
va	vor allem
Var	Variante
vgl	vergleiche
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

# 1 Einleitung

In dieser Diplomarbeit beschäftige ich mich mit dem Geständnis und dessen Auswirkungen im Strafprozess. Die rechtsvergleichende Betrachtung dahingehend, ob sich Unterschiede in den zwei, doch sehr divergierenden Rechtsordnungen, finden lassen. Von den Rechtsordnungen der *Common Law* Länder wird ausschließlich die Rechtslage in England und Wales näher betrachtet.

Um die rechtliche Bedeutung und Behandlung des Geständnisses zu erfassen, ist es von Nöten, auch ein Augenmerk auf den Gang des Strafverfahrens der beiden Länder und dessen Grundsätze zu werfen. Gerade auch der Werdegang eines Strafverfahrens lässt den Einfluss des Geständnisses besser erkennen. Es wird hinterfragt, ob ein Geständnis lediglich eine Aussage und somit eine Wissenserklärung seitens des Prozesssubjektes darstellt, oder ob es nicht selbst, als eine Prozesshandlung, den Gang des Strafverfahrens beeinflussen oder lenken kann.

Nicht selten kommt es durch Geständnisse, die sich später als falsch herausstellen, zu Verurteilungen; diese ziehen oft schwerwiegende Folgen nach sich. Passieren im Laufe des Verfahrens gravierende Fehler iVm einem Geständnis, so spricht man im Nachhinein nicht selten von einem Fehlurteil oder Justizirrtum. Zu klären ist, welche Motive einen Menschen zu einem falschen Geständnis leiten. Dies können neben rein materiellen Interessen genauso psychologisch bedingte Faktoren sein.

Da in jedem Stadium des Strafverfahrens, aber insbesondere in der Vernehmung, von einem ständig situationsbedingten Spannungsverhältnis der Parteien ausgegangen werden kann, folgt auch eine kriminalistische und psychologische Betrachtung dieser. Dies auch dahingehend, da gerade durch „einfühlsames Ermitteln“ der Wahrheitsgehalt eines Geständnisses oftmals besser begriffen werden kann.

Straftaten, die mit der Ablegung eines Geständnisses begangen werden können, werden hier vollständig ausgeklammert.



## 2 Überblick über verschiedene Formen des Strafverfahrens

Um einen Gesamtüberblick über die realen Strafverfahrensmodalitäten einzelner Staaten zu erhalten, muss man einen näheren Blick auf die sogenannten „Idealtypen“ der Strafverfahren werfen. Die in der Rechtsvergleichung gebräuchlichste Kategorisierung ist die Einteilung in das inquisitorische Modell und das adversatorische oder auch akkusatorisch genannte Modell<sup>1</sup>. Durch diese Kategorisierung treten zwei wichtige Elemente der Ausgestaltung des Strafverfahrens eines Staates hervor. Zum einen wird aufgezeigt, wer das Verfahren beherrscht, zum anderen wird auf die Unmittelbarkeit der Wahrheitssuche als Unterscheidungskriterium verwiesen.<sup>2</sup>

Der inquisitorische Idealtyp wird vorwiegend mit dem kontinentaleuropäischen Strafverfahren in Verbindung gesetzt. Danach stellt der Strafprozess ein einheitliches Verfahren dar, welches vorwiegend vom Staat gesteuert und kontrolliert wird. Unter dem Staat versteht man alle staatlichen Behörden, die je nach Verfahrensstadien tätig werden. Aufgabe dieser Behörden ist es, die „Wahrheit“ über die Straftaten herauszufinden. Ein Kennzeichen des inquisitorischen Grundmodells ist somit eine zielgerichtete Anstrengung zur Sachverhaltsaufklärung, indem die Beibringung der Beweise im größeren Umfang den staatlichen Behörden obliegt.<sup>3</sup>

Im Gegensatz dazu wird das adversatorische Grundmodell vorwiegend mit dem Rechtssystem des *Common Law*, also dem anglo-amerikanischen Strafverfahren, verbunden. Hier übernimmt „der Staat“ eine Art Schiedsrichterrolle, bei der er die Auseinandersetzung zwischen Ankläger und Angeklagten überwacht. Jedoch hat sich das adversatorische Modell ebenso dahingehend modifiziert, dass heutzutage in vielen Ländern, wie auch in England und Wales, der Ankläger eine Behörde des

---

<sup>1</sup> *Harding*, Überblick über verschiedene Formen des Strafverfahrens, in *Eser/Rabenstein* (Hrsg), Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness; Konvergente und divergente Entwicklungen im Strafprozessrecht (2004) 10 f.

<sup>2</sup> *Hörnle*, Unterschiede zwischen Strafverfahrensordnungen und ihre kulturellen Hintergründe, ZStW 2005/117, 801 (804) mwN.

<sup>3</sup> *Harding* in *Eser/Rabenstein*, Strafjustiz 11; ebenso *Hörnle*, ZStW 2005/117, 804.

Staates ist<sup>4</sup>. Der Richter greift in „den Streit“ der beiden Parteien nicht ein, seine Rolle beschränkt sich darauf zu achten, dass die Regeln des fairen Verfahrens eingehalten werden. Es wird gewissermaßen davon ausgegangen, dass im Wechselspiel des gegenseitigen Vorbringens der Parteien ein nahezu vollständiges Bild des Geschehenen vorgelegt wird, und somit eine „staatliche“ Sachverhaltsaufklärung entfallen kann.<sup>5</sup>

Die Einordnung eines Strafverfahrens zu einem dieser Idealtypen gibt nicht nur Aufschluss über das Zusammenspiel von Staat und Parteien, sondern wird auch als Indikator der Effizienz eines Strafprozesses und als Spiegelbild der Kräftebalance der Beteiligten im Strafverfahren herangezogen. Darunter fallen auch Auseinandersetzungen über Menschenrechte sowie die Folter, als Methode zur Wahrheitsgewinnung. Eine generelle Zuteilung der Strafverfahren eines Staates zu diesen Typen ist zwar möglich, jedoch ist dies mit Vorsicht zu betrachten, da insbesondere Strafverfahrensrechte der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen in den letzten Jahren mehrere Elemente aus dem adversatorischen Modell angenommen haben<sup>6</sup>. Somit kommt es weitgehend zu einer Verwischung der klaren Grenzen, aber auch zu einer Kombination dieser beiden Typen. Des Weiteren darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei dieser Kategorisierung lediglich um Idealtypen handelt.<sup>7</sup>

Eine andere Kategorisierungsart, die insbesondere die unterschiedliche Gewichtung der Verfahrensziele und den Rechtsschutz der beteiligten Personen aufgreift, ist die Einteilung nach *Herbert Packer* in den *Crime Control Process* und *Due Process*. *Mirjan Damaška* hingegen bezieht in seine Unterteilung insbesondere politische Faktoren und die Organisationformen der Machtausübung des Staates mit ein. Er unterteilt in aktivistische Staaten mit einer hierarchischen Staatsmacht und in reaktive Staaten mit einer koordinierten Staatsmacht.<sup>8</sup>

---

<sup>4</sup> *Harding* in *Eser/Rabenstein*, Strafjustiz 11: Es kommt somit zu einer Angleichung an den inquisitorische Idealtyp, die Strafverfolgung liegt im öffentlichen Interesse. Im Grundgedanken des adversatorischen Modelles wurde nach privatem Charakter verfolgt, es existiert keine Staatsanwaltschaft.

<sup>5</sup> *Ebd.* 11 f., 211; ebenso *Hörnle*, ZStW 2005/117, 804.

<sup>6</sup> *Orlandi*, Plea bargaining in den kontinentaleuropäischen Ländern, ÖJZ 2009/46, 404 (405).

<sup>7</sup> *Harding* in *Eser/Rabenstein*, Strafjustiz 12, 14.

<sup>8</sup> *Damaška*, *The Faces of Justice and State Authority: A Comparative Approach to the Legal Process* (New Haven, 1986) 71-73; *Hörnle*, ZStW 2005/117, 803 mwN.

### 3 Das Geständnis in Österreich

Heutzutage führt das Geständnis in der österreichischen Lehre und Judikatur ein Schattendasein. Einige Lehrbücher enthalten das Wort Geständnis nicht einmal im Inhaltsverzeichnis, Kommentare halten lediglich stichwortartige Rsp fest. Eine zeitgemäße Abhandlung iS einer Gesamtdarstellung des Geständnisses im Strafverfahren findet sich nirgendwo.

Trotz alledem kommt dem Geständnis im Strafverfahren eine immense Bedeutung zu, da fast unentwegt auf die Erlangung eines Geständnisses hingewirkt wird, insbesondere von der Polizei im Ermittlungsverfahren, aber auch bei Gericht, um eine „Absicherung“ für eine Verurteilung zu erlangen.<sup>9</sup>

#### 3.1 Historische Betrachtung des Geständnisses

Das Geständnis im germanischen Strafverfahren (im Grunde im gerichtlichen Verfahren, da es zu dieser Zeit noch keine Unterteilung in Zivil- und Strafverfahren gab) hat wenig mit dem zu tun, was wir heute als Geständnis verstehen. Da zu dieser Zeit das Streben nach materieller Wahrheit noch fremd war, standen sich die Aussagen des Anklägers und des Angeklagten gegenüber, es galt, den Richter von sich zu überzeugen. Das Gericht bemühte sich keineswegs um die Erlangung eines Geständnisses. Wurde jedoch gestanden, so reichte dies nicht immer aus, um eine Verurteilung zu erlangen, vielmehr bedurfte es in den meisten Fällen einer Bestätigung von sechs Eideshelfern. Das Gottesurteil, auch als ein Geständnis verstanden, wonach ethisch betrachtet, die Gottheit den Ausschlag für eine Verurteilung gab, war ebenso ein maßgebender Beweis, der zu einer Verurteilung führte. Praktiziert wurde das Gottesurteil zB durch die Wasser- oder Feuerprobe sowie den Zweikampf<sup>10 11</sup>.

Nachdem der Eid samt Eideshelfern und das Gottesurteil als formelle Beweismittel aufgrund der Entwicklung des Inquisitionsprozesses im 12. Jahrhundert ihren Sinn

---

<sup>9</sup> Eder-Rieder, Die amtswegige Wahrheitsforschung, ÖJZ 1984, 645 (648).

<sup>10</sup> Roeder, Lehrbuch des österreichischen Strafverfahrensrechtes<sup>2</sup> (1976) 4.

<sup>11</sup> Lohsing, Das Geständnis in Strafsachen (1905) 27 ff.

verloren hatten, dominierte das Geständnis des Angeklagten, um diesen materiell zu überführen. Das Geständnis wurde zur Königin der Beweismittel (*confessio regina probationum*). Da nun die Gerichte angehalten waren, den der Anklage zugrundeliegenden Sachverhalt zu erforschen, war jedes Mittel recht um ein Geständnis des Angeklagten herbeizuführen. Die Art und Weise, ein Geständnis zu erlangen, war weitaus nicht so wichtig wie die Tatsache, dass überhaupt ein solches abgelegt wurde. So brachte es der Inquisitionsprozess mit sich, dass der Angeklagte als Prozessobjekt betrachtet wurde. Die Folter, als Beweismittel, wurde zwar als letztes rechtliches Mittel, als *ultima ratio*<sup>12</sup>, betrachtet, jedoch war sie meist das einzige Mittel, um den Angeklagten zum Sprechen zu bringen. Gewalt und Zwang waren somit nicht nur erlaubt, sondern geradezu geboten. Ein unter Folter abgelegtes Geständnis galt als „Beweis aller Beweise“ (*probatio probatissimi*), musste jedoch, nach Beendigung der Folter, wiederholt werden. Dadurch wurde die Unfreiwilligkeit und Ungültigkeit des durch Folter erlangten Geständnisses kompensiert, und somit ein legitimes Beweismittel und eine gültige Prozesshandlung geschaffen. Wurde jedoch das Geständnis des Gefolterten vor dem Richter widerrufen oder nicht wiederholt, so unterwarf man ihn erneut den Qualen der Folter. Gelegentlich sah man jedoch Bestätigungen des Geständnisses jener Personen, die an der Folter teilnahmen, für eine Verurteilung als hinreichend an.<sup>13</sup>

Die Maximilianischen Malefizordnungen – die Halsgerichtsordnungen für Tirol 1499 und Radolfzell 1506 – waren die, für das Gebiet des heutigen Österreich geltenden Gesetze, die auf dem Inquisitionsprozess aufbauten.<sup>14</sup>

In der 1532 in Kraft getretenen *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC), auch als „Peinliche Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. bekannt, fand man erstmals genaue Vorschriften, wie eine peinliche Befragung von statten gehen soll, und somit auch eine gewisse Einschränkung der bis dahin schrankenlosen Folterungen. Eine Neuerung war auch die Erlaubnis von Zeugenaussagen als Beweismittel. Es wurde festgehalten, dass bei Argwohn und Verdacht einer vermeintlichen Straftat der Verdächtige oder Angeklagte nur in Gegenwart eines Richters, zweier

---

<sup>12</sup> Merzbacher, Folter, in Hinckeldey (Hrsg), Strafjustiz in alter Zeit (1980) 241.

<sup>13</sup> Schild, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit, 1000 Jahre Grausamkeit (2003) 160; Lohsing, Geständnis 14 f, 38 f.

<sup>14</sup> Roeder, Lehrbuch<sup>2</sup>, 5.

Gerichtspersonen und des Gerichtsschreibers peinlich befragt werden durfte. Dies jedoch auch nur, wenn bei einem fehlenden Geständnis nicht zwei Tatzeugen vorhanden waren, die über den Sachverhalt übereinstimmend aussagten. Das Ausmaß der peinlichen Befragung oblag nach Art 58 CCC dem Ermessen eines vernünftigen und guten Richters. Unbillige Befragungen zogen nach Art 61 CCC eine Bestrafung nach sich. Erlangte man durch Folter kein Geständnis, so musste der Beschuldigte freigesprochen werden. Die CCC hatte aufgrund ihrer salvatorischen Klausel neben den partikulären Strafgesetzen in Österreich subsidiäre Geltung.<sup>15</sup>

Ab dem 18. Jahrhundert, dem Zeitalter der Aufklärung, zeichnet sich eine allgemeine negative Haltung gegenüber der Folter ab. Man neigte immer mehr dazu das Recht des Menschen nicht der Folter zu unterwerfen, die bis dahin als 'natürliches, unveräußerliches und heiliges' Recht anerkannt wurde. Erste Einschränkungen in Österreich fand man in der *Constitutio Criminalis Theresiana* (CCT). Die CCT ist als erstes einheitliches, formelles und materielles Strafgesetzbuch in Österreich anzusehen, welche 1769 in Kraft trat. Erlassen durch die Erzherzogin Maria Theresia, sollte diese nicht nur eine Vereinheitlichung des Strafrechts bringen, sondern auch Folter und Foltermethoden definieren und beschränken. Eine endgültige Abschaffung der Folter in Österreich erfolgte im Jahr 1776.<sup>16</sup>

Die Reform der Strafprozesse in Europa Mitte des 19. Jahrhunderts hatte einen enormen Einfluss auf das Geständnis und die mit ihr einhergehende Folter, von der anzunehmen ist, dass sie trotz offizieller Abschaffung noch immer praktiziert wurde, da ein Geständnis für die Verurteilung noch immer so gut wie unerlässlich war. Die Einführung des Anklageprozesses 1873 brachte eine Wandlung des Beschuldigten vom Prozessobjekt zu einem Prozesssubjekt, dem somit ein wesentlicher Einfluss auf den Gang des Verfahrens eingeräumt wurde, mit sich. Durch die Herausbildung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung und somit dem Entfall der Geständnispflicht, wurde die Bedeutung des Geständnisses erheblich geschwächt. Durch die neu eingeführten Gesetze – in Österreich die Strafprozessordnung vom 23. 5. 1873 – wurde dem Angeklagten die Möglichkeit, sich über die ihm

---

<sup>15</sup> Schild, Gerichtsbarkeit 166; Merzbacher in Hinckeldey, Strafjustiz 244; Roeder, Lehrbuch<sup>2</sup>, 6.

<sup>16</sup> Helbing/Bauer, Die Tortur. Die Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Zeiten und Völker (1973) 360 ff, 393 ff; Merzbacher in Hinckeldey, Strafjustiz 246.

vorliegende Anklage zu äußern und Mittel zu seiner Verteidigung geltend zu machen, eingeräumt. Da die Geständnispflicht abgeschafft wurde, wurde jede Art von Versprechung, Drohung und Folter zur Erlangung eines Geständnisses unzulässig.<sup>17</sup>

### 3.2 Das Geständnis heute

*Lohsing*<sup>18</sup> erklärt das Geständnis „als jede Aussage in Strafsachen, die an sich betrachtet (dh für den Fall der Richtigkeit ihres Inhalts) einen strafrechtlich erheblichen Nachteil für den Aussagenden herbeizuführen geeignet ist.“ Des Weiteren führt er noch aus, dass es bedenklich sei ein vermutetes oder gar stillschweigendes Geständnis anzunehmen.

Geständnissen, welche Aussagen des Beschuldigten darstellen, kommen im Strafprozess zwei Bedeutungen zu. Zum einen, den durch Art 6 Abs 3 lit c, d, e EMRK<sup>19</sup>, und Art 90 Abs 2 B-VG<sup>20</sup> geschützten Anspruch auf rechtliches Gehör und somit seiner Aussagefreiheit. Zum anderen ist das Geständnis, als eine Aussage des Beschuldigten, ein Beweismittel, welches der freien Beweiswürdigung unterliegt und für oder gegen ihn verwendet werden kann.<sup>21</sup>

Zu einer unterschiedlichen Behandlung von Geständnissen kommt es, je nachdem, ob sie gerichtlich, dh in der Hauptverhandlung, oder außergerichtlich, etwa im Ermittlungsverfahren oder gegenüber Privatpersonen abgeben wurden. Die Hauptverhandlung dient der primären Beweisaufnahme, alle Beweise, so auch das Geständnis, sollen unmittelbar aufgenommen werden. Demnach wird nur ein gerichtliches Geständnis als vollwertiger Beweis gewertet. Nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz nach § 13 Abs 1 StPO<sup>22</sup> dürfen dem Urteil auch nur diejenigen Beweise zugrunde gelegt werden, die unmittelbar in der

---

<sup>17</sup> *Lohsing*, Geständnis 15, 49 ff.

<sup>18</sup> *Lohsing/Serini*, Österreichisches Strafprozeßrecht<sup>4</sup> (1952) 320; *Lohsing*, Geständnis 70.

<sup>19</sup> BGBl 1958/210 idgF.

<sup>20</sup> BGBl 1930/1 idgF.

<sup>21</sup> *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>8</sup> (2009) Rz 964, 971; *Kirchbacher* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung 105.Lieferung (2009) §§ 245, 246, § 246 Rz 10; *Kirchbacher* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung 88.Lieferung (2009) §§ 151 bis 165, § 164 Rz 2.

<sup>22</sup> BGBl 1975/631 idgF.

Hauptverhandlung vorgekommen sind. Dies dient va auch dem Zwecke der Wahrheitsfindung, da sich der Richter nur durch die unmittelbare Beweisaufnahme einen objektiven sowie subjektiven Eindruck verschaffen kann. Ausnahmen finden sich jedoch in den §§ 245 Abs 1, 252 Abs 1 iVm § 13 Abs 3 StPO, wonach die Verlesung von Protokollen oder das Zeigen von technisch festgehaltenen Wort- und Bildaufzeichnungen von mittelbar aufgenommenen Beweisen gestattet wird, sofern die unmittelbare Aufnahme nicht möglich ist.<sup>23</sup>

Ein Geständnis kann jederzeit widerrufen werden, jedoch ist es trotz Widerrufs nicht als gegenstandslos anzusehen. Der Widerruf stellt keinen „*actus contrarius*“ zum Geständnis dar<sup>24</sup>. Der Widerruf muss gleich wie das Geständnis immer auf seine Glaubhaftigkeit und Beweiskraft überprüft werden, denn wie ein Geständnis kann auch ein Widderruf dessen nicht der Wahrheit entsprechen.<sup>25</sup>

### 3.3 Das Strafverfahren

Eine Aburteilung von Straftaten obliegt nach österreichischer Rechtsordnung zu einem Teil den Gerichten, zum anderen Teil den Verwaltungsbehörden. § 1 Abs 1 StPO normiert seine Geltung lediglich für jene Straftaten, die sich vorwiegend im StGB<sup>26</sup> finden. In dieser Diplomarbeit findet eine ausschließliche Auseinandersetzung mit dem Strafprozess nach der StPO statt. Die Problematik der Zweigleisigkeit und der daraus möglichen „Doppelanklage“ iS des Verbotes wiederholter Strafverfolgung nach Art 4 Z 1 7. ZPEMRK wird außer Acht gelassen.<sup>27</sup>

Das im 14. Hauptstück der StPO geregelte Hauptverfahren vor dem Schöffengericht stellt das „Musterverfahren“ in Österreich dar. Generell unterteilt wird in das Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht und dem Landesgericht, wobei bei letzterem eine weitere Unterteilung aufgrund der Gerichtsorgane stattfindet. Es gibt demnach eine Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter oder dem

---

<sup>23</sup> *Fabrizy*, Die österreichische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung 1975); mit dem neuen Vorverfahren und den wichtigsten Nebengesetzen<sup>10</sup> (2008) § 13 Rz 1 ff; *Lohsing*, Geständnis 81 f.

<sup>24</sup> *Lohsing*, Geständnis 133 f.

<sup>25</sup> *Roeder*, Lehrbuch<sup>2</sup>, 162.

<sup>26</sup> BGBl 1974/60 idgF.

<sup>27</sup> *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht<sup>4</sup> (2010) Rz 9, 73.

Landesgericht als Schöffen- oder Geschworenengericht mit Laienbeteiligung. Welches Delikt vor welchem Gericht zu ahnden ist, regeln die Bestimmungen der sachlichen Zuständigkeit, die man in den §§ 29 ff StPO findet. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe, es bestehen davon aber auch einige Ausnahmen.<sup>28</sup>

Strafverfolgungsbehörden im Strafverfahren sind neben dem Gericht die StA und die Kriminalpolizei. Allgemein lässt sich das Strafverfahren in das Ermittlungsverfahren, die Hauptverhandlung und das Rechtsmittelverfahren unterteilen. Nach § 2 Abs 1 StPO, dem Grundsatz der Amtswegigkeit, sind die Kriminalpolizei und die StA verpflichtet, für die Verfolgung und Aufklärung aller ihnen bekannt geworden Straftaten zu sorgen. Diese Verfolgungspflicht zeigt eindeutig, dass im österreichischen Strafverfahren ein strenges Legalitätsprinzip besteht. Opportunität in der Verfolgung von Straftaten und deren Beendigung wird der StA nur ausnahmsweise gewährt.<sup>29</sup>

Die StPO baut das Ermittlungsverfahren auf einem einheitlichen Modell auf, in dem der Staatsanwalt dieses gem § 101 Abs 1 StPO leitet. Die Ermittlungen werden in der Praxis hauptsächlich von der Kriminalpolizei durchgeführt, obwohl die StA in allen Fällen nach § 103 Abs 2 StPO selbst ermitteln kann. Die Kriminalpolizei beginnt die Ermittlungen gem § 99 Abs 1 StPO von sich aus, oder aufgrund einer Anzeige. Erste Tätigkeiten dabei sind die Einholung von Erkundigungen, sowie die Beweisaufnahme. Da jedoch jede polizeiliche Tätigkeit im Ermittlungsverfahren der Kontrolle der StA unterliegt, hat diese das Recht nach § 98 Abs 1 StPO, bei abweichenden Vorstellungen über die zu erledigenden Tätigkeiten, Anordnungen an die Kriminalpolizei zu erteilen. Generell ist also von einer Zweierkonstellation im Ermittlungsverfahren auszugehen, die durch eine Kooperation der StA und der Kriminalpolizei geprägt ist.<sup>30</sup>

Eine Beweisaufnahme seitens des Gerichtes im Ermittlungsverfahren findet dann statt, wenn dadurch die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ersetzt werden soll. Dies wäre auf Antrag der StA bei der kontradiktorischen Vernehmung nach § 165 Abs 2 StPO, aber auch bei der Tatrekonstruktion nach § 149 Abs 3 StPO der

---

<sup>28</sup> Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>4</sup> Rz 1, 84 ff.

<sup>29</sup> Fabrizy, StPO<sup>10</sup> § 2 Rz 1; Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>4</sup> Rz 1, 75 ff.

<sup>30</sup> Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>4</sup> Rz 186, 190 f.



Fall. Auch wenn an der aufzuklärenden Straftat ein besonderes öffentliches Interesse besteht, hat die StA nach § 101 Abs 2 StPO eine gerichtliche Beweisaufnahme zu beantragen. Bei gewichtigen tatverdachtsrelevanten Umständen oder der Gefahr eines Beweismittelverlustes kann das Gericht von Amts wegen nach § 104 Abs 2 StPO tätig werden. Eine besonders wichtige Funktion des Gerichts im Ermittlungsverfahren ist des Weiteren die Bewilligung sowie die Entscheidung über Zwangsmittel gem § 105 Abs 1 StPO. Diese Zwangsmittel berühren oder greifen in verfassungsgesetzlich geschützte subjektive Rechte ein. Kommt es etwa zu Durchsuchungen von Wohnungen (nach § 120 Abs 1 StPO) oder Festnahmen (nach § 171 Abs 1 StPO), so darf die StA diese Zwangsmittel nur aufgrund einer richterlichen Bewilligung der Kriminalpolizei anordnen. Die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft nach § 174 Abs 1 StPO muss hingegen selbst vom Gericht beschlossen werden. Bedarf das Gericht für die Bewilligung der Zwangsmittel oder für die Entscheidung über diese, weitere Ermittlungen, so kann es diese nach § 105 Abs 2 StPO von Amts wegen selbst vornehmen, oder der Kriminalpolizei anordnen. Zwangsmittel, die nicht in Grundrechte eingreifen, bedürfen normalerweise einer Anordnung der StA und werden infolge von der Kriminalpolizei durchgesetzt (wie zB § 110 Abs 2 StPO); in seltenen Fällen werden sie jedoch der Kriminalpolizei selbst überlassen (zB nach § 118 Abs 2 StPO).<sup>31</sup>

Der Rechtsschutz und die Rechtskontrolle der Ermittlungstätigkeiten der StA und der Kriminalpolizei obliegen ebenfalls dem Gericht (Landesgericht). Dies wird durch die Geltendmachung eines Einspruchs nach § 106 StPO, aber auch durch die Einstellung nach § 108 StPO gewährleistet.<sup>32</sup>

Im Hauptverfahren, welches durch die Einbringung der Anklage durch die StA beginnt, verliert der Staatsanwalt seine verfahrensleitende Stellung. Die Kriminalpolizei darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von Amts wegen ermitteln. Die Verfahrensleitung übernimmt das Gericht - genauer der Vorsitzende nach § 232 StPO - der Staatsanwalt wird gem § 210 Abs 2 StPO zum Beteiligten des Verfahrens.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>4</sup> Rz 187, 194, 197, 201, 203, 281.

<sup>32</sup> Ebd. Rz 208 ff, 225 ff; Seiler, Strafprozessrecht<sup>11</sup> (2010) Rz 92.

<sup>33</sup> Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>4</sup> Rz 415.

Neben den verfassungsgesetzlichen Vorgaben, wie dem Legalitätsprinzip nach Art 18 Abs 1 B-VG, oder dem Prinzip der Öffentlichkeit nach Art 90 Abs 1 B-VG, die va dazu dienen unbestimmte Gesetzesbegriffe auszulegen und vorhandene Gesetzeslücken zu schließen, finden sich die Grundsätze, die das österreichische Strafverfahren lenken, in den §§ 2-17 StPO.<sup>34</sup>

### **3.3.1 Der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit und die Pflicht zur Unparteilichkeit nach § 3 StPO**

Sowohl die Kriminalpolizei, die StA aber auch das Gericht sind im Laufe eines Strafverfahrens verpflichtet, alle nötigen Ermittlungen anzustellen, die für die Wahrheitsfindung von Nöten sind. Ziel ihrer Untersuchungstätigkeit ist somit die Erforschung der materiellen Wahrheit, dies versteht sich aus den §§ 3 Abs 1, 2 Abs 2 StPO. Eine materiell richtige Entscheidung wird dadurch ermöglicht. Die Prozessparteien können somit nicht selbst über entscheidungserhebliche Tatsachen disponieren und folglich eine Beweisaufnahme verhindern, wie dies etwa im Zivilprozess mit dem Grundsatz der formellen Wahrheit möglich ist<sup>35</sup>. Die Einhaltung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit trägt auch dazu bei, Fehlurteile der Justiz zu verringern. Daher müssen alle schulderheblichen Umstände, unabhängig, ob sie vom Beschuldigten bzw dessen Verteidiger vorgebracht worden sind, nachgeprüft werden. Geständnisse müssen demnach umfangreich geprüft werden, Anerkenntnisse der Schuld des Angeklagten nach § 245 Abs 1 verhindern nicht ein umfangreiches Beweisverfahren. Selbst wenn mangelhafte Beweisanträge nach § 55 StPO gestellt worden sind, dürfen diese von der StA oder dem Gericht nicht per se abgelehnt werden, wenn diese für die Aufklärung der Tat bedeutsam sein könnten.<sup>36</sup>

Die Wahrheitsfindung ist als eine subjektive zu verstehen, da sie von einem oder mehreren Berufsrichtern oder gar Laienrichtern festgestellt wird und von den jeweiligen Verfahrensergebnissen abhängig ist. Des Weiteren kann sie nie allumfassend sein, da sie nur diejenigen Aspekte einer Tat behandelt, die für die Schuld- und Strafrage des konkreten Angeklagten relevant sind. Verfälscht wird die

---

<sup>34</sup> Seiler, Strafprozessrecht<sup>11</sup> Rz 26.

<sup>35</sup> Vgl dazu § 266 ZPO.

<sup>36</sup> RIS-Justiz RS0096422; Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>4</sup> Rz 13. Fabrizio, StPO<sup>10</sup> § 3 Rz 1.

materielle Wahrheitsfindung va durch Beweisverbote, die durch Entschlagungsrechte entstehen sowie dem Mündlichkeitsgrundsatz nach den §§ 12 Abs 2, 258 Abs 1 StPO.<sup>37</sup>

Erforderlich sind auch immer Kontrollbeweise, welche die erlangten Annahmen bestärken oder widerlegen. Nach § 3 Abs 2 StPO besteht somit die Pflicht für die Strafverfolgungsbehörden gleichermaßen nach Be- und Entlastungsbeweisen zu forschen. Somit dürfen auch Geständnisse nicht einfach hingegenommen und für wahr gehalten werden. Sie müssen von der Kriminalpolizei, StA und dem Gericht ebenfalls durch weitere Ermittlungen hinterlegt bzw widerlegt werden.<sup>38</sup>

Im Gegensatz zum richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Handeln, welches schon aufgrund von Art 6 Abs 1 EMRK objektiv sein muss, umfasst der Objektivitätsgrundsatz seit dem Strafprozessreformgesetz<sup>39</sup> auch ausdrücklich das polizeiliche Handeln. Voll entsprochen wird der, aus dem Objektivitätsgebot abgeleiteten, Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit nur dann, wenn jeder Anschein von Befangenheit gänzlich fehlt.<sup>40</sup>

In der Praxis bereitet gerade die Unparteilichkeit große Probleme. Im Ermittlungsverfahren kommt es oft zu voreiligen Schlussfolgerungen, Ermittlungen können dadurch, verschuldet oder unverschuldet, einseitig ablaufen. Selbsterklärend ist die daraus resultierende Gefahr, dass der Richter im Hauptverfahren blind auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vertraut. Deshalb darf der Staatsanwalt nach § 210 Abs 1 StPO auch nur dann eine Anklage erheben, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt und die Beweise sorgfältig abgewogen sind. Des Weiteren sollte in seinen Augen eine Verurteilung nahe liegen.<sup>41</sup>

Der Beschuldigte kann durch die in § 55 StPO normierten Beweisanträge einer Missachtung dieses Grundsatzes, wie etwa einer unvollständigen, einseitigen oder

---

<sup>37</sup> *Danek*, Wahrheitsfindung und Prozessökonomie – Welche Rolle kommt dem Vorsitzenden in der Hauptverhandlung zu? RZ 2004, 122 (122 f).

<sup>38</sup> *Pilnacek/Pscheidl*, Das Strafverfahren und seine Grundsätze – Teil 1; Alte Hüte im neuen Gewand oder Fundgrube für die Auslegung? ÖJZ 2008, 629 (631).

<sup>39</sup> BGBl I 2004/19.

<sup>40</sup> *Fabrizy*, StPO<sup>10</sup> § 3 Rz 4; ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 27.

<sup>41</sup> *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht<sup>4</sup> Rz 14, 417.

unkorrekten Ermittlungsarbeit effektiv entgegenwirken. Bei völliger Missachtung der Strafverfolgungsbehörden kann dies zur Befangenheit der Organe nach den §§ 43 Abs 1 Z 3, 47 Abs 1 Z 3 StPO führen.<sup>42</sup>

### 3.3.2 Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Die StPO kennt die Aussagen des Beschuldigten/Angeklagten, des Zeugen und des Sachverständigen als Beweis, sowie den Augenschein und die Urkunden. Jedoch kann grundsätzlich alles, was nach logischen Regeln geeignet ist einen Beweis zu erbringen, als Beweismittel herangezogen werden<sup>43</sup>. Dies darf aber nicht dahingehend verstanden werden, dass es eine Wahrheitsfindung um jeden Preis gibt. Die Grenzen der materiellen Wahrheitsfindung liegen in den Beweisverboten.<sup>44</sup>

Hinsichtlich der richterlichen Bewertung einzelner Beweise entscheidet der Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nach gewissenhafter Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel. Das ergibt sich aus den §§ 14, 258 Abs 2 StPO, dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Somit wird dem Richter ein gewisses Ermessen eingeräumt, was jedoch nicht bedeutet, dass er nicht an die Beweislage, die sich aus den Verfahrensergebnissen ergibt, gebunden ist.<sup>45</sup>

Für eine Verurteilung bedarf es einer subjektiven vollen Gewissheit des Richters über die Täterschaft und Schuld des Angeklagten. Das objektive Mindestmaß bildet dabei die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Ist diese nicht vorhanden, so muss der Richter den Angeklagten gemäß der Unschuldsvermutung nach § 8 StPO freisprechen. Dieser Grundsatz des „in dubio pro reo“ stellt jedoch keine negative Beweisregel dar. Bei mehreren denkbaren Schlussfolgerungen muss somit nicht zwingend freigesprochen werden. Die durch die freie Beweiswürdigung erlangte Schlussfolgerung muss nach § 270 Abs 2 Z 5 StPO ausreichend im Urteil begründet werden und darf nicht logischen Denksätzen oder allgemeinen

---

<sup>42</sup> *Pilnacek/Pscheidl*, ÖJZ 2008, 630.

<sup>43</sup> OGH 11 Os 62/92 SSt 61/108.

<sup>44</sup> *Eder-Rieder*, ÖJZ 1984, 649; *Kirchbacher* in WK-StPO § 246 Rz 10.

<sup>45</sup> *Fabrizy*, StPO<sup>10</sup> § 14 Rz 1 ff.

Lebenserfahrungen widersprechen. Die Begründung der Glaubwürdigkeit bloß aufgrund des persönlichen Eindruckes des Richters scheint zulänglich<sup>46 47</sup>.

Für das Geständnis hat somit der Grundsatz der materiellen Wahrheit, wie auch der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine besonders große Bedeutung. Der subjektive Charakter des Geständnisses kann zwar ausschlaggebend für eine Verurteilung sein, jedoch kann ein Geständnis wohl nie allein als Grundlage für die Feststellung der Täterschaft und einer Verurteilung gelten.

### **3.4 Vernehmung**

Die Vernehmung dient einerseits der Aufklärung der Straftat und somit der Erforschung der materiellen Wahrheit und stellt eine Beweisaufnahme dar. Andererseits gewährleistet sie dem Beschuldigten eine Verteidigungsmöglichkeit vor Anklageerhebung. Im Ermittlungsverfahren findet eine Vernehmung hauptsächlich vor der Kriminalpolizei statt; StA und Gericht vernehmen nur unter besonderen Umständen. In der Hauptverhandlung obliegt die Vernehmung, abgesehen vom Fragerecht der Verfahrensbeteiligten und Opfer nach § 249 StPO, dem Gericht. Die Vorschriften über die Vernehmung gehören zwar zu den Ermittlungsmaßnahmen und der Beweisaufnahme und gelten daher für das Ermittlungsverfahren; jedoch findet für das Gericht in der Hauptverhandlung nach § 245 Abs 2 StPO ebenfalls die Zentralvorschrift des § 164 Abs 4 StPO explizite Anwendung, ebenso die Vernehmung ist annähernd gleich aufgebaut.<sup>48</sup>

#### **3.4.1.1 Vernehmung des Beschuldigten**

Nach § 48 Abs 1 Z 1 StPO ist ein Beschuldigter jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtigt ist eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Die StPO geht somit von einem materiellen Beschuldigtenbegriff aus. Sobald dem Verdächtigen offenbart wird, welcher Tat er verdächtig ist, spricht man von

---

<sup>46</sup> OGH 11 Os 198/63, RZ 1964, 38; OGH 11 Os 146/66, SSt 27/38.

<sup>47</sup> *Fabrizy*, StPO<sup>10</sup> § 14 Rz 1 ff, § 258 Rz 5 ff.

<sup>48</sup> *Kirchbacher* in WK-StPO § 151 Rz 3, § 164 Rz 2 ff.

einer Beschuldigtenvernehmung. Jedoch bereits ab einer objektiven Verdachtslage hat ein Verdächtiger die Rechte eines Beschuldigten. Diese sind nach § 49 StPO Informations-, Verfahrensbeteiligungs-, Verteidigungs- als auch Verständigungsrechte.<sup>49</sup>

Unabhängig davon, ob der Beschuldigte bereits nach § 50 StPO belehrt wurde, oder den Anspruch auf einen Verteidiger wahrgenommen hat, ist er nach § 164 Abs 1 StPO zu belehren. Es muss darauf hingewiesen werden, dass er in einem fairen Verfahren nach Art 6 Abs 1 und Abs 2 EMRK die Möglichkeit hat, frei auszusagen oder zu schweigen. Der Beschuldigte hat demnach Aussagefreiheit und kann rechtlich gesehen nicht zu einem Geständnis gezwungen werden, da er selbst Prozesspartei ist, und er somit nicht gezwungen werden kann, sich selbst zu belasten. Legt er jedoch eine Aussage oder ein Geständnis ab, kann dieses sowohl der Verteidigung dienen, aber auch gegen ihn gerichtet werden. Aus diesem Grund müssen ihm nach § 6 Abs 2 StPO alle relevanten gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe mitgeteilt werden, um diese zu beseitigen oder zu rechtfertigen.<sup>50</sup>

Eine Verpflichtung wahrheitsgetreu auszusagen und eine damit verbundene „Wahrheitserinnerung“, wie diese in dem § 199 StPOaF<sup>51</sup> vorgesehen war, trifft den Beschuldigten nicht. Solange mit der Aussage nicht in fremde, strafrechtlich geschützte Sphären eingegriffen wird, indem etwa ein anderer der Straftat bezichtigt wird, ist eine Verletzung der Wahrheitspflicht nicht strafbar. Geständnisse müssen somit nicht der Wahrheit entsprechen.<sup>52</sup>

Ein Geständnis des Beschuldigten in einem getrennten Verfahren, welches Mitbeschuldigte belastet, bildet ein gutes Beispiel dafür, dass das Gericht den Beschuldigten nach der Bestimmung des § 165 StPO, der kontradiktorischen Vernehmung, vernimmt. Es bestehe immer die Gefahr, dass der zuerst geständige Beschuldigte im Verfahren gegen andere Mitbeschuldigte sich nach § 157 Abs 1 Z1 StPO der Aussage als Zeuge entziehen werde. Solche Geständnisse stellen immer eine Gefahr für die Wahrheitsfindung dar.<sup>53</sup>

---

<sup>49</sup> *Fabrizy*, StPO<sup>10</sup> § 164 Rz 1; *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht<sup>4</sup> Rz 234, 259.

<sup>50</sup> *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht<sup>4</sup> Rz 234, 258, 265; *Seiler*, Strafprozessrecht<sup>11</sup> Rz 397.

<sup>51</sup> BGBl 1975/631 geändert durch BGBl I 2004/19.

<sup>52</sup> *Fabrizy*, StPO<sup>10</sup> § 164 Rz 2; vgl ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 209.

<sup>53</sup> ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 213.

### **3.4.1.2 Unzulässige Vernehmungsmethoden**

Bei einer Vernehmung normiert die StPO in den §§ 7 Abs 2, 164 Abs 4 Grundregeln, die va die Aussagefreiheit des Beschuldigten gewährleisten. Es handelt sich hier wohl um ein Beweismethodenverbot. Eine Vielzahl von Vernehmungsmethoden ist demnach unzulässig. Diese widersprechen dem Grundsatz der materiellen Wahrheitserforschung. Notwendig ist die Normierung dieser unzulässigen Vernehmungsmethoden, da es ohne eine Aussage oder Geständnis oftmals schwer ist, einen Fall aufzuklären, und die Gefahr entsteht, auf Ermittlungsmethoden, „ die zum Reden bringen“, zurückzugreifen. Das Hauptanliegen dieses Beweismethodenverbotes ist es demnach, schon bei der Beweiserhebung Fehlerquellen für das weitere Verfahren und auch die Verurteilung zu immunisieren und eine einwandfreie Beweiswürdigung zu gewährleisten.<sup>54</sup>

Die Ermittlungsbeamten dürfen nach § 164 Abs 1 StPO dem Beschuldigten keine Versprechungen machen, sowie auch nicht durch Vorspiegelungen, Täuschungen, Drohungen auf den Beschuldigten solch einen Druck ausüben, dass dieser Geständnisse abgibt, welche nicht freiwillig entstanden sind. Darunter fallen Versprechungen, zB über einen möglichen Verfahrensausgang oder Versprechungen, die nicht gehalten werden können aber auch Täuschungen über die Tatsache, dass ein anderer Mitbeschuldigter schon gestanden habe, sowie die Drohungen mit Haft, oder der Drohung, dass er erst gehen könne, wenn er gestanden habe.<sup>55</sup>

Unzulässig sind des weiteren Zwangsmittel, um ein Geständnis des Beschuldigten zu erlangen. Dazu zählen alle körperlichen Gewaltanwendungen, der Befehl zum Entblößen des Beschuldigten, der Entzug von Nahrung, aber auch Zermürbungstaktiken, die den Vernommenen gefügig und im Weiteren geständnisbereit machen. Auch Vernehmungen, die zu einer totalen Erschöpfung des Beschuldigten führen, sind infolgedessen unzulässig. Genaue Regelungen, wie lange ein Verhör ohne Unterbrechung dauern darf, finden sich keine in der StPO. Dies ist von Fall zu Fall unterschiedlich zu bewerten, da es auch auf die Tatsache

---

<sup>54</sup> ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 211 f.

<sup>55</sup> *Kirchbacher* in WK-StPO § 164 Rz 37.

ankommt, ob der Beschuldigte frei oder in Haft ist, und wie der Kontakt mit seiner Verteidigung ausgestaltet ist.<sup>56</sup>

Alle Mittel in einer Vernehmung, die den freien Willen in Bezug auf eine Aussage an sich ausschließen, sind ebenfalls unzulässig, da hierbei das Verteidigungsrecht des Beschuldigten nicht gewahrt werden kann. Darunter fällt die Verwendung eines Lügendetektors, von Hypnose, von Narcoanalyse oder der Einsatz von hemmungslösenden Präparaten. Selbst bei expliziter Zustimmung oder auf Verlangen des Beschuldigten dürfen sie nicht angewendet werden.<sup>57</sup>

Nach § 164 Abs 4 S 3, S 5 StPO sollte in der Vernehmung eine faire Fragenstellung gewährleistet werden. Dazu sollten möglichst einfach gestellte Fragen es dem Beschuldigten erleichtern eine Antwort zu geben. Fangfragen oder vage Fragestellungen, deren Sinn man nicht sofort erfassen kann, haben ausdrücklich zu unterbleiben. Suggestivfragen, das sind Fragen, bei denen dem Beschuldigten bereits Tatumstände aufgezeigt werden, dürfen bloß dann gestellt werden, wenn diese zu einem besseren Verständnis des Zusammenhanges führen. Sie müssen jedoch wortwörtlich protokolliert werden, da dem Beschuldigten durch diese Art der Fragenstellung wenig freie Antwortmöglichkeiten bleiben und sie des Weiteren einen geringen Beweiswert aufweisen.<sup>58</sup>

*Graßberger*<sup>59</sup> meint, dass eine sinnvolle Vernehmung nie ohne Suggestivfragen auskommen kann. Die Zulässigkeit von Fragen ist aber mitunter immer eine heikle Angelegenheit, da die Unterscheidung zwischen absolut unzulässigen Fangfragen und partiell erlaubten Suggestivfragen schwierig ist.<sup>60</sup>

In der Praxis existiert jedoch für die vernehmenden Kriminalbeamten eine gewisse Grauzone. So ist es legitim, die Verdachtslage dem Beschuldigten so erdrückend

---

<sup>56</sup> *Bertel/Venier*, Grundriss des österreichischen Strafprozessrecht<sup>8</sup> (2004) Rz 314.

<sup>57</sup> OGH 9 Os 6/66, SSt 37/54 = ÖJZ EvBl 1967/318, 445 = RZ 1967,87; OGH 12 Os 47/77, SSt 48/22 = ÖJZ EvBl 1977/216, 467 = JBl 1977, 547; *Kirchbacher* in WK-StPO § 164 Rz 38; ders. in WK-StPO § 245 Rz 72.

<sup>58</sup> *Kirchbacher* in WK-StPO § 164 Rz 40 ff.

<sup>59</sup> *Graßberger*, Psychologie des Strafverfahrens<sup>2</sup> (1968) 146.

<sup>60</sup> *Kirchbacher* in WK-StPO § 164 Rz 43.



zu schildern und ihm dadurch die mildernde Wirkung eines Geständnisses nach § 34 Abs 1 Z 17 StPO bewusst zu machen.<sup>61</sup>

### **3.4.1.3 Verwertung von Beschuldigenaussagen**

Findet überhaupt keine Belehrung nach § 164 Abs 1 StPO statt, so handelt es sich grundsätzlich um eine Erkundigung iS des § 151 Z 1 StPO und nicht um eine Beschuldigtenvernehmung. Dies fällt unter das Umgehungsverbot des § 152 Abs 1 StPO, in dem eine Vernehmung und deren Grundsätze nicht durch eine Erkundigung unterlaufen werden dürfen. Werden durch Erkundigungen erhaltene Aussagen oder Geständnisse trotz Widerspruchs des späteren Beschwerdeführers in der Hauptverhandlung verlesen, so führt dies nach § 281 Abs 1 Z 2 StPO zur Nichtigkeit der Beweisaufnahme. Somit begründet das Umgehungsverbot ein durchaus wirksames Beweisverwertungsverbot.<sup>62</sup>

Nach dem Beweisverwertungsverbot des § 166 Abs 1 StPO dürfen Aussagen oder Geständnisse, die durch Folter (Z 1) oder Beeinträchtigung der Willensfreiheit oder durch Verletzung fundamentaler Verfahrensgrundsätze entstanden sind und die Nichtigkeit der Aussage zur Wiedergutmachung dieser Verletzung unerlässlich ist (Z 2), nicht zum Nachteil eines Beschuldigten als Beweis in der Hauptverhandlung verwertet werden.

Der Begriff der Folter und der unmenschlichen Behandlung ist dreifach juristisch ausgeprägt. Zum einen in Art 3 EMRK, in Art 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte<sup>63</sup> sowie in Art 1 Abs 1 UN-Folterkonvention<sup>64</sup>. Nach letzterer versteht man unter Folter jeden Akt, durch den schwere Strafe oder schweres Leiden, unabhängig ob physisch oder psychisch, absichtlich durch oder aufgrund Geheißes öffentlicher Organe auf eine Person zu solchen Zwecken angewandt wird, um von ihr oder einer dritten Person Informationen oder ein Geständnis zu erhalten, um sie für eine Tat zu bestrafen, die sie begangen hat oder

---

<sup>61</sup> Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>4</sup> Rz 264.

<sup>62</sup> Kirchbacher in WK-StPO § 152 Rz 1; Ratz in Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung 74. Lieferung (2008) § 281 Abs 1 Z 2 und Z 3, § 281 Rz 187 ff, Seiler, Strafprozessrecht<sup>11</sup> Rz 412 f.

<sup>63</sup> BGBl 1978/591.

<sup>64</sup> BGBl 1987/492.

verdächtigt wird begangen zu haben, oder sie oder andere Personen einzuschüchtern. Durch diese Begriffsbestimmung wird deutlich, dass Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung, immer auf eine direkte Verletzung der menschlichen Integrität durch staatlichen Eingriff abstellt.

Das Verwertungsverbot der Folter kann man wohl als einen Indikator dafür sehen, dass bereits die Beweisgewinnung durch Folter verboten ist<sup>65</sup>. Dem entspricht § 164 Abs 4 S 2 StPO: *„Die Freiheit seiner Willensentschließung und seiner Willensbetätigung sowie sein Erinnerungsvermögen und seine Einsichtsfähigkeiten dürfen durch keinerlei Maßnahmen oder gar Eingriffe in die körperliche Integrität beeinträchtigt werden“*.

Die Verwertung von Beweisen, die jedoch erst durch die verbotene Folter hervortreten, unterliegt nach hM jedoch nicht § 166 Abs 1 Z1 StPO.<sup>66</sup>

Bei Zuwiderhandlung gegen die in § 164 Abs 4 StPO normierten unzulässigen Vernehmungsmethoden findet § 166 Abs 1 Z 2 Anwendung, da diese Verstöße zumeist als fundamental zu qualifizieren sind und insbesondere eine Gefährdung der Wahrheitsfindung darstellen, denn gerade auf erswindelte oder erzwungene Geständnisse ist selten Verlass.<sup>67</sup>

*Seiler*<sup>68</sup> sieht die „Wiedergutmachungsnotwendigkeit“, die explizit in Z 2 genannt wird, bei Einsatz von Folter als generell angenommen. Jedoch kritisiert er, dass durch diese Voraussetzung der Sinn und Zweck des Verwertungsverbotes vom Gesetzgeber verkannt wurde, da es dadurch lediglich zu einem Ausgleich des Schadens, der durch unzulässige Vernehmungsmethoden entstanden ist, kommt. Ein Verwertungsverbot sollte jedoch Garantie dafür abgeben, dass ausschließlich gesetzmäßig erlangte Beweise Verwendung finden.

Somit findet sich in der StPO ein ausdrückliches Beweisverwertungsverbot, welches bei Verstößen gegen § 166 Abs 1 StPO im Ermittlungsverfahren durch rechtzeitigen Widerspruch in der Hauptverhandlung und folglich mit dem

---

<sup>65</sup> *Kirchbacher* in WK-StPO § 264 Rz 98.

<sup>66</sup> *Ebd.* Rz 97 mwN.

<sup>67</sup> *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht<sup>4</sup> Rz 265.

<sup>68</sup> *Seiler*, Strafprozessrecht<sup>11</sup> Rz 409.

Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 2 bzw § 345 Abs 1 Z 3 StPO bekämpft werden kann.<sup>69</sup>

Nach welchem Nichtigkeitsgrund ein Verstoß nach § 166 StPO, der sich in der Hauptverhandlung selbst ergibt, geltend gemacht werden kann, ist umstritten. *Fabrizy* und *Seiler*<sup>70</sup> sind für die Anwendung der Z 3 des § 281 Abs 1 StPO bzw § 345 Abs 1 Z 4 StPO, dem steht jedoch die stRsp<sup>71</sup> des OGH entgegen, wonach der in Z 3 dieser Bestimmung zitierte Katalog ein abschließender sei. Eine Lösung von *Hollaender* wäre die Anwendung des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO, der durch Anträge des Verteidigers geltend gemacht werden könnte.<sup>72</sup>

Kommt es zu einem spontanen Geständnis zB am Tatort, also noch vor der Vernehmung und der damit verbunden Belehrung, greift das Verwertungsverbot nach § 166 StPO nicht. Dieses möchte gerade die Gefahr, dass die Rechtsunkenntnis des Beschuldigten ausgenutzt oder dieser zu einer Selbstbelastung verleitet wird, verhindern. Gerade die Spontanität eines Geständnisses hebt jedoch hervor, dass dieses freiwillig und unbeeinflusst von sich gegeben wurde, solange die Initiative dazu allein von der geständigen Person ausgeht. Im Falle eines solchen Spontangeständnisses ist die betreffende Person just als Beschuldigter, einschließlich seiner Rechte zu behandeln und förmlich zu vernehmen.<sup>73</sup>

#### **3.4.1.4 Vernehmung des Angeklagten**

Obwohl die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung unter die Beweisaufnahme fallen sollte, da die Aussage des Angeklagten ein Beweismittel ist, findet diese vor der eigentlichen Beweisaufnahme statt. Es ist davon auszugehen, dass dies absichtlich so eingerichtet wurde, um den Prozessablauf besser zu kalkulieren und die Verteidigung effizienter gestalten zu können.

---

<sup>69</sup> *Hollaender*, Urteilsnichtigkeit im Strafverfahren – ein systematischer Wegweiser für die Effiziente Anfechtung strafgerichtlicher Urteile im Schöffengerichtverfahren (2007) 71 ff; *Fabrizy*, StPO<sup>10</sup> § 281 Rz 32.

<sup>70</sup> *Fabrizy*, StPO<sup>10</sup> § 281 Rz 34; *Seiler*, Strafprozessrecht<sup>11</sup> Rz 1048.

<sup>71</sup> RIS Justiz RS0099118.

<sup>72</sup> *Hollaender*, Urteilsnichtigkeit, 91 ff.

<sup>73</sup> ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 216; vgl auch *Seiler*, Strafprozessrecht<sup>11</sup> Rz 414 f.

Ohnedies hätte der Richter, aufgrund seiner Prozessleitungsbefugnis die Möglichkeit, die Vernehmung auch auf einen anderen Zeitpunkt im Verfahren zu verschieben.<sup>74</sup>

Die Frage nach § 245 Abs 1 S 2 StPO, ob sich der Angeklagte für schuldig bekenne, hat, unabhängig von der Beantwortung dieser Frage, keinerlei prozessuale Auswirkungen. Der Angeklagte kann sich vor Gericht als schuldig oder nicht schuldig verantworten oder aber die Aussage gänzlich verweigern. Selbst das Anerkenntnis der Schuld entbindet das Gericht nicht von der amtswegigen Wahrheitserforschung. IS des *Nemo-tenetur-Grundsatzes* darf der Angeklagte zu der Schuldfrage nach § 245 Abs 1 S 2 StPO auch schweigen. Dies kann aber in manchen Fällen zu einer nachteiligen beweiswürdigen Wertung führen, wenn die belastenden Beweise einer Erklärung des Angeklagten bedürfen.<sup>75</sup>

Einer Belehrung bedarf es auch in der Hauptverhandlung, des Weiteren ist der Angeklagte darauf hinzuweisen, dass ihm am Beginn der Vernehmung das Recht zusteht, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. Entgegen dem Gesetzeswortlaut des § 245 Abs 1 StPO steht dieses Recht dem Angeklagten auch dann zu, wenn er sich für schuldig bekennt. Demnach besteht für den Angeklagten die Möglichkeit, den Sachverhalt ausführlich zu schildern. Für die Ermittlung der Wahrheit nutzlose Ausführungen können jedoch nach § 232 Abs 2 StPO vom Vorsitzenden unterbunden werden. Gesteht der Angeklagte bei dieser Schilderung weitere strafbare Handlungen, die nicht Gegenstand der Anklage sind, können derartige Geständnisse zu einer Ausdehnung der Anklage nach § 263 StPO führen, ansonsten muss das Urteil die Verfolgung, der neu hinzugekommenen strafbaren Handlungen, durch den Staatsanwalt vorbehalten.<sup>76</sup>

Zu einer Verlesung der früheren Aussagen und der Vorführung technischer Aufnahmen nach § 245 Abs 1 S 4 StPO kommt es dann, wenn der Angeklagte sich

---

<sup>74</sup> *Kirchbacher* in WK-StPO § 245 Rz 19 f.

<sup>75</sup> OGH 15 Os 18/06w, SSt 2006/33 = RZ 2006, 252, 253 = JUS St/3922 = JUS St/3937 = JUS St/3938; OGH 21.02 2008 12 Os 167/08m (unveröff); *Kirchbacher* in WK-StPO § 245 Rz 29, 45 ff.

<sup>76</sup> *Kirchbacher* in WK-StPO §164 Rz 24 f, 42 ff.

auf frühere von ihm abgelegte Aussagen beruft oder generell schweigt; aber auch, wenn seine Aussagen vor Gericht von den früheren Aussagen abweichen. Der Vorsitzende muss daraufhin die Gründe der Abweichung hinterfragen. Dies wäre etwa der Fall bei einem Geständnis im Ermittlungsverfahren und dessen Widerruf bei der Vernehmung durch den Vorsitzenden.<sup>77</sup>

Anders zu behandeln ist jedoch der Fall, wenn ein Angeklagter vor der Hauptverhandlung bereits ein Geständnis ablegt und dieses im Zuge eines anderen, im Zusammenhang mit seiner Tat stehenden Strafverfahrens als Zeuge bestätigt, daraufhin aber in seiner eigenen Hauptverhandlung von den bereits abgelegten Geständnissen abweicht. Unter diesen Umständen dürfen aufgrund des *Nemo-tenetur-Grundsatzes* nach § 245 Abs 1 StPO, die vormals getätigten Aussagen, die den Angeklagten belasten, nicht verlesen werden. Dasselbe gilt für Aussagen, die durch unzulässige Vernehmungsmethoden nach §§ 7 Abs 2, 164 Abs 4 StPO oder durch nichtige Erkundigungen entstanden sind.<sup>78</sup>

Eine Ergänzung der Vernehmung des Angeklagten im darauffolgenden Beweisverfahren ist nach der Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Mitangeklagten nach den §§ 248 Abs 3, 252 Abs 3 StPO möglich.

### **3.5 Das Geständnis bei Absprachen– Geständnis gegen Milde**

Prozessbeendende Absprachen treten in den letzten Jahren immer häufiger in kontinentaleuropäischen Ländern auf. Dies lässt sich mitunter auch auf den Anstoß des Europarates - durch die Empfehlung Nr R. [87] 18 vom 17. 09. 1987 des Ministerkomitees - zurückführen. In dieser Empfehlung wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, ein „*procedure of guilty pleas*“ in den jeweiligen Strafverfahren vorzusehen, soweit die innerstaatlichen Verfassungen und rechtlichen Traditionen keine unüberwindbaren Grenzen setzen. Österreich stellt im Hinblick auf die Absprachenlegitimität der kontinentaleuropäischen Länder eine Ausnahme dar, da

---

<sup>77</sup> Kirchbacher in WK-StPO § 245 Rz 48, 52, 58.

<sup>78</sup> Ebd. Rz 60 f.

nach stRsp<sup>79</sup> der OGH nach wie vor jeglichen Absprachen eine Absage erteilt. Eine „gelebte Absprachenpraxis“ existiert dennoch in Österreich, die bis jetzt noch teilweise *praeter legem* vollzogen wird<sup>80, 81</sup>.

Die Meinungen über eine mögliche Einführung einer gesetzlichen Regelung - und somit einer Legitimation der Absprachen - sind weiterhin geteilt. Ein Teil der Lehre<sup>82</sup> steht, wie auch der OGH, Absprachen ablehnend gegenüber. Sie sind der Meinung, dass diese aufgrund der bestehenden Verfahrensgrundsätze unzulässig seien. Die Grenzen für Absprachen legen die im österreichischen Strafverfahren geltenden Grundsätze und Prozessnormen fest. Durch eine mögliche gesetzliche Verankerung von Absprachen könnten insbesondere die Verfahrensgrundsätze der amtswegigen Wahrheitserforschung<sup>83</sup>, der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit und Laienbeteiligung in der Hauptverhandlung, der Unschuldsvermutung und des *Nemo-tenetur-Grundsatzes* angegriffen und in der Folge verwässert werden. Eine Erweiterung des Opportunitätsprinzips zu Lasten des, in Österreich doch sehr streng ausgeprägten, Legalitätsprinzips nach §§ 2, 5 StPO, wäre ebenfalls in Betracht zu ziehen.<sup>84</sup>

Ein kleiner Teil der Lehre, aber insbesondere *Moos*, ist absprachefreundlich gesinnt und fordert eine ausdrückliche Regelung vom Gesetzgeber, da nach ihrer Ansicht in der Praxis ohnedies weitgehend mit Absprachen „gedaht“ wird. Ebenso sieht *Orlandi* die gesetzliche Verankerung von Absprachen, kontinentaleuropäisch gesehen, sinnvoll und sieht Absprachen nicht generell als eine Bedrohung national-traditioneller Grundsätze und Verfassungen, solange eine Reihe von „Richtlinien“ eingehalten werden.<sup>85</sup>

---

<sup>79</sup> OGH 11 Os 77/04, SSt 2004/66 = ÖJZ EvBL 2005/64, 275 = JBI 2005, 127 = JUS St/3694 = JUS St/3697 = ÖJZ-LSK 2005/22; OGH 12.7.2006, 13 Os 70/06b (unveröff); OGH 13 Os 1/10m, ÖJZ EvBL 2010/76, 516.

<sup>80</sup> *Ruhri*, Verständigungen im Strafverfahren. Betrachtung de lege ferenda, AnwBl 2010, 243 (243); siehe auch *Moos* Absprachen im Strafprozess, RZ 2004, 56 (57).

<sup>81</sup> *Orlandi*, ÖJZ 2009/46, 404.

<sup>82</sup> *Medigovic*, Absprachen im Strafverfahren, in *Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz* (Hrsg), Vorarlberger Tage 2007 – Fortbildungsveranstaltung aus Strafrecht, Band 136 (2008) 95 (96) mwN; *Ratz*, Verfahrensbeendende Prozessabsprachen in Österreich, ÖJZ 2009/102, 949 (949 ff, 954).

<sup>83</sup> OGH 13 Os 1/10 m, ÖJZ EvBL 2010/76, 516.

<sup>84</sup> *Medigovic* in *Schriftenreihe BMJ* 104 f; *Moos*, RZ 2004, 64.

<sup>85</sup> *Moos*, RZ 2004, 62, 64; *Orlandi*, ÖJZ 2009/46, 406.

### 3.5.1 Situation de lege lata

Im Hinblick auf die gegenwärtige Gesetzeslage ist die Unterscheidung zwischen prozessleitenden und prozessbeendenden Absprachen erforderlich. Prozessleitende Absprachen sind im Gegensatz zu prozessbeendenden Absprachen, nach österreichischer Rechtslage, legitim, soweit die StPO solche Vereinbarungen nicht zwingend ausschließt. Hier ist insbesondere an die Ausübung der diskretionären Gewalt nach § 254 StPO sowie der Leitungsbefugnis des Gerichts nach § 232 StPO bei der Beweisaufnahme zu denken. Etwa an einen einvernehmlichen Verzicht auf einen Beweisantrag, ein Einverständnis über die Verlesung von Vernehmungsprotokollen oder an die Ausdehnung des Fragenrechts. Diese verfahrensgestaltenden Absprachen sind sowohl praktisch erforderlich, aber auch ein Garant für die Fairness des Verfahrens, wodurch *va dem* Machtgefälle zwischen dem Gericht und den Parteien mehr Transparenz verliehen wird.<sup>86</sup>

Moos<sup>87</sup> definiert prozessbeendende Absprachen wie folgt:

*„Unter Absprachen werden verfahrensbeendende Verständigungen zwischen den Verfahrensbeteiligten (Gericht, StA und Beschuldigten mit Verteidiger) über eine Milderung der zu erwartenden Sanktion (Strafart, Strafhöhe, Strafnachsicht) auf Grund der Kooperation des Beschuldigten bei der Sachaufklärung und insbesondere eines Geständnisses, durch die der Aufwand für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erheblich verkürzt wird (Urteilsabsprachen) oder einzelne Beschuldigungspunkte wegfallen (Teilfreisprüche oder Teileinstellungen).“*

Gerade das Geständnis nimmt somit eine außerordentliche Stellung bei prozessbeendenden Absprachen ein. Um dessen Rolle besser deutlich zu machen, ist ein Blick auf die Unterteilung von Absprachen nach *Medigovic*<sup>88</sup> zu werfen. Sie hat drei Hauptkonstellationen kreiert, deren Einteilung sich an dem Inhalt der Absprachen und den daran Beteiligten orientiert.

---

<sup>86</sup> Moos, RZ 2004, 57.

<sup>87</sup> Ebd. 56.

<sup>88</sup> *Medigovic* in *Schriftenreihe BMJ* 96 ff.

1. Zum einen, Absprachen über das „Fallenlassen“ einiger Beschuldigungspunkte der StA - uU auch schon vor Anklageerhebung - bei Kooperation auf Seiten des Beschuldigten bei der Sachverhaltsaufklärung. Bei der Kooperation ist insbesondere an das Geständnis zu denken, welches iS der Diversion nach § 198 StPO, neben anderen Voraussetzungen als ein Element der Schuld erforderlich ist. Da der Strafverfolgungsverzicht der StA nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist, stellt sich diese Kategorie im Zusammenhang mit einem Geständnis nicht weiter problematisch dar.
2. Zum anderen, Absprachen zwischen Angeklagtem und Richter nach Anklageerhebung, jedoch nicht in der Hauptverhandlung. Bei dieser gesteht der Angeklagte ein milderes Delikt als das ursprünglich angeklagte. Diese Art der Absprachen ist *de lege lata*, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der materiellen Wahrheit, eindeutig unzulässig.
3. Die dritte Absprachenkonstellation betrifft Absprachen zwischen dem Richter und dem Beschuldigten unter Einbeziehung der StA nach Anklageerhebung, die vor oder außerhalb der Hauptverhandlung stattfindet. Dem Angeklagten wird eine konkretere mildere Strafe in Aussicht gestellt, sofern von ihm ein Geständnis abgelegt wird – Geständnis gegen Milde. Diese sogenannten Strafzumessungsabsprachen beziehen sich auf den gesetzlich normierten Milderungsgrund eines Geständnisses nach § 34 Abs 1 Z 17 StGB. Bei diesem handelt es sich nach hL<sup>89</sup> um einen gesetzlich zulässigen Vorteil in der Strafzumessung. Dieser kann dem geständnisbereiten Angeklagten durch das Gericht, im Zusammenhang mit einer allgemeinen Belehrung, in Aussicht gestellt werden, und ist somit auch *de lege lata* nicht als Absprache zu qualifizieren. Auch eine Äußerung des Richters über die Strafzumessung im Falle eines Geständnisses in der Hauptverhandlung ist durch § 262 StPO gedeckt. Daher darf der Richter neben einer Prognose über die Schuld auch eine Prognose über die Strafe, und somit auch über das konkrete Strafmaß abgeben. Bei der Prognose ist es aber zu belassen, konkrete Vereinbarungen sind unzulässig.

---

<sup>89</sup> Medigovic in *Schriftenreihe BMJ* 99, 105; Moos, RZ 2004, 61; Danek in *Fuchs/Ratz* (Hrsg) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung 115. Lieferung (2009) §§ 220 – 227, Vor § 220 Rz 9.



Im Bezug auf diese Absprachenkategorie ist jedoch § 164 Abs 4 StPO besonders zu beachten, welcher die Grenzen der Beeinflussung des Willens des Beschuldigten beinhaltet. Von Absprachen und infolge von einem „noch“ rechtlichen Problem ist auszugehen, wenn die Grenzen einer unzulässigen Drohung nach § 164 Abs 4 vom Gericht gegenüber dem Angeklagten überschritten werden. Dies ist, bei der Aufmachung der sogenannten „Sanktionsschere“, der Fall, wobei dem Angeklagten vom Gericht sowohl für den Fall seines Leugnens als auch eines Geständnisses Sanktionen in Aussicht gestellt werden. Der Beschuldigte gerät hierbei in eine Drucksituation, die im Widerspruch zum § 164 Abs 4 StPO, aber auch zum verfassungsrechtlich abgesicherten *Nemo-tenetur-Grundsatz* steht.<sup>90</sup>

Ein möglicher Lösungsansatz für dieses Problem wäre eine Anlehnung an die vom deutschen BGH erarbeiteten Richtlinien<sup>91</sup>. Demnach sollte beim Fehlen einer Freispruchschance nach Anklageerhebung, jedoch vor der Hauptverhandlung, von Beschuldigtenseite, ein Gespräch mit dem Richter über eine Strafobergrenze gesucht werden. Die eigentliche Absprache sollte jedoch erst in der Hauptverhandlung selber stattfinden, um andere Verfahrensgrundsätze zu wahren. Beweise müssen trotz eines im Zuge der Absprache abgelegten Geständnisses aufgenommen werden und weiters übereinstimmend und glaubwürdig sein, dh für die Schuld des Angeklagten müssen genügend andere Indizien vorliegen. Ein Rechtsschutzdefizit besteht allerdings dahingehend, dass solche Absprachen keine rechtliche Bindung entfalten. Dies wird jedoch als mögliches Risiko einer derartigen Absprache in Kauf zu nehmen sein.<sup>92</sup>

### **3.5.2 Überlegungen *de lege ferenda***

In den letzten Jahren zeichnen sich im kontinentaleuropäischen Rechtsraum zwei unterschiedliche Wege ab, um das Problem der Absprachen in „rechtlich geordnete Bahnen“ zu lenken. Zum einen ist an die Schaffung eines summarischen Verfahrens zu denken, wie es in *Common Law* - Ländern üblich ist, sich aber auch bereits in einigen europäischen Ländern, wie in Spanien, Italien oder Polen

---

<sup>90</sup> *Medigovic* in *Schriftenreihe BMJ* 104 f.

<sup>91</sup> Siehe dazu *Medigovic* in *Schriftenreihe BMJ* 106 mwN; *Moos*, RZ 2004, 59 mwN.

<sup>92</sup> *Medigovic* in *Schriftenreihe BMJ* 107 f; so auch *Moos*, RZ 2004 59 f.

eingebürgert hat. Dies sind Verfahren für geständige Angeklagte im unteren bis mittleren Kriminalitätsbereich, wo bei Gericht zwar eine Hauptverhandlung geführt wird, jedoch diese ohne gerichtliches Beweisverfahren. Das Gericht beschränkt sich auf die Feststellung des „Anerkenntnisses“ der Schuld des Beschuldigten – der *guilty plea* - und auf dessen Übereinstimmung mit der Aktenlage.<sup>93</sup>

Andererseits wird mit „Leitlinien“ durch die Judikatur oder mit gesetzlichen Regelungen versucht, die Absprachen zu legitimieren. Dies lässt sich besonders gut am Beispiel Deutschlands verfolgen. Das "Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren" vom 29.07.2009<sup>94</sup> legitimiert die Absprachen in Deutschland gesetzlich. Während einige Bestimmungen der bestehenden dStPO dadurch abgeändert oder ergänzt wurden, führte der Gesetzgeber insbesondere den § 257c dStPO<sup>95</sup> ein. Diese Norm verkörpert, die bereits seit längere Zeit geltenden und eingehalten „Leitlinien“<sup>96</sup> für Absprachen in Deutschland. Interessant ist, dass in § 257c Abs 2 S 2 dStPO sogar ausdrücklich geregelt wird, dass jeder Absprache ein Geständnis des Beschuldigten zugrunde liegen soll. Es wird jedoch nicht gesagt, über welchen Inhalt und welches Ausmaß dieses Geständnis verfügen muss. Da in Abs 3 dieser Norm jedoch eine freie Würdigung aller Umstände des Straffalles für eine Absprache verlangt wird, lässt sich auf ein in sich geschlossenes und durch andere Beweise untermauertes, nachvollziehbares Geständnis schließen.<sup>97</sup>

In der Sitzung der Arbeitsgruppe Strafrecht der ÖRAK vom 2.7.2009 sind die österreichischen Praktiker ebenfalls übereingekommen, dass eine gesetzliche Regelung wünschenswert sei. Es wurde eigens ein Entwurf einer möglichen gesetzlichen Regelung von der Strafrechtskommission der ÖRAK erarbeitet. Das Geständnis spielt dabei die zentrale Rolle. Ein interessanter Ansatz dieses Entwurfes ist die Einführung eines „Verständigungsrichters“, wonach die oben erwähnte „Sanktionsschere“ keine Grundlage mehr hätte. Im Gegensatz zur dStPO

---

<sup>93</sup> *Medigovic* in *Schriftenreihe BMJ* 101 f; *Moos*, RZ 2004, 64.

<sup>94</sup> BGBl. I 2009/2352.

<sup>95</sup> siehe Anhang I.

<sup>96</sup> Die Leitlinien stammen aus der E des deutschen Bundesgerichtshof vom 28.8.1997, BGHSt 43, 195 sowie dem Beschluss des Großen Senates in Strafsachen vom 3..3.2005, BGH GSSt 1/04, BGHSt 50, 40; genaueres zu den „Leitlinien“ in *Medigovic* in *Schriftenreihe BMJ* 106 f.

<sup>97</sup> *Medigovic* in *Schriftenreihe BMJ* 101 f; *Moos*, RZ 2004, 64; *Ignor*, Die gesetzliche Regelung der Verständigung im deutschen Strafverfahren, AnwBl 2010, 238 (239); *Kühne*, Strafprozessrecht; Eine Systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts<sup>8</sup> (2010) § 47 IV Rz 749.2.

würden die österreichischen Praktiker nicht unbedingt ein umfassendes und reumütiges Geständnis für eine zulässige Absprache voraussetzen, sondern würden sich mit einer „geständigen Verantwortung“ als gesetzliche Bedingung für eine Absprache zufrieden geben.<sup>98</sup>

Resümierend ist festzuhalten, dass die Lehre und Rsp in Österreich verfahrensbeendenden Absprachen weiterhin ablehnend gegenübersteht. Der OGH weist darauf hin, dass Vorsitzende, die für Absprachen bereit sind, pflichtwidrig handeln und ihr Dienstrecht verletzen. Ein Anspruch besteht auch hinsichtlich der Ermittlung der objektiven Wahrheit nach § 3 StPO. Jeder Missbrauch dessen lässt an disziplinarische Konsequenzen aber auch an eine Strafbarkeit nach § 302 Abs 1 StGB denken.<sup>99</sup>

### **3.6 Relevanz des Geständnisses bei der Strafzumessung**

Nach § 32 Abs 1 StGB stellt die Grundlage der Strafbemessung die Schuld des Täters dar. Der Schuldbegriff wurde vom Gesetzgeber selbst nicht näher definiert, jedoch geht die Lehre<sup>100</sup> nahezu überwiegend von einem charakterologischen Schuldbegriff aus. Die Schuld ist demnach an der Modellfigur eines maßgerechten, mit rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen - zu messen. Demgegenüber steht die Auffassung, dass die strafrechtliche Schuld sich anhand der Möglichkeit der Selbstbestimmung und dem damit einhergehenden Unrecht der Entscheidung definieren lässt. Die Möglichkeit einer freiwilligen Entscheidung über das Handeln zum Tatzeitpunkt ist Voraussetzung für diesen Auffassung der Schuld als sozial-ethischer Vorwurf.<sup>101</sup>

Da eine Strafbemessung allein aufgrund des überwiegend vertretenen dogmatischen Schuldbegriffes nicht möglich ist, wird vorrangig auf das verschuldete Unrecht der Tat, aber auch auf die Täterpersönlichkeit bei der Straftat und –höhenbestimmung abgestellt. Zusätzlich werden noch schuldrelevante,

---

<sup>98</sup> *Ruhri*, AnwBl 2010, 243, 246 ff, 249.

<sup>99</sup> OGH 13 Os 1/10m, ÖJZ EvBl 2010/76, 516; *Ratz*, ÖJZ 2009/102, 952.

<sup>100</sup> *Tipold* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> 57. Lieferung (2005) § 4 Rz 10.

<sup>101</sup> *Tipold* in *WK-StGB<sup>2</sup>* § 4 Rz 10, 13, 16; *Ebner* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> 45. Lieferung (2003) §§ 32-36, § 32 Rz 2 f.

präventionsorientierte aber auch prozessökonomische Gründe als Komponenten der Strafbemessung herangezogen.<sup>102</sup>

Ein Geständnis als besonderer Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 17 StGB stellt demzufolge einen wichtigen Beitrag zur Wahrheitsfindung und infolge auch für die Strafzumessung dar, bleibt dem Gericht doch sonst meist ein Zugang zu subjektiven Komponenten einer Tat verwehrt.

Als einen außerordentlichen Strafmilderungsgrund kann man im Zusammenhang mit dem Geständnis noch § 41a StGB betrachten. Die „Kronzeugenregelung“ erlaubt, dass bei Erfüllung aller Kriterien gemäß § 41a StGB das Mindestmaß der angedrohten Strafe unterschritten werden darf. Dieser außerordentliche Strafmilderungsgrund verlangt eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden. Das Wissen über Straftaten, die von Tätern durch Geständnisse aber auch andere Aussagen offenbart werden, trägt wesentlich zur Verbrechensaufklärung bei und kann durch diese Norm honoriert werden. Ein tatsächlicher Aufklärungserfolg wird jedoch nicht gefordert. Somit geht der Milderungsgrund nach § 41a StGB weit über den Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 17 StGB hinaus, allerdings gilt dieser nur für strafbare Handlungen nach §§ 277, 278, 278a und 278b StGB.<sup>103</sup>

Zu denken wäre aber auch an etwaige Erschwerungsgründe nach § 33 StGB, wenn infolge eines Geständnisses subjektive Umstände wie Beweggründe oder die Einstellung zur Tat ans Licht kommen, die zuvor nicht bekannt waren und infolgedessen die Grundlage für eine schwerere Beurteilung der Schuld nach sich ziehen. Als Erschwerungsgrund darf jedoch nie das Leugnen der Tat, der Widerruf eines Geständnisses oder die Angaben falscher Tatsachen, um die Strafverfolgung zu erschweren, gewertet werden. Der Beschuldigte ist als selbständige Prozesspartei in keiner Weise dazu verpflichtet, sich selbst einer Tat zu überführen.

---

<sup>102</sup> Ebner in WK-StGB<sup>2</sup> § 32 Rz 3, 22.

<sup>103</sup> Seiler, Strafrecht Allgemeiner Teil II. Strafen und Maßnahmen<sup>4</sup> (2008) Rz 265 f, 270; siehe dazu Ebner in WK-StGB<sup>2</sup> § 32 Rz 45, der durch die Kronzeugenregelung eine Kollision iVm unzulässigen Absprachen erblickt. AA siehe Geyer/Amann/Soyer, Kronzeugenregelungen im Strafverfahren – Entwicklungen, Chancen und Gefahren im nationalen und internationalen Kontext, in Thanner/Soyer/Hölzl (Hrsg), Kronzeugenprogramme; Kartellrecht – Strafrecht – Zivilrecht (2009).

Eine Bestrafung unter diesem Aspekt würde der prozessualen Stellung des Beschuldigten widersprechen.<sup>104</sup>

Konkrete Regelungen für die Strafbemessung finden sich in der StPO nur vereinzelt, demnach sind Strafbemessungsfaktoren von Amts wegen zu erforschen und festzustellen. Erschwerungs- und Milderungsgründe müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden, Strafbemessungsentscheidungen sind jedoch weitgehend nicht zu begründen. Nach § 270 Abs 2 Z 5 StPO müssen sie lediglich bei einer Verurteilung die Erschwerungs- und Milderungsgründe aufzeigen. Erwägungen zur Strafbemessung sind hingegen im Urteil nach dem Gesetz nicht erforderlich.<sup>105</sup>

Zu erwähnen ist hier noch, dass ein nachträgliches Geständnis für den besonderen Rechtsbehelf nach § 410 StPO, der nachträglichen Neubemessung der Strafe aufgrund eines Milderungsumstandes, der sich nach Rechtskraft des Urteils ergeben hat oder bekannt wurde und innerhalb des Strafrahmens zu einer mildereren Bestrafung geführt hätte, keinen Milderungsgrund darstellt.<sup>106</sup>

### **3.6.1 Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 17 StGB**

Ein reumütiges Geständnis und ein wesentlicher Beitrag zur Wahrheitsfindung sind im Gesetz ausdrücklich angeführte Milderungsgründe. Erfasst von dieser Norm sind auch Teilgeständnisse. Nach stRsp<sup>107</sup> handelt es sich hierbei um zwei voneinander unabhängige Voraussetzungen für eine besondere Strafmilderung, die bei kumulativen Zusammentreffen jedoch diesen Milderungsgrund verstärken.<sup>108</sup>

Der Schein, dass ein Geständnis immer zu einer Strafmilderung führt, trügt jedoch. Wenngleich das Geständnis ein wichtiger Milderungsgrund ist, kann es nicht in jedem Fall zur Vermeidung der Verhängung der Höchststrafe führen. Seine

---

<sup>104</sup> OGH 4. 3. 1971, 12 Os 24/71 (unveröff); *Pallin*, Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht (1982) Rz 26.

<sup>105</sup> *Ebner* in WK-StGB<sup>2</sup> § 32 Rz 106 f.

<sup>106</sup> OGH 12 Os 182/71, ÖJZ EvBl 1972/70, 109; *Seiler*, Strafprozessrecht<sup>11</sup> Rz 1252 ff.

<sup>107</sup> RIS-Justiz RS0091465; RIS-Justiz RS0091460.

<sup>108</sup> *Ebner* in WK-StGB<sup>2</sup> § 34 Rz 38; ebenso *Pallin*, Strafzumessung Rz 69.

Bedeutung ist vielmehr im Einzelfall am Unrecht der Tat und dem Verschulden des Täters zu relativieren.<sup>109</sup>

### **3.6.1.1 Reumütiges Geständnis**

Ein reumütig abgelegtes Geständnis signalisiert eine Einsicht der Schuld, welche sich gegenüber den rechtlich geschützten Werten verändert hat und sollte aus diesem Grund bei der Strafbemessung auch positiv berücksichtigt werden. Da der Begriff der Schuld auch rechtliche Momente enthält, könnte durch die bloße Abstellung auf die Schuldeinsicht für jedermann kurzerhand ein Nachteil entstehen. Mit Blick auf verwandte Rechtsinstitute gem den §§ 16, 167 StGB zeigt sich, dass ein Indiz für Reue anzunehmen ist, wenn es zu einer Unterwerfung im geführten Verfahren kommt und ein freiwilliger Beitrag zu dessen Abwicklung erbracht wird. Ob jedoch wirkliche, wahre Reue vorhanden ist, kann allenfalls auf eine richterliche Vermutung zurückgeführt werden, da die Reue als subjektiver, innerlicher Vorgang zu beurteilen ist, der nicht objektiv festgestellt werden kann. Somit hängt es von der gegebenen Situation ab, va aber von der richterlichen Beurteilung, ob ein Geständnis aus wirklicher innerlicher Reue oder aber aus prozesstaktischen Überlegungen abgegeben wurde, indem dem Angeklagten etwa von seinem Verteidiger geraten wurde, sich aus Zwecken der Strafmilderung reumütig zu zeigen.<sup>110</sup>

Bei einem Widerruf des reumütigen Geständnisses sieht *Ebner*<sup>111</sup> die Grundlage für eine strafmildernde Wirkung verloren. Er geht davon aus, dass ein reumütiges Geständnis va aus spezialpräventiven Gesichtspunkten strafmildernd wirkt und durch Widerruf eines solchen die positive Verhaltensgrundlage des Angeklagten verloren erscheint.

AA ist *Pallin*<sup>112</sup>, der festhält, dass der Widerruf eines reumütigen Geständnisses aus prozesstaktischen Gründen oder durch die Bekämpfung des Schuldspruches mit Rechtsmitteln seinen mildernden Charakter nicht verliert. Dem Angeklagten darf

---

<sup>109</sup> OGH 15.05.1992, 15 Os 131/91 (unveröff); OGH 17.11.2005, 12 Os 93/05a (unveröff).

<sup>110</sup> *Pallin*, Strafzumessung, Rz 25.

<sup>111</sup> *Ebner* in WK-StGB<sup>2</sup> § 34 Rz 38.

<sup>112</sup> *Pallin*, Strafzumessung Rz 69.

aus dem Verhalten im Verfahren kein Nachteil erwachsen, das würde seine Subjektstellung im Strafverfahren unterlaufen.

### **3.6.1.2 Beitrag zur Wahrheitsfindung**

Als Milderungsgrund sind auch ein Geständnis oder eine Aussage anzusehen, die zur Wahrheitsfindung erheblich beitragen. Ob sich dieses auf die subjektive oder objektive Tatseite bezieht oder einen anderen Tatbeteiligten betrifft, spielt dabei keine Rolle. Es kommt lediglich darauf an, inwieweit das Geständnis die Aufklärung des Sachverhaltes erleichtert, dh sich auf die Verkürzung des Verfahrens vorteilhaft auswirkt. Die innerliche Umkehr des Täters ist somit unerheblich. Kommt es jedoch zu einer Schuldeinsicht auf der subjektiven Tatseite, so tritt eine Kumulation der beiden strafbemessungsrelevanten Voraussetzungen auf, und dem Geständnis wird eine größere Gewichtung bei der Strafzumessung zukommen.<sup>113</sup>

Ein Geständnis kommt für den Milderungsgrund gem § 34 Abs 1 Z 17 HS 2 StGB nicht in Frage, wenn es sich um reine Tatsachengeständnisse handelt, die der Wahrheitsfindung nicht dienlich sind. Dies könnte bei unkonkreten Angaben des Täters passieren oder aber, wenn der Sachverhalt ohnedies schon durch andere Beweismittel als geklärt erscheint. Ebenso nicht mildernd ist der Umstand, dass der Angeklagte die Ermittlung nicht unerheblich erschwert hat<sup>114, 115</sup>.

Bei nachträglichem Widerruf eines der Aufklärung erheblich erleichternden Geständnisses wird dessen Milderungsgrund nicht beseitigt. Selbst ein Beitrag zur Wahrheitsfindung, wenn sich der Täter zwar aus rechtlichen Erwägungen nicht schuldig bekennt, jedoch den Sachverhalt im Wesentlichen eingesteht, kann sich im Urteil strafmildernd auswirken.<sup>116</sup>

---

<sup>113</sup> *Ebner* in WK-StGB<sup>2</sup> § 32 Rz 44, § 34 Rz 33, 38; *Pallin*, Strafzumessung Rz 25; *Mayerhofer*, Das österreichische Strafrecht I<sup>6</sup> (2009) § 34 Rz 50a.

<sup>114</sup> *Mayerhofer*, Strafrecht I<sup>6</sup> § 34 Rz 51d.

<sup>115</sup> Erstmals in OGH 5 Os 714/51, ÖJZ EvBl 1952/92, 130; *Ebner* in WK-StGB<sup>2</sup> § 34 Rz 38; *Seiler*, Strafrecht<sup>4</sup> Rz 225.

<sup>116</sup> OGH 11 Os 165/64, SSt 35/51 = RZ 1964, 214.

### **3.7 Das Geständnis als Wiederaufnahmegrund**

Wird ein Geständnis nach rechtskräftiger urteils- oder beschlussmäßiger Verfahrenserledigung abgelegt, so kann dieses einen Grund für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach den §§ 352 – 363 StPO darstellen.

#### **3.7.1 Wiederaufnahme zum Nachteil des Beschuldigten**

Die StA kann nach § 352 Abs 1 StPO, im Falle einer Einstellung nach § 215 Abs 2 StPO gem § 352 Abs 2 StPO aber auch der Privatankläger, einen Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens stellen, sofern dieses nicht urteilsmäßig erledigt wurde.

Der in § 352 Abs 1 Z 2 Var 1 StPO genannte Wiederaufnahmegrund des Geständnisses ist dann relevant, wenn es nach einer diversionellen Erledigung des Verfahrens, oder nach einer Einstellung dieses mittels Beschluss, zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Geständnis der Tat kommt. Bei solch einem nachträglichen Geständnis kommt es ausnahmslos zu einer Wiederaufnahme, da die gesetzliche Erfordernis, nach § 352 Abs 1 Z 2 letzter HS StPO, der Eignung, die Verurteilung des Beschuldigten nahe zu legen, sich lediglich auf die zu findenden neuen Tatsachen oder Beweismittel bezieht.<sup>117</sup>

Ein Geständnis kann aber auch ein Wiederaufnahmegrund des § 352 Abs 1 Z 2 Var 2 StPO, ein neues Beweismittel sein. Neu in diesem Zusammenhang sind Beweismittel oder Tatsachen, wenn sie im Erstverfahren dem Ankläger völlig unbekannt oder unzugänglich waren. Sie durften demnach zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht objektiv bekannt gewesen sein, sie müssen sich neu ergeben. Somit stellen Tatsachen und Beweise, die nur aus Versehen unbekannt oder unbenutzt blieben, keine sich neu ergebenden Tatsachen und Beweismittel dar. Ein unzureichend geführtes Strafverfahren soll demnach der StA nicht die Möglichkeit der Wiederaufnahme ermöglichen. Möglich wäre es aber, dass ein Geständnis auch schon vor Einstellung abgegeben wurde, es sich allerdings für

---

<sup>117</sup> *Lewis* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung 125. Lieferung (2010) §§ 352 bis 363, § 352 Rz 15.



die StA oder das Gericht erst nach Beschlussfassung neu ergibt. Voraussetzung für einen gültigen Wiederaufnahmegrund in diesem Fall ist jedoch, dass das Geständnis objektiv geeignet ist, eine Verurteilung des Beschuldigten herbeizuführen.<sup>118</sup>

Wenn man, wie die GenProk, davon ausgeht, dass nur ein außergerichtliches Geständnis als Geständnis iS der Var 1 zu bewerten ist, sofern es einem behördlichen Organ zugeht, wäre ein Geständnis gegenüber einer Privatperson als ein neues Beweismittel nach der Var 2 zu behandeln.<sup>119</sup>

### **3.7.2 Wiederaufnahme zum Nachteil des Freigesprochenen**

Die Wiederaufnahme zum Nachteil des Freigesprochenen wird in § 355 StPO geregelt und kann durch die StA oder den Privatankläger beantragt werden, solange die Tat noch nicht verjährt ist. Diesbezüglich findet die allgemeine Regelung der Strafbarkeitsverjährung nach § 57 StGB Anwendung. Im Bezug auf die Wiederaufnahmegründe verweist § 355 StPO auf die in § 352 geregelten Wiederaufnahmegründe.<sup>120</sup>

Der Freigesprochene wird somit neuerlich beschuldigt. Für ihn gilt wieder der Grundsatz „in dubio pro reo“. Es sollten immer besondere Gründe vorliegen, um einen Beschuldigten wegen derselben Tat noch einmal vor Gericht zu stellen. Ein Geständnis des Freigesprochenen würde jedoch eine Verhöhnung der Rechtsordnung darstellen, wenn es keine Konsequenzen nach sich ziehen würde.<sup>121</sup>

Ein nachträgliches Geständnis muss im Allgemeinen nach § 352 Abs 1 Z 2 Var 1 StPO auch nicht dahingehend überprüft werden, ob es geeignet sei, eine Verurteilung des Freigesprochenen herbeizuführen.

---

<sup>118</sup> *Lewisch* in WK-StPO § 356 Rz 16 f, 20.

<sup>119</sup> *Ebd.* Rz 15.

<sup>120</sup> *Lewisch* in WK-StPO § 355 Rz 2, 6.

<sup>121</sup> *Machacek*, Wiederaufnahme des Strafverfahrens de lege ferenda, JBL 1976, 19 (25 f).

### **3.7.3 Wiederaufnahme zum Nachteil des Verurteilten**

Nach § 356 StPO kann die StA nach den in § 352 Abs 1 StPO normierten Wiederaufnahmegründen und –voraussetzungen eine Wiederaufnahme beantragen, mit dem Ziel, dass der bereits Verurteilte nach einem strengeren Strafsatz verurteilt wird. Primär soll das Missverhältnis des tatbestandlichen Unrechts durch diese Wiederaufnahmemöglichkeit erfasst werden, dies jedoch nur bei wirklich gewichtigen Fällen. Aus diesem Grund gibt es genaue Strafsatzvergleiche, die die Voraussetzung für einen Wiederaufnahmeantrag bilden.<sup>122</sup>

Ein nachträgliches Geständnis, in welchem ein bereits nach §§ 83 Abs 1 iVm § 86 StGB (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang) Verurteilter einräumt, dass er in Wirklichkeit einen Mordvorsatz hatte, würde zu einer Wiederaufnahme nach § 356 Z 1 STPO führen. Als Strafsatzvergleich wird hier gefordert, dass das Strafausmaß, nach welchem verurteilt wurde, mit nicht mehr als einer zehnjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist (hier Totschlag), und das der wirklichen Tat zurechenbare Strafmaß mit einer mindestens zehnjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist (hier Mord nach § 75 StGB). Gleich verhält es sich mit Strafsatzvergleichen der Z 2, 3 derselben Bestimmung.

### **3.7.4 Wiederaufnahme zum Vorteil des Verurteilten**

Der rechtskräftig Verurteilte kann die Wiederaufnahme nach § 353 StPO verlangen, wenn die Verurteilung nach Z 1 dieser Bestimmung aufgrund einer Straftat einer dritten Person veranlasst wurde, nach Z 2 neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, oder nach Z 3 die Unvereinbarkeit zweier strafgerichtlicher Verurteilungen vorliegt. Diese Wiederaufnahmegründe können auch nach vollständig vollzogener Strafe zu Tage treten.

Eine Wiederaufnahme nach § 353 Z 1 StPO ist zB dann möglich, wenn unzulässige Absprachen über Schuld und Strafe vom Richter toleriert werden, da durch dieses

---

<sup>122</sup> *Lewis* in WK-StPO § 356 Rz 1, 10 ff.

Verhalten das Recht des Staates auf die Durchführung eines der Ermittlung der objektiven Wahrheit dienenden Strafverfahrens verletzt wird.<sup>123</sup>

Die in § 353 Z 2 StPO genannten neuen Tatsachen oder Beweismittel unterscheiden sich von den in § 352 Abs 1 Z 2 StPO erwähnten „neuen Tatsachen oder Beweismittel“ dahingehend, dass diese lediglich neu beigebracht werden müssen, und sich nicht erst neu ergeben haben müssen. Somit reicht es völlig aus, wenn die neuen Tatsachen und Beweismittel in erster Instanz nicht in der Hauptverhandlung aufgenommen oder vorgekommen sind. Des Weiteren müssen sie, mit oder ohne Verbindung zum anderen Beweismaterial, geeignet sein, die Tatsachengrundlage des Ersturteils zu erschüttern und einen so erheblichen Umstand betreffen, dass die Abänderung des Urteils zu einem, wenn auch nur teilweisen, Freispruch von der Tat oder die Verurteilung nach einem milderen Strafgesetz nach sich zieht.<sup>124</sup>

Ein neues Beweismittel iS des § 353 Z 2 StPO ist auch ein nachträgliches Geständnis eines anderen. Der Widerruf eines Geständnisses wäre nach dieser Norm ebenso ein neues Beweismittel. Wird bereits in der Hauptverhandlung widerrufen, bedürfen diese Widerrufe jedoch einer Untermauerung neuer Tatsachen als Begründung. Die Rsp erachtet Geständniswiderrufe für eine Wiederaufnahme jedoch als nicht geeignet.<sup>125</sup>

Zu einer Wiederaufnahme kann es auch durch die Unvereinbarkeit von Strafurteilen kommen. Dieser, in § 353 Z 3 StPO geregelte Wiederaufnahmegrund, kann dadurch entstehen, dass jemand zu einer Straftat verurteilt wurde, die ein anderer im Nachhinein gesteht und daraufhin selbst zu dieser Straftat verurteilt wird. Im Folgenden wäre das Verfahren gegen den Erstverurteilten wieder aufzunehmen.<sup>126</sup>

---

<sup>123</sup> OGH 11 Os 77/04, SSt 2004/66 = ÖJZ EvBl 2005/64, 275 = JBL 2005, 127 = JUS St/3694 = JUS St/3697 = ÖJZ-LSK 2005/22; OGH 13 Os 1/10m, ÖJZ 2010/76, 516.

<sup>124</sup> *Lewis* in WK-StPO § 353 Rz 24 ff.

<sup>125</sup> *Ebd.* Rz 55 f mwN.

<sup>126</sup> *Ebd.* Rz 69 ff; *Seiler*, Strafprozessrecht<sup>11</sup> Rz 1210.

## 4 Das Geständnis in England und Wales

### 4.1 Historische Betrachtung des englischen Rechtssystems

Wie bereits unter 2. erwähnt, unterscheidet sich das englische Rechtssystem erheblich von dem Rechtssystem Kontinentaleuropas. Die großen Bereiche dieses Rechtssystems sind auf der einen Seite das *Case Law* (Fallrecht) und auf der anderen Seite das *statutory law* (Gesetzesrecht). Um ein weitgehendes Verständnis für die weitere Arbeit zu erhalten, folgt nun ein kurzer Überblick über die Grundlagen und Rechtsquellen des englischen Rechts.

#### 4.1.1 *Common Law*

Erst zur Mitte des 12. Jahrhunderts, unter der Herrschaft von Henry II, entwickelte sich allmählich das *Common Law* (*gemeines Recht*) als ein einheitliches Recht in England und Wales. Durch eine große Gerichtsreform wurden die bis dahin im Lande bestehenden unterschiedlichen Regeln des Gewohnheitsrechtes verdrängt, indem sog Wanderrichter (*itinerant justices* oder *justices in eyre*) erstmals einheitliches Recht sprachen. Erst im 13. Jahrhundert konnte dieses Richterrecht bzw Fallrecht das Gewohnheitsrecht vollständig verdrängen und der Begriff des *Common Law* entstand. Rechtshistorisch gesehen entwickelte sich das *Common Law* aus Rechtsbehelfen. Es handelte sich stets um ein Recht der Praxis, das von sachverhaltsbezogenem Denken dominiert wurde. Heute versteht man unter *Common Law* *ieS* das *Case Law* (*Fallrecht*) und unter *Common Law* *iwS* das gesamte englische Rechtssystem<sup>127 128</sup>.

Als ergänzender Rechtsschutz stand dem *Common Law* noch die *Equity* zur Seite. Die aus dem lateinischen Wort *aequitas* (*dh Billigkeit, Gerechtigkeit*) abgeleitete *Equity* entwickelte sich ab dem 15. Jahrhundert und ermöglichte Fairness und

---

<sup>127</sup> James, *Introduction to English Law* (12<sup>th</sup> ed., London 1989) 25-26.

<sup>128</sup> Graf von Bernstorff, Einführung in das Englische Recht<sup>3</sup> (2006) 3 ff; 3 FN 5: 1389 erwähnte man das erste Mal den Begriff des *Common Law* in einem Urteil, dass den bis dahin geltenden gewohnheitsrechtlichen Grundsatz, wonach der Ehemann für die Schulden seiner Frau verantwortlich sei, ersetzte.

Angemessenheit im Verfahren, wenn das *Common Law* aufgrund seines beschränkten Wirkungskreises versagte. Wurden früher die Fälle des *Common Law* und der *Equity* in verschiedenen Gerichten abgehandelt; so müssen seit Ende des 19. Jahrhunderts beide vor ein und demselben Gericht gleichermaßen angewandt werden.<sup>129</sup>

#### 4.1.2 Rechtsquellen

Entstanden ist das englische Recht über Jahrhunderte aus richterlichen Entscheidungen der oberen Gerichtsinstanzen, dem *Case Law*. Alle englischen Gerichte sind an Entscheidungen des höchsten englischen Gerichts, dem *House of Lords*, gebunden. Von einer früheren selbst getroffenen Entscheidung des *House of Lords* kann dieses jedoch bei bestehender Notwendigkeit seit 1966 abweichen. Das *Statutory law* wird auch noch heute als eine Rechtsquelle „zweiten Ranges“ betrachtet, dessen vorwiegende Aufgabe darin besteht, das *Case Law* zu ergänzen und die mit der Zeit entstandenen Veränderungen zu korrigieren. Neben diesen zwei Hauptrechtsquellen existieren noch *custom* (Gewohnheitsrecht), welches heute allerdings nur mehr im Handels- und Staatsrecht relevant ist, und *reason* (Recht der Vernunft) um als Lückenfüller, durch Analogie oder aus Aspekten der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit entschieden. *Books of Authority* (Lehrmeinungen) spielen in England und Wales eine untergeordnete Rolle.<sup>130</sup>

#### 4.2 Das Strafverfahren

In England und Wales gibt es zwei erstinstanzliche Gerichte. Zum einen der *Magistrate's Court* (MC), zum anderen den *Crown Court* (CC). Eine einheitliche Verfahrensstruktur für das erstinstanzliche Verfahren gibt es nicht. Die Art des Verfahrens hängt von den zu verfolgenden Delikten ab. Eine Zuteilung der jeweiligen Delikte zu den Erstgerichten findet sich im *Magistrates' Court Act 1980*, sowie im *Criminal Law Act 1977*. Ausschlaggebend für die Zuteilung ist dabei, ob

---

<sup>129</sup> Graf von Bernstorff, Einführung<sup>3</sup>, 6 f FN 13.

<sup>130</sup> Ebd. 9 f.

es sich um gesetzlich festgeschriebene Tatbestände, sog. *statutory offences*, oder gesetzlich nicht verankerte Tatbestände, die *Common Law offences*, handelt<sup>131, 132</sup>.

#### 4.2.1 Verfahren vor dem Crown Court

Dies stellt das Regelverfahren in Strafsachen dar, jedoch werden über 95% der Anklagen im MC abgeurteilt<sup>133</sup>. Unterteilt ist das Verfahren in das Ermittlungsverfahren, das Zwischenverfahren und die Hauptverhandlung.

Die Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens liegt ausschließlich in den Händen der Polizei. Nach dem *Police and Criminal Evidence Act 1984* (PACE) und dessen *Codes of Practices* sind sie dienstlich verpflichtet, sowohl für als auch gegen den Verdächtigen zu ermitteln. Die Praxis zeigt jedoch, dass häufig das Sammeln von entlastenden Beweisen von der Polizei vernachlässigt wird<sup>134</sup>. Sie ist unabhängig von der StA<sup>135</sup> und mit Opportunität ausgestattet, sodass die Polizei selbständig über die Beweiserhebung entscheidet. Dh, sie kann das Verfahren mit einer *caution* (polizeilichen Verwarnung) beenden, den Verdächtigen gegen eine Kautionsentlassung oder weiter ermitteln und den normalen Verfahrensablauf erwirken. Dazu wird nach Beendigung der Ermittlungen das *Crown Prosecution Service (CPS)*, die StA, informiert. Diese wurde erst 1986 eingeführt, zuvor oblag der Polizei die Anklage. Nach englischem Recht ist die StA als Prozesspartei wiederum verpflichtet, sowohl für, aber auch zu Lasten des Beschuldigten zu ermitteln, und ihr obliegt die Entscheidungsbefugnis, ob sie aufgrund der Ermittlungsergebnisse das Verfahren einstellt, fortsetzt oder eine Anklage erstattet. Kommt es zu einer Anklage, ist ab diesem Zeitpunkt die StA für die weitere

---

<sup>131</sup> Siehe James, *Introduction 67-72: Statutory offences* unterteilen sich in: *Offences triable only on indictment*, verhandelt wird bei ihnen immer vor dem CC. Als Straftaten können hier Mord und Vergewaltigung genannt werden. *Offences triable either way*, diese Straftaten können sowohl vor dem MC, als auch vor dem CC verhandelt werden. Hierzu zählen Einbruchsdiebstahl oder schwere Körperverletzung. Wo das Verfahren anhängig wird, hängt hauptsächlich vom Einzelfall ab. Nach der Anklage muss der Angeklagte zuerst beim MC erscheinen. Die Richter dort entscheiden dann ob die Tat im summarischen Verfahren vor dem MC oder dem CC vor einer Jury verhandelt wird. *Summary offences*, werden immer im MC im sogenannten summarischen Verfahren verhandelt. Straftaten, die *Summary offences* darstellen, sind va Verkehrsdelikte, aber auch die leichte Körperverletzung. *Common law offences*, bis heute der Tatbestand des Mordes, kommen automatisch vor den CC.

<sup>132</sup> Graf von Bernstorff, Einführung<sup>3</sup>, 274 f.

<sup>133</sup> Darbyshire, *Darbyshire on the English Legal System* (9<sup>th</sup> ed., London 2008) 7-002; ebenso Royal Commission on Criminal Justice, Report (HMSO, Cm 2263,1993) Chap 4 § 1, <http://www.criminal-courts-review.org.uk/ccr-04.htm#p1>.

<sup>134</sup> RCCJ, Report Chap 4 § 2.

<sup>135</sup> Siehe s. 3 Abs 2 lit e *Prosecution of Offences Act 1985*: Die Staatsanwaltschaft darf jedoch der Polizei Empfehlungen aussprechen.

Betreuung des gerichtlichen Verfahrens verantwortlich. An den, von der Polizei ermittelten Tatverdacht, ist sie nicht gebunden. Eine Anklage aufgrund einer minder schweren Straftat ist prinzipiell möglich.<sup>136</sup>

Darauf folgt eine Art Zwischenverfahren vor dem MC, in dem Beweise von den Parteien vorgetragen werden und eine Art Vorprüfung des Beweismaterials findet statt, um zu klären, ob die Durchführung der Hauptverhandlung vor dem CC überhaupt gerechtfertigt ist. Dieses so genannte *committal proceeding* (Committal-Verfahren) findet seine gesetzliche Regelung in den s. 6 Abs 1 und Abs 2 *Magistrates' Courts Act 1980* (MCA 1980). Nach s. 6 Abs 1 MCA 1980 findet eine Beweismwürdigung durch das Gericht statt, nach s. 6 Abs 2 MCA 1980 kommt es zu einer direkten Überweisung zum CC ohne vorherige richterliche Beweismwürdigung. Welches dieser beiden Committal-Verfahren in Anspruch genommen wird, hängt hauptsächlich von der Strategie der Verteidigung ab, jedoch ist ein Zwischenverfahren nach Abs 2 der s. 6 MCA 1980 nur möglich, wenn die Beweislage eingestanden wird, etwa durch ein zuvor erlangtes Geständnis, oder aber, wenn der Angeklagte eine *guilty plea* abzugeben gedenkt.<sup>137</sup>

Nach diesem Zwischenverfahren kann die StA das Verfahren noch immer einstellen. Einerseits, indem sie *no case to answer* beantragt, dadurch bringt sie den Mangel an Beweismitteln zum Ausdruck. Dieser Antrag muss vom Gericht angenommen oder abgelehnt werden. Auf der anderen Seite stellt sie einfach kein Beweisangebot - *nolle prosequi* - und lässt somit die Anklage fallen. Danach werden die Beweise vom Staatsanwalt schriftlich offengelegt und der Angeklagte wird aufgefordert, dies ebenfalls zu tun. Bei besonders schweren Delikten kann dies auch in einem *pre-trial review* vor Gericht erfolgen. Dies geschieht unter Ausschluss der Geschworenen. Verständigungen sind in diesem Verfahrensstadium durchaus erlaubt.<sup>138</sup>

Fakultativ kann ein *voire dire* angesetzt werden. Dies ist ein Verfahren vor oder in der Hauptverhandlung, unter Ausschluss der Geschworenen, in dem vorweg die Zulässigkeit der Beweise geprüft wird. Hier kann es zu einer wiederholten Vernehmung des Beschuldigten/Angeklagten kommen. Für das Geständnis wäre in

---

<sup>136</sup> Kühne, Strafprozessrecht<sup>8</sup> § 71 II Rz 1154 f, 1170 f.

<sup>137</sup> Ebd. Rz 1157 ff.

<sup>138</sup> Ebd. Rz 1158, 1160.

diesem Stadium dessen Zulässigkeit nach ss. 76 und 78 PACE, aber auch s. 82 Abs 3 PACE zu prüfen. Hier kommt es nicht auf die Wahrheit des Geständnisses an, sondern nur auf dessen Zulässigkeit<sup>139</sup>. Ist das Geständnis der einzige Beweis in einem Verfahren und wird dieser im *voire dire* als unzulässig deklariert, so kann den Geschworenen kein Beweis mehr vorgetragen werden und die Anklage bricht zusammen.<sup>140</sup>

Danach kommt es zur Hauptverhandlung, zur Vereidigung der Geschworenen und zum *arraignment*. Darauf folgt das parteigeführte Beweisverfahren. Dieses kann jedoch durch eine *guilty plea* verkürzt oder ersetzt werden. Die Geschworenen entscheiden letztendlich alleine über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, das Strafmaß bei Verurteilung legt der Richter fest.<sup>141</sup>

#### 4.2.2 Verfahren vor dem Magistrate's Court

Die Verfahrensstruktur ist prinzipiell gleich wie vor dem CC, jedoch findet hier kein Comital-Verfahren statt. Es gibt weiters keinen Berufsrichter und keine Geschworenen, die über die Schuld des Angeklagten entscheiden, sondern nur *Magistrats*, die Laienrichter sind. Weiters besteht keine Pflicht für den Angeklagten und dessen Verteidiger ihre Beweise offen zu legen, wie dies vor dem CC verlangt wird. Nach s. 11 *Criminal Procedure and Investigation Act* kann dieses Unterlassen jedoch negativ für die Schuld des Angeklagten ausgelegt werden. Zu erwähnen ist, dass die Höchststrafe beim MC gemäß s. 33 MCA 1980 sechs Monate nicht überschreiten kann. Zu einer regulären Beweisaufnahme und zu einer Hauptverhandlung beim MC kommt es in den meisten Fällen nicht, da das Verfahren häufig zuvor durch eine *plea of guilty* beendet wird.<sup>142</sup>

---

<sup>139</sup> Hopper and Ormerod (eds), *Blackstone's Criminal Practice 2009* (18<sup>th</sup> ed., Oxford 2008) s. F17.45.

<sup>140</sup> Kühne, *Strafprozessrecht*<sup>8</sup> § 71 II Rz 1160; Gudjonsson, *The Psychology of Interrogations and Confessions* (Chichester 2003) 258.

<sup>141</sup> Kühne, *Strafprozessrecht*<sup>8</sup> § 71 II Rz 1160.

<sup>142</sup> *Ebd.* § 71 II Rz 1161, § 71 III Rz 1162.1.



### 4.2.3 Wahrheitsbegriff

Ob es im englischen Strafverfahren überhaupt eine Wahrheit, und wenn ja, eine formelle oder materielle Wahrheit gibt, ist nicht eindeutig geklärt. Sicher ist, dass es Aufgabe der Parteien ist, dem Gericht ihren Fall zu präsentieren und nicht unbedingt die Wahrheit zu übermitteln. Demnach geht man im englischen Strafverfahren weitgehend von einem formellen Wahrheitsbegriff aus<sup>143</sup>. Ein Indiz dafür ist, dass der Richter keine Befugnis hat aus eigener Initiative Umstände aufzuklären, die der Wahrheit dienen. Er ist nur mit jener Wahrheit befasst, die die Parteien ihm zur Verfügung stellen. Somit nimmt er eine strikt neutrale Stellung ein und garantiert nur für ein faires Verfahren. Gerade auch die Möglichkeit der Verkürzung des Verfahrens durch ein Geständnis oder auch Prozessabsprachen lassen sich als Argumente gegen die Erforschung der materiellen Wahrheit aufstellen. Ist zB der einzige Beweis ein nicht sehr überzeugendes Geständnis des Angeklagten, so kann der Richter nicht von sich aus das Verfahren einstellen. Bei zweifelhaften Entstehungsumständen oder Inhalten eines Geständnisses kann er die Geschworenen nur eingehend davor warnen, dass eine Verurteilung, nur aufgrund des Geständnisses, mit Vorsicht zu betrachten ist.<sup>144</sup>

Von einer materiellen Wahrheit im englischen Strafverfahren, die nur in einer anderen Art und Weise als in inquisitorisch geprägten Ländern auftritt, geht hingegen *Sadoghi*<sup>145</sup> aus. Bezugnehmend auf *Hermann*<sup>146</sup> meint sie, dass die materielle Wahrheit durch die Zeugen abgesichert wird und dass eine Verfahrensverkürzung durch eine *guilty plea* deshalb nicht der materiellen Wahrheit entgegensteht, da der Richter die Möglichkeit hat, diese auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen.

Damit beziehen sie sich wohl auf die *E Sat-Bhambra*<sup>147</sup>, in der zwar festgestellt wurde, dass, sobald ein Geständnis nach ss. 76 und 78 PACE zulässig ist - gleich wie bei einer umfassenden *guilty plea* - die Wahrheit dessen, ob dies den

---

<sup>143</sup> *Sadoghi*, Die Geschworenengerichtsbarkeit in den internationalen Strafverfahrenssystemen, ZfRV 2007/35, 231 (234 f) mwN.

<sup>144</sup> Jackson, 'Two Methods of Proof in Criminal Procedure' (1988) 51 MLR 549, 557- 568; Blackstone's ss. F17.48 – F17.50.

<sup>145</sup> *Sadoghi*, ZfRV 2007/35, 235 mwN.

<sup>146</sup> Siehe näher dazu *Hermann*, Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens (1971) passim.

<sup>147</sup> *R v. Sat-Bhambra* (1988) 88 Cr App R 55.

tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen kann, nicht mehr geprüft wird. Anders ausgedrückt könnte man sagen, dass das Gericht nur die „Wahrheit“ überprüft, die ihr von den Parteien vorgetragen wird. Jedoch wurde auch festgehalten, dass eine generelle Zulässigkeitsprüfung nach s. 82 Abs 3 PACE jederzeit nach Ermessen des Richters erfolgen darf.

#### 4.2.4 Beweiswürdigung

Eine freie richterliche Beweiswürdigung iSv §§ 14, 258 Abs 2 StPO findet im englischen Strafverfahren nicht statt, da es die Aufgabe der Geschworenen ist, die Beweise zu evaluieren und zu entscheiden, ob die behaupteten Tatsachen eine Verurteilung hinreichend stützen. Dazu werden kritische Beweise den Geschworenen vorenthalten, um diese nicht zu verwirren. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass der Richter die Geschworenen hinsichtlich der Qualität der Beweise warnt. Eine Beweiswürdigung kann nur iSd Zulässigkeit der Beweise betrachtet werden, da hierbei dem Richter ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wird.<sup>148</sup>

#### 4.2.5 Unmittelbarkeitsgrundsatz

Einerseits handelt es sich bei dem Unmittelbarkeitsgrundsatz um einen *Common Law* Grundsatz, andererseits wurde dieser durch den CJA 2003 teilweise *statutory law* verwandelt<sup>149</sup>. In England und Wales wird dieser Grundsatz *va* über die *rule against hearsay evidence* definiert, einem Beweismittelverbot. Vor der gesetzlichen Festschreibung dieses Grundsatzes war jede Aussage, die nicht unmittelbar im Verfahren gemacht wurde, unzulässig. Dies war natürlich auch für Geständnisse gültig, die noch vor dem Verfahren abgelegt wurden. Nach s. 114 CJA 2003 definiert sich *hearsay evidence* jetzt als eine mündliche Aussage, die nicht im Verfahren gemacht wurde und welche generell als Beweis nicht zulässig ist, sofern nicht alle Prozessparteien der Zulässigkeit zustimmen, oder das Gericht diesen Beweis nach s. 114 Abs 1 lit d CJA 2003 als unbedingt notwendig erachtet.

---

<sup>148</sup> Darbyshire, *English Legal* 12-066 – 12-068.

<sup>149</sup> Kühne, *Strafprozessrecht*<sup>8</sup> § 71 IV Rz 1182.

Das Geständnis zählt zu den *Common Law* Ausnahmen, die in s. 118 CJA 2003 als Beweismittel zugelassen werden, selbst wenn sie nicht direkt und mündlich in der Verhandlung gemacht wurden. Nach s. 118 Abs 5 muss das Geständnis lediglich den Zulässigkeitserfordernissen nach ss. 76 und 78 PACE entsprechen<sup>150, 151</sup>.

Auch wenn das Geständnis wie üblich auf Tonband aufgenommen wird, soll es wie ein *hearsay evidence* für eine Verwertbarkeit auf deren Zulässigkeit überprüft werden. Die Umgehung, ein aufgenommenes Geständnis als einen *real evidence* zuzulassen, wird somit unterbunden.<sup>152</sup>

### 4.3 Confessions

Im *Police and Criminal Evidence Act 1984* findet man in der s. 82 Abs 1 eine Definition des Geständnisses wie folgt:

“ ‘*confession*’, includes any statement wholly or partly adverse to the person who made it, whether made to a person in authority or not and whether made in words or otherwise”.

Demnach ist ein Geständnis jede Aussage, die sich ganz oder teilweise nachteilig auf die Person, die sie gemacht hat, auswirkt, egal, ob diese vor einer Behörde oder anderswo gemacht wurde, und egal, ob sie in Worten oder in einer anderen Weise erfolgt. Dies zeigt, dass die Definition nach s 82 Abs 1 PACE sehr weit angelegt ist und daher wenig eigene Auslegungsschranken aufzeigt. Nach hL<sup>153</sup> ist jedoch selbst diese Definition nicht erschöpfend und bedarf einer weiteren Auslegung.

Ein Geständnis kann somit jede Aussage sein, die vor einem Polizisten, dem Staatsanwalt, dem Gericht, oder einer anderen Person auch privat abgegeben wurde. Diese Aussage kann sowohl schriftlich festgehalten sein, aber auch

<sup>150</sup> Kühne, Strafprozessrecht<sup>8</sup> § 71 IV Rz 1184.

<sup>151</sup> Keane, *The modern law of evidence* (7<sup>th</sup> ed., Oxford 2008) 268-272, 275-284.

<sup>152</sup> *Ibid.* 264.

<sup>153</sup> Mirfield, *Confession* 52; Barnes (ed) *Archbold: Magistrates Courts Criminal Practice 2009* (London 2009) 10-134; Richardson (ed), *Archbold: Criminal Pleading, Evidence and Practice 2009* (London 2009) 15-354, Blackstone’s s. F17.1; Murphy, *Murphy on Evidence* (12<sup>th</sup> ed., Oxford 2008) 302.

mündlich abgegeben werden. Sogar schlüssiges Verhalten kann ein Geständnis begründen. Jedoch muss das schlüssige Verhalten immer Anzeichen für eine wahrscheinliche Schuldhaftigkeit mit sich bringen. Tränen oder Fluchen dürfen nicht als ein schlüssiges Verhalten iS eines Geständnisses gewertet werden. Die Tatsache, dass jemand nach einem Verkehrsunfall fluchtartig den Geschehensort verlässt, begründet ebenso kein Geständnis, sondern kann nur als zusätzlicher Beweis herangezogen werden<sup>154</sup>. Ganz im Gegensatz dazu stellt die, in der Vernehmung des Verdächtigen bereitwillig demonstrierte Tatwaffe, das Zeigen des Tatortes oder das simple Nicken des Kopfes bei der Frage in der Vernehmung, ob man schuldig sei, ein Geständnis dar.<sup>155</sup>

Aus den Worten *made in words or otherwise* könnte auch der Schluss gezogen werden, dass nicht beantwortete Fragen des Vernommenen oder Angeklagten negative Folgen iS eines Geständnisses, insbesondere nach den ss. 34, 36 oder 37 CJPOA, nach sich ziehen könnten.<sup>156</sup>

Diese Problematik, die mit dem Grundsatz des Rechtes zum Schweigen auftritt, wird unter 4.4.1.1. näher behandelt.

Werden im Zuge eines Geständnisses ebenso entlastende oder anderwärtige Aussagen getätigt – sog. *mixed statements* – darf es im Allgemeinen nicht zu einer verkürzten Vorlage des Protokolls über das Geständnis bei Gericht im Hauptverfahren kommen. Dh es muss das Geständnis als Ganzes vorgelegt werden, da gerade den entlastenden oder anderwärtigen Teilen der Aussage die Eigenschaften zugeschrieben werden, dass sie ein Gesamtbild über den Fall liefern. Gesetzt den Fall, dass sich im Protokoll auch Informationen über persönliche Umstände, etwaige Vorstrafen oder schlichtweg unnötige Informationen über den Angeklagten wiederfinden, die nicht unmittelbar mit der angelasteten Tat im Zusammenhang stehen, so sollte es jedoch zu einer verkürzten Vorlage des Geständnisses kommen. Dies deshalb, da die Geschworenen durch diese Informationen, iS eines *bad character evidence* gem ss. 101-108 CJA 2003, negativ in ihrer Entscheidung beeinflusst werden können. Es könnte folglich zu einer Einbeziehung dieser Informationen in die Entscheidung über die Schuld oder

---

<sup>154</sup> Blackstone's s. F17.3.

<sup>155</sup> Barnes (ed) *Archbold* 10-134; Mirfield, *Silence, Confession and improperly obtained evidence* (Oxford 2006) 361.

<sup>156</sup> Richardson (ed) *Archbold* 9-84.

Unschuld des Angeklagten kommen. Dies birgt die Gefahr in sich, dass diese Urteile im Nachhinein erfolgreich anfechtbar sind. Obwohl die verkürzte Vorlage in diesen Fällen nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben wird, hält man sich in der Praxis weitgehend daran.<sup>157</sup>

Nach Rsp<sup>158</sup> und hL<sup>159</sup>, ist ebenso die *guilty plea* in bzw vor der Hauptverhandlung und jede formlose Anerkennung der Schuld in früheren Verfahren, *prima facie*, als Geständnisse im Strafprozess anzusehen. Sie werden allgemein als *judicial confessions* bezeichnet und stellen sog. Anscheinsbeweise dar, die nur durch andere Beweise widerlegt werden können.<sup>160</sup>

Die *guilty plea* ist aber neben ihrer Eigenschaft als Beweis auch als eine Prozesshandlung zu betrachten, die ausschlaggebenden Einfluss auf das Strafverfahren hat.<sup>161</sup>

#### 4.4 Das Geständnis als Beweismittel

Das Geständnis ist ein zulässiger Beweis im englischen Strafverfahren. Auch das außergerichtliche Geständnis wird, als eine Ausnahme der *rule against hearsay evidence*, als ein vollständiger Beweis empfunden, sofern es zulässig ist. Aus diesem Grund muss ein Geständnis eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, um als vollständiges Geständnis und somit als Beweismittel im Verfahren zu gelten. Dies dient einerseits um die Rechte des Beschuldigten zu schützen, da eine Verurteilung nur aufgrund eines Geständnisses möglich ist. Selbst wenn dies nicht durch andere Tatsachen oder Beweise untermauert ist, kommt dies in der Praxis häufig vor<sup>162</sup>. Andererseits dienen die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Absicherung des Prozesses.<sup>163</sup>

Schon in der historischen Entwicklung des Geständnisses im Strafprozess sieht man, dass man sich hauptsächlich auf die Zulässigkeit als Beweismittel bezogen

---

<sup>157</sup> Murphy, *Evidence* 328-329, 332-335, ebenso Blackstone´s s. F 17.61-17.65.

<sup>158</sup> Pattenden (1983) 32 ICLQ 812; Rimmer [1972]1 WLR 268; McGregor[1968] 1 QB 371.

<sup>159</sup> Mirfield, *Confessions* 53; Richardson (ed) *Archbold* 15-354, Blackstone´s s. F 17.2.

<sup>160</sup> Richardson (ed) *Archbold* 15-354; 15- 441.

<sup>161</sup> Kühne, *Strafprozessrecht*<sup>8</sup> § 71 II Rz 1160.

<sup>162</sup> *e contrario* PACE, Code C 11C; Gudjonsson, *Psychology* 248.

<sup>163</sup> Murphy, *Evidence* 289.

hat. Abgelehnt wurden Geständnisse, wenn diese durch eine Vorspiegelung von Hoffnung, Angst oder Folter erlangt wurden und somit als nicht zuverlässig angesehen werden konnten. Diese Geständnisse hatten somit entlastende Komponenten inne.<sup>164</sup>

Dieser Ansatz entstand im *Common Law* im 18. und 19. Jahrhundert. Zu diesem Zeitpunkt wurde allgemein bewusst, dass ein Geständnis sowohl zuverlässig als auch fundiert sein sollte. Zuvor verhielt es sich mit dem Geständnis gleich wie im Rest Europas, wo Folter ein durchaus legitimes Mittel zur Erlangung eines Geständnisses war. Auch heute wird das Geständnis im englischen Recht hauptsächlich über dessen Zulässigkeit definiert. Dies liegt aber wahrscheinlich auch daran, dass die Zulässigkeitsüberprüfung die einzige Möglichkeit ist, einen illegalen oder unfairen Beweis obligatorisch auszuschließen. Seit der Einführung der ss. 76 und 78 PACE 1984 sind die Zulässigkeitsregeln gesetzlich festgehalten, zuvor gab es nur das *Common Law*.<sup>165</sup>

#### 4.4.1 Vernehmung

Zu einer Vernehmung im Gegensatz zu einer reinen Befragung kommt es dann, wenn Fragen gestellt werden, die sich auf eine konkrete Straftat beziehen. Daraufhin ist der Verdächtige sofort über seine Rechte zu belehren. Die Vernehmungen werden im Ermittlungsverfahren ausnahmslos von der Polizei durchgeführt. Rechtliche Bestimmungen dazu finden sich va im PACE 1984, sowie dessen detaillierten Durchführungsbestimmungen, den *Codes of Practice*, insbesondere dem Code C, und dem *Case Law*.<sup>166</sup>

Der häufigste Umstand im Vorfeld, der zu einer Vernehmung führt, ist neben der Ladung des Verdächtigen einer Straftat, dass dieser von der Polizei festgenommen wird. Nach englischem Recht hat die Polizei ein weitgehend großes Ermessen Personen festzunehmen. Nach s. 24 PACE darf sie jeden festnehmen, der objektiv in Verdacht steht, dh es muss zwar ein Verdacht, jedoch keine Überzeugung der wirklichen Schuld bestehen, *arrestable offences* (dies sind Straftaten, die mit einer

---

<sup>164</sup> Murphy, *Evidence* 299-303.

<sup>165</sup> Ibid. 301-303.

<sup>166</sup> PACE 1984, Code C, 11.1A, 10.1, Kühne, *Strafprozessrecht*<sup>8</sup> § 71 II Rz 1154.

Freiheitsstrafe über fünf Jahren bedroht sind, oder Straftaten im PACE, Schedule 1A aufgelistet sind) zu begehen, begangen zu haben, oder begehen zu werden. Bei vorliegender Überzeugung von der Schuld des Verdächtigen sowie dringendem Handlungsbedarf, darf auch aufgrund anderer *offences*, gem s. 25 PACE, festgenommen werden. Somit ist zu sagen, dass nach heutiger Rechtslage prinzipiell bei jeder Straftat vorweg festgenommen werden kann. Freigelassen muss der Verdächtige gem s. 41 PACE nach 24 Stunden werden, sofern er nicht formell beschuldigt wird. Ausdehnung dieser Frist ist nach ss. 42 ff PACE unter bestimmten Umständen möglich. Infolge der Verhaftung müssen dem Verdächtigen die Gründe seiner Verhaftung mitgeteilt werden und eine Rechtsbelehrung erfolgen. Dem Festgenommenen muss auch das Recht auf einen Rechtsbeistand nach s. 58 PACE unterbreitet werden. Der Hinweis, dass ein Rechtsanspruch in Anspruch genommen werden kann, ist sowohl am Anfang der Vernehmung als auch immer wieder während der Vernehmung zu wiederholen.<sup>167</sup>

Vernehmungen sollen nach PACE 1984, Code C, 11.1 immer in einem Polizeirevier stattfinden. Dies resultiert aus dem Gedanken, dass einfache Befragungen leicht zu Vernehmungen werden und die Vernommenen jedoch nicht den vollständigen Schutz einer Vernehmung genießen. Natürlich werden des Öfteren spontane Aussagen oder auch Geständnisse des Verdächtigen bereits vor der Vernehmung gemacht. Ist dies jedoch der Fall, so sind diese gem PACE 1984, Code C, 11.4 und 11.4A dem Verdächtigen im Polizeirevier am Anfang der Vernehmung vorzuhalten, um dem Verdächtigen die Möglichkeit zu geben sie zu bestätigen oder zu widerrufen. Die Gerichte halten sich sehr streng an diese Vorschrift und lassen spontane Aussagen oder Geständnisse, die in der Vernehmung nicht bestätigt wurden, nicht als gültige Beweismittel zu<sup>168</sup>. Jede Vernehmung ist nach PACE 1984, Code C, 11.7 lit a zu protokollieren. Da der Polizei lange Zeit unterstellt wurde, dass sie „Geständnisse produziere“ ist die Tonbandaufnahme zum allgemeinen Standard geworden. Auch Videoaufnahmen werden immer häufiger gemacht. Die ganze Vernehmung muss aufgenommen werden, eine Ausnahme davon kann bei einer Vernehmung über terroristische Straftaten gemacht werden.<sup>169</sup>

---

<sup>167</sup> Ashworth and Redmayne, *The criminal process* (3<sup>rd</sup> ed., Oxford 2005) 84-88.

<sup>168</sup> Siehe dazu Okafor [1994] 3 All ER 741; R v Senior and Senior [2004] Cr App R 215.

<sup>169</sup> Ashworth and Redmayne, *criminal* 90, generell zu Videoaufnahmen PACE 1984, Code F.

Im Code C wird des Weiteren festgehalten, wann und wie oft bei einer Vernehmung kurze Pausen zu machen sind. Diese sollten alle zwei Stunden sein und dem Vernommenen muss eine allgemeine Ruhezeit von 8 Stunden an einem Tag gewährleistet werden<sup>170</sup>. Nicht zufriedenstellend sind die Vernehmungsvorschriften allerdings dahingehend, dass keine maximale Vernehmungsdauer determiniert ist. So können die Vernehmenden den Verdächtigen so lange vernehmen, bis sie alle für den Fall relevanten Fragen stellen können und zur vollständigen Überzeugung gelangt sind, dass sie den Fall, aufgrund des erlangten Beweismaterials, an die StA weiterleiten werden.<sup>171</sup>

Dies kann wohl aufgrund psychischer Belastung und Übermüdung eine gute Keimzelle für falsche Geständnisse darstellen.

Vorschriften über unzulässige Vernehmungsmethoden, insbesondere über die Art der Befragung, finden sich im englischen Recht nur sehr spärlich. Dies wird durch die ausführlichen Zulässigkeitsregeln für die Gültigkeit eines Geständnisses oder Beweises nach ss. 76 und 78 PACE kompensiert. Ausdrücklich wird im PACE 1984, Code C 11.5 nur davon gesprochen, dass es bei der Vernehmung nicht zu einer *oppression*, also zu Zwang kommen soll, und dass die Polizei keinen Anreiz zu einem Geständnis liefern darf, etwa durch den Anreiz der Entlassung gegen Kautionszahlung aufgrund eines Geständnisses. Andere Indikatoren für unzulässige Vernehmungsmethoden finden sich im *Case Law*. So etwa, dass eine Befragung mit verstörenden Fragen, also eine verwirrende Fragetechnik, generell zulässig ist<sup>172</sup>, bloßstellende und beleidigende Fragetechniken zählen jedoch zu *oppressions* und sind demnach nicht zulässig<sup>173 174</sup>.

Beendet wird die Vernehmung, wenn die Polizei zur überzeugenden Meinung gekommen ist, dass eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Es folgt die *charge*, die so genannte formelle Beschuldigung. Der bis dahin Verdächtige wird zum Beschuldigten. Der Fall wird darauf an die StA übergeben und der Beschuldigte steht der Polizei als Beweismittel nicht mehr zu Verfügung.<sup>175</sup>

---

<sup>170</sup> PACE 1984, Code C, 12.2, 12.8.

<sup>171</sup> Ashworth and Redmayne, *criminal* 91-93.

<sup>172</sup> R. v Fulling [1987] 2 All ER 75; Foster [2003] EWCA Crim 178.

<sup>173</sup> Siehe R v Paris, Abdullahi and Miller (1992) 97 Cr App R 99.

<sup>174</sup> Ashworth and Redmayne, *criminal* 92.

<sup>175</sup> Kühne, Strafprozessrecht<sup>8</sup> § 71 II Rz 1155.



#### 4.4.1.1 Das Recht zu Schweigen

Grundsätzlich ist der Vernommene nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten, weder bei der Polizei noch vor Gericht. Dies gewährleistet der *Common Law* Grundsatz des Rechtes zu Schweigen und der *Nemo-tenetur-Grundsatz* der bereits 1851 als *statutory law*<sup>176</sup> festgeschrieben wurde. Durch die Einführung des *Criminal Justice and Police Order Act 1994* (CJPOA) wurde dieser Grundsatz, jedoch teilweise beschränkt. Danach ist es dem Gericht oder den Geschworenen gestattet, aus dem Schweigen des Angeklagten bei der Vernehmung, nachteilige Schlüsse in Bezug auf seine Schuld zu ziehen. Geregelt wird dies in den ss. 34, 36 und 37 CJPOA.<sup>177</sup>

Nach ss. 36 und 37 CJPOA können solche nachteiligen Schlüsse gezogen werden, sofern ausdrückliche Fragen zu einem bestimmten, dem vorgeworfenen Delikt betreffenden Thema gestellt wurden und daraufhin nicht beantwortet wurden. Bei s. 36 CJPOA beziehen sich die Fragen auf Objekte, Substanzen oder Spuren, die mit der Straftat im Zusammenhang stehen, nach s. 37 CJPOA hauptsächlich auf die Anwesenheit an bestimmten Orten.<sup>178</sup>

Problematisch und deshalb sehr umstritten, ist s. 34 CJPOA, wonach ein nachteiliger Schluss gezogen werden darf, wenn sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung auf etwas stützt, was er bei früheren Vernehmungen noch nicht vorgebracht hat. Dies bezieht sich auf Dinge, von denen man nach allgemeinem Verständnis annehmen kann, dass sie bei einer polizeilichen Vernehmung erwähnt würden.<sup>179</sup>

Schlussendlich wurden in der Rsp<sup>180</sup> des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte diese Normen jedoch als zulässig erklärt, da das Recht zu Schweigen kein absolutes Recht darstellt und ebenfalls mit der Unschuldsvermutung, dem Grundsatz der Selbstbelastung und dem *Fair-trial* Grundsatz vereinbar ist, sofern der Richter sich selbst über die damit verbundenen

---

<sup>176</sup> s. 3 Evidence Act 1851.

<sup>177</sup> Ashworth and Redmayne, *criminal* 93.

<sup>178</sup> Ibid. 93-99 mwN.

<sup>179</sup> Ibid. 99.

<sup>180</sup> Condron v UK (App no 35718/97) (2001) 31 EHRR 1; Beckles v UK (App no 44652/98) (2001) 31 EHRR 1.

Gefahren im Klaren ist, und die Geschworenen gegebenenfalls über die Voraussetzungen und die damit verbundenen Probleme dieser Normen belehrt. Aus diesem Grund hat sich auch die Rechtsbelehrung bei einer Vernehmung dahingehend verändert, dass dem Vernommenen gesagt wird:

*„Sie haben das Recht zu schweigen. Aber es schadet ihrer Verteidigung wenn sie sich später auf etwas stützen, was sie auf unsere Fragen nicht erwähnt haben. Alles was Sie sagen kann als Beweis gegen Sie verwendet werden.“<sup>181</sup>.*

Die Möglichkeit des Rechtsbeistandes dem Beschuldigten oder Angeklagten zum Schweigen zu raten, wirkt unter Bedacht dieser Regelungen bedenklich. Mittlerweile hat sich allgemein durchgesetzt, dass, wenn es zum Schweigen auf Anraten des Rechtsbeistandes kam, keine nachteiligen Schlüsse aus dem Schweigen gezogen werden dürfen. Ausschlaggebend ist folglich die Motivation des Schweigens. Eine Verurteilung, nur Aufgrund von nachteiligen Schlüssen nach ss. 34,36 und 37 CJPOA, ist jedoch nach s. 38 Abs 3 CJPOA nicht erlaubt.<sup>182</sup>

#### **4.4.1.2 Zulässigkeitsprüfung**

Nach englischem Recht wird das Hauptaugenmerk bei einem Geständnis nicht auf die Vernehmungsmethoden, also wie es erlangt wurde, gerichtet, sondern entscheidend ist, ob ein Geständnis auch im Verfahren zugelassen werden kann. Es handelt sich daher um unbedingte Beweisverwertungsverbote, die sich überwiegend an der Zuverlässigkeit der Beweise orientieren. Zu dieser Zuverlässigkeitsprüfung kommt es aufgrund des Parteienverfahrens, erst in der Hauptverhandlung.<sup>183</sup>

Ein Geständnis, welches in einer Vernehmung erlangt wird, ist zunächst nach s. 76 Abs 2 PACE vom Gericht auf dessen Zulässigkeit zu prüfen, unabhängig davon, ob dies vom Angeklagten beantragt wurde. In diesem Zusammenhang wahrt der Richter das Recht auf ein faires Verfahren und schützt hier mitunter die Rechte des Angeklagten. Dem Ankläger obliegt es, dem Gericht zu zeigen, dass

---

<sup>181</sup> Code C, 10.5.

<sup>182</sup> Ashworth and Redmayne, *criminal* 96, 97.

<sup>183</sup> Kühne, *Strafprozessrecht*<sup>3</sup> § 71 VI Rz 1193.

ein Geständnis zweifelsfrei und nicht durch Zwang oder in einer Weise, die es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass dieses unzuverlässig erworben wurde, abgelegt wurde. Den Angeklagten trifft keine Beweislast. Ein Geständnis kann seinerseits auch in Kumulation der lit a und der lit b der s. 76 Abs 2 PACE bestritten werden. Bietet der Angeklagte jedoch seinerseits ein Geständnis als Beweis an, kann das Gericht nach s. 76 Abs 3 PACE den Ankläger das Zustandekommen des Geständnisses beweisen lassen. Es handelt sich hierbei um eine optionale Beweislastumkehr<sup>184, 185</sup>.

Nach s. 76 PACE sollen alle Geständnisse ausgeschlossen werden, die hypothetisch unzuverlässig sind, dh sie müssen selbst dann ausgeschlossen werden, wenn sie der Wahrheit entsprechen, falls sie unter solchen Umständen erlangt wurden, die ihre Unzuverlässigkeit förderten. Dies resultiert daraus, dass durch diese Bestimmung schlechte Vernehmungspraktiken sanktioniert werden sollen, auch wenn diese wertvolle und wahre Geständnisse zu Tage gebracht haben.<sup>186</sup>

Die eigentliche Wahrheit des Geständnisses ist für dieses Beweisverwertungsverbot somit unerheblich. Sobald der Staatsanwalt den Beweis für die Zulässigkeit des Geständnisses nicht erbringen kann, obliegt dem Richter kein Ermessen mehr, ob er das Geständnis als Beweis zulässt oder nicht.<sup>187</sup>

Die in s. 76 Abs 2 lit a PACE geforderte *oppression*, iSv Zwang, wird seit jeher und bis heute dahingehend kritisiert, dass sie keine allgemeine Begriffsbestimmung erhalten hat. Nach s. 76 Abs 8 PACE bezieht sich Zwang auf Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung und den Einsatz von Gewalt. Dies entspricht dem Wortlaut des Art 3 EMRK. Da Zwang aber nicht unbedingt mit Gewalt oder Folter einhergehen muss, liegt es nach wie vor in der Hand der Gerichte *oppression* zu determinieren.<sup>188</sup>

---

<sup>184</sup> Kühne, Strafprozessrecht<sup>3</sup> § 71 VI Rz 1197.

<sup>185</sup> Murphy, *Evidence* 305.

<sup>186</sup> Ashworth and Redmayne, *criminal* 101.

<sup>187</sup> Richardson (ed) *Archbold* 15-365.

<sup>188</sup> Murphy, *Evidence* 306-308.

In der *E Fulling*<sup>189</sup> wurde daher erstmalig vom CA ausgesprochen, dass man sich bei der Auslegung von *oppression* an der allgemeinen Wörterbuchbeschreibung orientieren soll. Dies deswegen, da es nicht möglich sei, alle unangebrachten Umstände, die eine Vernehmung mit sich bringen kann, zu erfassen. Die Auslegung von Zwang soll daher intuitiv geschehen; auf s. 76 Abs 8 PACE wurde in diesem Urteil keine Rücksicht genommen.

Nach dem *Oxford English Dictionary*<sup>190</sup> versteht man demnach „die Ausübung von Autorität oder Macht in einer aufwendig, hart oder unrechtmäßigen Weise; ungerechte oder grausame Behandlung des Vernommenen oder der Themen, sowie eine unbillige oder ungerechte Belastung des Vernommenen“ als *oppression*. Auch darauffolgende Urteile enthalten eigene Auslegungen, woran sich andere Gerichte fallbezogen orientieren. So in der Urteil *Mushtag*<sup>191</sup>, wonach Zwang durch die Länge der Vernehmung und die darin gestellten unrechtmäßigen Fragen entstand. Zusätzlich wurde auf das Urteil *Prager*<sup>192</sup> verwiesen, wonach Zwang iSv s. 76 Abs 2 lit a PACE durch Fragen, die von Natur aus, in ihrer Länge oder anderen Umständen, Hoffnungen oder Angst erwecken, oder so beeinflussen, dass man redet, obwohl man eigentlich schweigen wollte, entsteht.<sup>193</sup>

Aus diesen Urteilen wird überaus deutlich, dass es einer einzelfallbezogenen Auslegung bedarf, um Zwang zu definieren. Dies macht es mitunter überaus schwierig, allgemein über die Zulässigkeit eines Geständnisses nach s. 76 Abs 2 lit a PACE zu sprechen.

Anhaltspunkte nach *Mirfield*<sup>194</sup> sind dafür die Schwere des vermeintlichen Zwanges, der Grad des Verschuldens der Vernehmenden, die psychischen und temporären Umstände, sowie der persönliche Charakter des Vernommenen zu berücksichtigen.

Nach *Zander*<sup>195</sup> ist Zwang dann gegeben, wenn man eine Frage unzählige Male wiederholt, um ein Geständnis zu erlangen. Beleidigende Fragen und die Art des

---

<sup>189</sup> R. v Fulling [1987] QB 426.

<sup>190</sup> In 3<sup>th</sup> ed.: „Exercise of authority or power in a burdensome, harsh, or wrongful manner; unjust or cruel treatment of subjects, inferiors, etc.; the imposition of unreasonable or unjust burdens.“

<sup>191</sup> R. v. Mushtag [2005] 2 Cr.App.R, 32 (HL).

<sup>192</sup> R. v Prager [1972] 1 WLR 260 (CA) 260.

<sup>193</sup> Richardson (ed) *Archbold* 15-358, 15-359.

<sup>194</sup> *Mirfield, Confessions* 81-85.

<sup>195</sup> Zander, *The Police and Criminal Evidence Act 1984: Commentary on the Act* (5<sup>th</sup> ed.; London 2005) s.76(2)(b), 8-28.

Tonfalles, sowie das kontinuierliche Anschreien des Verdächtigen oder das ständige Unterbrechen dieses mit der Beschuldigung, dass er lüge, sind ebenfalls als Zwang zu verstehen.

Bei Fehlern, die schon vor der Vernehmung passieren, also zB Fehlern, die bei der Ladung gemacht wurden, liegt es im Ermessen des Gerichts, ob die daraus resultierenden Geständnisse ohne Zwang entstanden sind. Sind sich darauffolgend die Geschworen über dieses Element ebenso wenig einig, so sollte ihnen nahe gelegt werden, dass sie das Geständnis vollkommen bei der Schuldbewertung außer Acht lassen. Ob dies jedoch in der Praxis möglich ist, bleibt umstritten.<sup>196</sup>

Die *reliability*, die Zuverlässigkeit des Geständnisses, welche nach s. 76 Abs 2 lit b PACE verlangt wird, ersetzt die zuvor nach *Common Law* verlangte *voluntariness*, also die Freiwilligkeit des Geständnisses. Da die Freiwilligkeit immer sehr eng ausgelegt wurde, ist durch den neuen Begriff der Geltungsbereich dieser Norm erweitert worden, indem jetzt mehr Bedacht auf die Erlangung des Geständnisses und deren Umstände gelegt wird. Insbesondere ist hier an die Bedrohungen und an Anreize zu denken. Allerdings kann auch ein Geständnis, welches durch Zwang oder aggressive Befragung erlangt wurde, als zuverlässig gelten, da ein ungebührliches Verhalten und die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften nach s. 76 Abs 2 lit b PACE nicht zwingend erforderlich sind. Somit offenbart sich dem Gericht die Möglichkeit, alle Umstände, unabhängig vom Zwang, unter denen das Geständnis abgegeben wurde, gründlich zu untersuchen.<sup>197</sup>

Das in s. 76 Abs 2 lit b PACE erwähnte „*in consequence of anything said or done*“ bezieht sich sinngemäß nicht auf Äußerungen und das Verhalten des Vernommenen sondern auf andere involvierte Personen, insbesondere natürlich der vernehmenden Polizisten, welche auf den Vernommenen Einfluss ausüben. Fordert jedoch der Vernommene auf seine Initiative den Rechtsbeistand auf, eine Absprache zu erwirken, und gibt daraufhin der Vernommene ein Geständnis ab, so kann er sich nicht mehr auf s. 76 Abs 2 lit b PACE berufen.<sup>198</sup>

---

<sup>196</sup> Tapper, *Cross & Tapper on Evidence* (11<sup>th</sup> ed., Oxford 2007) 681-683.

<sup>197</sup> Ibid. 683; Zander, *PACE* s. 76(2)(b) 8-31.

<sup>198</sup> Richardson (ed) *Archbold* 15-361- 15-362.

Beispiele für Äußerungen oder Verhaltensweisen, die unter s. 76 Abs 2 lit b PACE zu subsumieren sind, wären das Angebot einer Kautions, die Androhung solange auf dem Polizeirevier bleiben zu müssen, bis die Angelegenheit vollständig geklärt ist, Andeutungen, dass der Verdächtige durch Zeugen identifiziert wurde, oder bedrängende Fragen, wie die Frage, ob man diese Andeutung als Schuldeingeständnis werten dürfe. Auch ein Fehler der Vernehmungsregeln in PACE 1984, Code C, können zu einer Unzuverlässigkeit führen. Wie jedoch bereits erwähnt ist dies nicht zwingend. In der *E Doolan*<sup>199</sup> wurde zB ein Geständnis nicht zugelassen, da es keine Belehrung vor der Vernehmung gab.<sup>200</sup>

Ausschlaggebend, ob eine Äußerung oder eine Verhaltensweise unzuverlässig ist, resultiert letztlich auch aus dem psychischen Zustand des Vernommenen vor und bei Abgabe des Geständnisses. Dessen Rekonstruktion obliegt dem Gericht. Es sollten alle Umstände aus Sicht des Geständigen betrachtet werden.<sup>201</sup>

Zusammenfassend ist zu sagen, dass für den Ausschluss eines Geständnisses nach s. 76 Abs 2 lit b PACE daher eine Aussage oder ein Verhalten verlangt wird, in dessen Folge ein Geständnis abgelegt wurde, sowie die potentielle Wahrscheinlichkeit, dass dieses daraus resultierende Geständnis dadurch unzuverlässig ist. Eine Kausalität wird somit vorausgesetzt.<sup>202</sup>

Wenn ein Geständnis nach s. 76 Abs 2 PACE unzulässig war, und dieses in irgendeiner Weise Einfluss auf ein darauffolgendes Geständnis hat, so ist dies ebenso nach derselben Norm unzulässig. Es kommt hier zu einer indirekten ursächlichen Beeinflussung. Wird dieses Geständnis trotzdem als Beweis herangezogen, so könnte dies zu einem unfairen Verfahren führen. Eine Zulässigkeit des später abgelegten Geständnisses kann nur durch eine klare und bewiesene Distanzierung der Polizei vom ursprünglich unzulässigen Geständnis herbeigeführt werden.<sup>203</sup>

---

<sup>199</sup> R. v Doolan[1988] Crim LR 747, CA.

<sup>200</sup> Zander, *PACE* s. 76(2)(b) 8-31, 8-34; Richardson (ed) *Archbold* 15-366.

<sup>201</sup> Tapper, *Evidence* 683.

<sup>202</sup> Mirfield, *Confession* 144,145.

<sup>203</sup> *Ibid.* 106; siehe dazu auch Glaves [1993] Crim.LR 685; McGovern (1990) 92 Cr.App.R 228.

Nach Abs 4 bis Abs 6 der s. 76 PACE können Fakten, wie auch Verhaltensweisen des Geständigen, die durch ein Geständnis erlangt wurden, als Beweis verwertet werden, selbst, wenn das Geständnis an sich nach ss. 76 Abs a lit a oder lit b PACE unzulässig ist. Dies bekräftigen frühere *E*<sup>204</sup>, wonach *the fruit of the poisoned tree* „geerntet“ werden darf, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass man sich in keiner Lage auf das ursprüngliche Geständnis beruft.<sup>205</sup>

Anders geprüft wird ein Geständnis nach s. 78 Abs 1 PACE. Diese Norm ist im Gegensatz zu s. 76 Abs 2 PACE ein generelles Beweisverwertungsverbot. Die Fairness des Verfahrens ist hier von entscheidender Bedeutung, die Unzuverlässigkeit bedarf keines gewissen Ursprungs oder keiner Handlungsweise. S. 78 Abs 1 PACE ist die gesetzliche Niederlegung des allgemein *Common Law* Grundsatzes der Unzulässigkeit von unfairen Beweisen. Durch die *E Sang*<sup>206</sup> wurde diese jedoch auf Beweise beschränkt, deren Quelle der Angeklagte selbst sein muss.<sup>207</sup>

Hier obliegt der Verteidigung die Beweislast. Sie muss vorbringen, dass die Verwendung des Geständnisses als Beweismittel rechtswidrig, fehlerhaft oder in irgendeiner Weise unfair für den Prozess wäre. Dies schließt jedoch Fehlverhalten nach s. 76 Abs 2 lit a, b PACE nicht aus. Eine Verletzung der s. 78 Abs 1 PACE kann demnach sowohl mit als auch ohne ungebührlichem Verhalten der Polizei entstehen. Ein inkorrektes Verhalten der Polizei wäre zB dem Verdächtigen oder dessen Anwalt mitzuteilen, dass man die Fingerabdrücke des Verdächtigen am Tatort gefunden habe, obwohl dies gar nicht der Fall war. Ohne schlechte Absicht kann es zu einer Verletzung nach s. 78 Abs 1 PACE kommen, wenn der vernehmende Polizist einfach darauf vergisst, dem Verdächtigen die rechtliche Möglichkeit eines Anwaltes zu offenbaren.<sup>208</sup>

Um nach s. 78 Abs 1 PACE als Beweismittel ausgeschlossen zu werden, bedarf es daher nicht unbedingt einer schlechten Absicht der Polizisten in ihrem Handeln,

---

<sup>204</sup> R v Warwickshall (1783) 1 Leach 298; R v Berriman (1854) 6 Cox 388.

<sup>205</sup> Lam Chi-Ming v R [1991] 2 AC 212 PC; Richardson (ed) *Archbold*, 15-367.

<sup>206</sup> R v Sang [1980] A.C. (HL) 402; [1979] 2 All E.R. 1222, HC.

<sup>207</sup> Zander, *PACE* s. 78, 8-49 - 8-53.

<sup>208</sup> *Ibid.* s 8-49 - 8-55; s. 73-82, 8-99; Gudjonsson, *Psychology* 253, 255.

auch Verstöße gegen wichtige Normen, wie den codes of practice, hier insbesondere Code C, lassen einen Ausschluss begründet erscheinen.<sup>209</sup>

Der Unterschied zwischen s. 76 und s.78 PACE liegt auf der einen Seite bei der Beweislast, des Weiteren im richterlichen Ermessen, denn nach s. 76 PACE darf der Richter, sobald Tatsachen als erwiesen scheinen, die die Unzulässigkeit des Geständnisses bekräftigen, diese nicht mehr als Beweis werten. Hingegen besteht nach s. 78 PACE Ermessen, ob das Geständnis negativen Einfluss auf den Prozess ausübt und ob dieses als geeigneter Beweis zulässig sei.<sup>210</sup>

Eine weitere Ausschlussmöglichkeit des Geständnisses als Beweismittel findet sich in s. 82 Abs 3 PACE, wonach: *"Nothing in this part of this Act shall prejudice any power of a court to exclude evidence (whether by preventing questions from being put or otherwise) at its discretion."*

Der Geltungsbereich dieser Norm ist nicht allgemein definiert, allerdings geht man davon aus, dass Beweise im Ermessen des Gerichts ausgeschlossen werden können, wenn die negativen Konsequenzen eines Beweises seine Beweiskraft übersteigen. Im Zusammenhang mit Geständnissen würde dies bedeuten, dass ein Beweis nur scheinbar und nicht wirklich verlässlich ist, zB das Geständnis eines ungewöhnlich beeinflussbaren Angeklagten<sup>211</sup>. Somit kann man s. 82 Abs 3 PACE im Allgemeinen als eine *Common Law* Regel betrachten, die den Ausschluss von unsicheren Beweisen garantiert. Diese Auffassung zeigt sich dahingehend bestätigt, da ein Geständnis nach Fehlschlagen der ss. 76, 78 PACE auch noch nach s 82 Abs 3 PACE auf seine Zulässigkeit überprüft werden kann.<sup>212</sup>

Nach s. 76A PACE kann ein Geständnis auch als Beweis für einen Mitangeklagten desselben Verfahrens genommen werden. Der kann sowohl für den Mitangeklagten entlastend sein, aber auch eine Unterstreichung und somit eine Bestärkung seines eigenen Falles darstellen. Die Bestimmungen nach ss. 76, 78 PACE sind sinngemäß anzuwenden.<sup>213</sup>

---

<sup>209</sup> Zander, *PACE* s. 78, 8-51.

<sup>210</sup> Birch, 'The pace hots up: Confessions and confusion on 1984 Act'(1989) *Criminal Law Review*, 95, 96.

<sup>211</sup> *Ibid.* 97.

<sup>212</sup> *R v. Sat-Bhambra* (1988) 88 Cr App R 55; Zander, *PACE* Part VIII 8-95, 8-96.

<sup>213</sup> Zander, *PACE* Part VIII 8-46.



Besondere Vorsicht ist bei Geständnissen von geistig Behinderten geboten. Der Richter muss insbesondere die Geschworenen darauf hinweisen, dass eine Verurteilung aufgrund eines Geständnisses gefährlich ist. Ebenso im MC ist Vorsicht vor einer Verurteilung aufgrund des Geständnisses geboten. Die speziellen Vorschriften dazu finden sich in s. 77 PACE.<sup>214</sup>

#### 4.4.2 *Plea of guilty*

In England und Wales geben rund 70% der Angeklagten das Recht einer normalen Verhandlung vor Gericht und somit das Recht gehört zu werden durch ein *guilty plea* auf<sup>215</sup>. Auch zu Situationen von *cracked trials*, das sind Verfahren, in denen zuerst kein Schuldanerkenntnis abgegeben wird, jedoch noch vor oder während des Verfahrens auf ein Schuldanerkenntnis gewechselt wurde, kommt es in ca 38 - 42% der Verfahren.<sup>216</sup>

Man könnte somit wie *Sanders*<sup>217</sup> von einer „Massenproduktion“ von *guilty pleas* sprechen, die durch verschiedenste Motivationen und Vorteile erlangt werden. Die zwei wichtigsten Faktoren, so scheint es, sind aber va die Auswirkungen auf die Strafzumessung, aber auch die Zuteilung zu den Gerichten.

Am Anfang der Hauptverhandlung werden die Personalien des Angeklagten aufgenommen, die Anklageschrift verlesen, und daraufhin wird dieser gefragt, ob er sich schuldig oder nicht schuldig iS der Anklage befindet. Dies passiert in Abwesenheit der Geschworenen. Gibt der Angeklagte daraufhin eine *plea of guilt* ab, also ein Schuldanerkenntnis so brauchen die Geschworenen nicht zusammenzutreten und der Richter kann ohne weitere Beweiswürdigung zur Strafzumessung und des Weiteren zu Verurteilung übergehen. Die Schuld des Angeklagten gilt mit der Abgabe einer *guilty plea* als „bewiesen“<sup>218</sup>. Die StA darf, im

---

<sup>214</sup> Richardson (ed) *Archbold* 15-370.

<sup>215</sup> Ashworth and Redmayne, *criminal* 265.

<sup>216</sup> Ministry of Justice, Judicial and Court Statistics 2008, Cm 7697 (London: MoJ 2008) 103, 109, 130, 135, <http://www.justice.gov.uk/publications/criminalannual.htm>.

<sup>217</sup> Sanders, Young and Burton, *Criminal Justice* (4<sup>th</sup> ed., Oxford 2010) 438.

<sup>218</sup> dazu Darbyshire, *English Legal* 12-046: Dies ist im Bezug auf die Unschuldsvermutung, welche in England und Wales als *Common Law* Grundsatz ebenso gilt, wie Art 6 Abs 2 EMRK, nicht unbedenklich. Legitimiert durch die Europäische Kommission für Menschenrechte, unter anderem

Gegensatz zu einer *plea of not guilty*, nicht das ganze Beweismaterial einbringen, sondern muss dem Gericht lediglich den Fall in abgekürzter Version vortragen und etwaige Vorstrafen, den sozialen und finanziellen Hintergrund sowie die Bildung des Angeklagten erwähnen. Bestehen jedoch sehr divergierende Ansichten über wesentliche Tatsachen der Straftat zwischen den beiden Parteien – Ankläger und Verteidigung –, die notwendigerweise noch vorab geklärt werden müssen, so bleibt dem Ankläger die Möglichkeit den Fall ausführlich zu schildern, dies nennt man *Newton hearing*<sup>219</sup>. Nichtsdestotrotz kommt es hier zu keiner Beweisaufnahme, da auch vom Ankläger nur vorgetragen wird, wie die Straftat begangen wurde, und nicht, ob diese überhaupt begangen wurde, und noch immer bleibt die Möglichkeit aufrecht, den Angeklagten lediglich aufgrund seines Schuldanerkenntnisses zu verurteilen. Benötigt der Richter für die Strafbemessung noch entscheidende Informationen, so kann er das Verfahren nach eigenem Ermessen unterbrechen und vertagen.<sup>220</sup>

Die *plea of guilty* zu den Anklagepunkten muss immer vom Angeklagten selbst abgegeben werden. Im Falle, dass seine Verteidigung das Schuldanerkenntnis abgibt, ist das Urteil mit Nichtigkeit bedroht und es kommt zu einer Berufung des Verfahrens beim CA.<sup>221</sup>

Eine *plea of guilty* muss des Weiteren eindeutig abgegeben werden. Ist dies nicht der Fall, so sollte der Richter dem Angeklagten die Tatbestandselemente der Anklage noch einmal detailliert erklären. Danach sollte der Angeklagte abermals befragt werden, ob er ein Schuldanerkenntnis abgeben möchte. Ist dieses wiederum nicht eindeutig, so ist das Verfahren gem s. 6 Abs 1 lit c *Criminal Law Act 1967* so weiterzuführen, als ob eine *plea of not guilty* eingereicht worden wäre. Gleich geht man im Falle einer nicht direkten Beantwortung der Frage nach dem Schuldanerkenntnis vor.<sup>222</sup>

---

festgehalten in *DPP v Revitt and others [2006] EWHC*, wonach der Angeklagte nach Abgabe der *plea of guilty*, sofern sie alle Kriterien erfüllt, damit sie angenommen werden kann, als „*proved guilty according to law*“ iS des Art 6 Abs 2 EMRK anzusehen ist.

<sup>219</sup> Siehe dazu Blackstone´s ss. D 19.8- 19-29.

<sup>220</sup> Blackstone´s ss. D12.46, D 12.65-12-67.

<sup>221</sup> Sprack, *A Practical Approach to Criminal Procedure* (11<sup>th</sup> ed., Oxford 2006) 17.12.

<sup>222</sup> *Ibid.* 17.16.

Das Schuldanerkenntnis muss vor Gericht freiwillig iSv s. 76 Abs 2 lit b PACE abgelegt werden<sup>223</sup>. Druck kann auf der einen Seite vom Richter selbst entstehen, oder aber vom Verteidiger, da dieser nicht nur als Interessenvertreter agiert, sondern auch als Vermittler für ein vereinfachtes und verkürztes Verfahren auftritt.<sup>224</sup>

Für den Fall, dass der Angeklagte bei mehreren Anklagepunkten sich bei einigen schuldig bekennt, bei den anderen jedoch seine Schuld bestreitet, hat der Richter die Möglichkeit, die Verurteilung solange auszusetzen, bis die Geschworenen hinsichtlich der bestrittenen Anklagepunkte ein Urteil über die Schuld des Angeklagten gefällt haben. Sollten die Geschworenen den Angeklagten für schuldig befinden, so kann der Richter daraufhin ein Urteil über alle Anklagepunkte fällen.<sup>225</sup>

Gibt es zwei Angeklagte in einem Verfahren, wobei einer ein Schuldanerkenntnis abgibt und der andere seine Schuld bestreitet, sog *pleas by co-accused*, ist es in der Praxis üblich, dass der Richter das Verfahren für den Schuldanerkennenden aussetzt, bis es eine Schuldentscheidung von den Geschworenen über den Schuldbestreitenden gibt. Dies ist allerdings eine reine Ermessensentscheidung des Richters. Eine Aussetzung bringt allerdings den Vorteil mit sich, dass dem Richter wichtige Fakten und Beweise über die Anklagepunkte offenbart werden, zu denen er bei sofortiger Urteilsfassung möglicherweise keinen Zugriff gehabt hätte. Gibt es einen Schuldspruch aufseiten der Geschworenen, so kann der Richter beide zur gleichen Zeit verurteilen. Durch die Aussetzung der einen Verurteilung kann somit der Richter einen Beweis dafür erlangen, welcher Angeklagte die größere Schuld auf sich geladen hat.<sup>226</sup>

Der Wechsel von einer *plea of not guilty* zur *plea of guilty*, ist in jedem Verfahrensstadium möglich, die Verteidigung muss lediglich darum bitten. Dies sind sogenannte *cracked trials*. Wurde bereits vor dem CC durch die Geschworenen über die Schuld geurteilt, müssen sie dieses Schuldurteil bei sonstiger Nichtigkeit zurücknehmen, bei der Strafzumessung wird der Wechsel positiv in Bedacht genommen. Wurde jedoch zuerst eine Schuldanerkenntnis abgeben und möchte

---

<sup>223</sup> Richardson (ed) *Archbold* 15-445.

<sup>224</sup> Sprack, *Criminal procedure* 17.17.

<sup>225</sup> *Ibid.* 17.13.

<sup>226</sup> *Ibid.* 17.14, 17.15.

der Angeklagte infolge dieses zurücknehmen, ist dies zwar möglich, jedoch schwieriger als im umgekehrten Fall, da es auch der Zustimmung des Richters bedarf.<sup>227</sup>

Kommt es bei einer *plea of guilty* jedoch zu einem Widerruf, verliert diese meist ihren Beweiswert<sup>228</sup>. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es zu einem Widerruf aufgrund anfänglich missverstandener Tatbestandselemente des angeklagten Delikts kommt. Allerdings zeigt die *E Hetherington*<sup>229</sup>, dass der Beweiswert der widerrufenen *plea of guilty* auch erhalten bleiben kann. Die Bewertung, ob der Beweiswert erhalten bleibt, liegt im Ermessen des Richters. Beim CC sind die Geschworenen auf den Widerruf der *plea of guilty*, und der Gefahr der Unsicherheit eines erhalten gebliebenen Beweiswertes aufmerksam zu machen.<sup>230</sup>

Die rechtlichen Bestimmungen für Verhandlungen vor dem MC finden sich in s. 9 MCA 1980. Prinzipiell muss das Schuldanerkenntnis auch von dem Angeklagten selbst eingebracht werden. Im Fall, dass der Angeklagte nach s. 122 MCA 1980 nicht selbst vor Gericht erscheint, sondern durch seinen Verteidiger vertreten wird, was durchaus legitim ist, ist es zweifelhaft, ob auch dieser für ihn ein gültiges Schuldanerkenntnis abgeben kann. Dies wird im Lichte der *E Williams*<sup>231</sup> jedoch zu verneinen sein.

Nach s. 12 MCA 1980 muss der Angeklagte nicht vor Gericht erscheinen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Höchststrafe an Freiheitsentziehung unter drei Monaten liegt. Hier hat der Angeklagte die Möglichkeit eine *guilty plea by post* abzugeben.<sup>232</sup>

Somit zeigt sich, dass das Schuldanerkenntnis, die *guilty plea*, nicht nur ein Beweismittel ist, das eine eigentliche Beweisaufnahme und deren Würdigung verhindert, da die Schuld des Angeklagten durch sie ja als „bewiesen“ angesehen wird, sondern auch ganz erheblichen Einfluss auf das Strafverfahren hat, indem sie

---

<sup>227</sup> R v Turner [1970] 2 QB 321; Sprack, *Criminal procedure* 17.27, 17. 28.

<sup>228</sup> aA Barnes (ed) Archbold 8-88.

<sup>229</sup> siehe Hetherington [1972] Crim. LR 703.

<sup>230</sup> Mirfield, *Confessions* 53.

<sup>231</sup> R v. Williams [1978] QB 373.

<sup>232</sup> Blackstone's ss. D 21.1- 21.7. D 21.14.

es verkürzt. In diesem Sinne ist das Schuldanerkenntnis wohl als Prozesshandlung des Angeklagten zu betrachten.

Vollständigkeitshalber sei noch erwähnt, dass bei Bestreitung der Schuld des Angeklagten, also einer *plea of not guilty*, die ganze Anklage in Frage gestellt wird. Es kommt daher zu einem regulären Beweisverfahren vor Gericht, wobei der Ankläger jegliche Verteidigung abzuwehren hat und die Geschworenen davon zu überzeugen versucht, dass der Angeklagte die Straftat/Straftaten begangen hat.<sup>233</sup>

#### **4.5 *Plea bargaining***

Lange Zeit wurde die Praxis des *plea bargaining* in England geheim gehalten und es wurde versucht, den Schein eines regulären Verfahrens zu wahren. Durch eine empirische Untersuchung<sup>234</sup> in den siebziger Jahren wurde aber die Absprachenpraxis aufgedeckt und heutzutage sind Absprachen ein weit verbreitetes Phänomen. Hauptgründe für das *plea bargaining* im Allgemeinen sind sicher auf der einen Seite die Zeit- und Geldersparnis, auf der anderen Seite das Interesse des Staatsanwaltes, dass es überhaupt zu einer Verurteilung kommt und durch Absprachen dem Risiko einer *plea of not guilty* aus dem Weg geht. Unterteilt wird in *sentence bargaining*, *charge bargaining* und *fact bargaining*.<sup>235</sup>

Zum einen wäre da an das *sentence bargaining* zu denken, wonach das Gericht dem Angeklagten bereits im Vorfeld der Verhandlung das zu erwartende Strafausmaß mitteilt, sofern dieser bereit ist eine *guilty plea* zu allen oder manchen Anklagepunkten abzugeben.<sup>236</sup>

Effektives *sentence bargaining* benötigt somit auch die aktive Mitwirkung des Gerichts. Wurde lange Zeit der *E Turner*<sup>237</sup> gefolgt, wonach sich das Gericht weder in das *bargaining* einmischen durfte, indem sie dem Angeklagten und/oder dessen Verteidiger die Strafmilderung eines Schuldanerkenntnisses nahe legte, so ist ab

---

<sup>233</sup> Sprack, *Criminal procedure* 17.07, 17.08.

<sup>234</sup> Baldwin and McConville, 'Negotiated Justice: Pressures to Plead Guilty' (1977) *Law & Society Review* 128.

<sup>235</sup> Sprack, *Criminal procedure* 17.30.

<sup>236</sup> *Ibid.* 17.29.

<sup>237</sup> *R v Turner* [1971] 2 All ER 441.

der *E Goodyear*<sup>238</sup> geklärt, dass der Angeklagte schriftlich anfragen darf, wie sich ein Schuldanerkenntnis auf die Bestrafung auswirken würde. Das Gericht kann daraufhin eine Abschätzung abgeben, wie hoch die Strafe ausfallen wird. Dies bindet das Gericht, und eine höhere Strafe kann nicht mehr verhängt werden. Nach dieser Entscheidung sollte *sentence bargaining* immer in der Verhandlung stattfinden. Wenn es zu einer regulären Beweiswürdigung kommt, da eine *plea of not guilty* eingereicht wurde, dann kann eine solche Schätzung nicht mehr abgeben werden, folglich kommt es auch zu keiner Absprache.<sup>239</sup>

*Sentence bargaining* zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten und/oder dessen Verteidiger, wie dies in den USA möglich ist, ist nach englischem Recht nicht erlaubt. Der Ankläger kann dem Richter lediglich die Beweise und Fakten vortragen, jedoch diesem keine Strafmaßempfehlung geben.<sup>240</sup>

Zum anderen ist bei *plea bargaining an charge bargaining* zu denken, welches meistens zwischen dem Ankläger und der Verteidigung in einem vertraulichen Gespräch außerhalb der Verhandlung stattfindet. Dieses wird in England und Wales in zwei verschiedenen Formen akzeptiert. Zum einen kann es aufgrund des Schuldanerkenntnisses des Angeklagten im Austausch zu einer Herabsetzung der Anklage auf eine minder schwere Straftat kommen. Zb eine Herabsetzung von Mord auf Totschlag. Dieses Möglichkeit wird sogar gesetzlich in s. 6 Abs 1 lit c und Abs 2 *Criminal Law Act 1967* geregelt. Kommt es zu der Absprache, so ist die erste Anklage so zu behandeln, als ob der Angeklagte wegen der schwereren Straftat rechtskräftig freigesprochen worden wäre<sup>241</sup>. Zum anderen können Anklagepunkte fallen gelassen werden. Dies wäre der Fall, wenn sowohl Sachbeschädigung, Diebstahl und fahrlässige Tötung angeklagt wären, und nach dem Schuldanerkenntnis nun die Anklagepunkte der Sachbeschädigung und des Diebstahls fallen gelassen werden und anschließend nur aufgrund der fahrlässigen Tötung verhandelt würde. Da es sich hierbei um Anklageänderungen handelt, bedürfen sie jedoch der Zustimmung des Richters. Da der Ankläger jedoch nicht gezwungen werden kann, bestimmte Beweismittel vorzulegen, kann diese Zustimmung so umgangen werden.

---

<sup>238</sup> R v Goodyear [2005] EWCA Crim 888.

<sup>239</sup> Elliott and Quinn, *English legal system* (9<sup>th</sup> ed., Harlow 2008) 379, 380.

<sup>240</sup> Sprack, *criminal procedure* 17.30.

<sup>241</sup> Blackstone's s. D 12.72.

Dadurch kann der Staatsanwalt durch *nolo prosequi* eine Teileinstellung des Verfahrens bewirken.<sup>242</sup>

Neue Entwicklungen in Richtung *pre-charge bargaining* sind im Gange. Vor 2003 war *charge bargaining* auch bei der Polizei möglich. Seither kam es zu einer immer weiteren Verschiebung des *charge bargainings* in die hinteren Strafverfahrensabschnitte. Gerade bei sehr komplexen Fällen scheint dies jedoch nicht mehr tragbar und das *charge bargaining* sollte aus Gründen der Reduktion von Zeit, Geld und Stress wieder im frühest möglichen Verfahrensabschnitt stattfinden.<sup>243</sup>

*Fact bargaining* tritt in England und Wales zwar selten auf, kann aber immer wieder vorkommen. Darunter versteht man eine Absprache darüber, wie Fakten und der Fall im Allgemeinen von Seiten der StA präsentiert werden. Beispielsweise werden besonders gefährlich Umstände der fahrlässigen Tötung nur mehr als gefährliche Umstände präsentiert. In der *E Beswick*<sup>244</sup>, in der es um *fact bargainig* ging, wurde der StA empfohlen, dass sie einen Fall nicht mit verharmlosenden Fakten präsentieren sollte, nur um eine Verurteilung zu erwirken. Ein *newton hearing* wurde stattdessen empfohlen. Es ist daher davon auszugehen, dass *fact bargaining* gerade von Gerichtsseite nicht genehmigt wird, wie genau dies jedoch in der Praxis eingehalten wird, ist fraglich.<sup>245</sup>

Wie man sieht, sind Geständnisse immer ausschlaggebend für Absprachen in England und Wales. *Charge bargainig* ist sogar in gewisser Art und Weise gesetzlich geregelt. Grundsätzlich hat man sich in England und Wales mit der Existenz des *plea bargaining* abgefunden und akzeptiert es, jedoch wird immer wieder auf dessen Gefahren in der weit verbreitenden Praxis hingewiesen. Kritisch hinterfragt wird jedoch des Öfteren, ob Absprachen im Strafverfahren überhaupt notwendig sind. Dies mit den Argumenten, dass man in „inquisitorisch geprägten Strafverfahren“ ja prinzipiell auch ohne Absprachen auskommt, oder aber, dass Absprachen nicht unbedingt Zeit- und Geldersparnisse mit sich bringen, wenn sie zB im letzten Moment abgegeben werden. Ein triftiges Argument ist auch, dass

---

<sup>242</sup> Sprack, *criminal procedure* 17.09, 17.22-17.26, 17.29.

<sup>243</sup> Sanders, Young and Burton, *Criminal Justice* 464 mwN.

<sup>244</sup> R v Beswick [1996] 1 Cr App R (S) 343.

<sup>245</sup> Ashword and Redmayne, *criminal process*, 274.

durch Absprachen sehr viele Unschuldige ihre Schuld bekennen, und es infolgedessen zu einem Fehlurteil kommen kann.<sup>246</sup>

Sanders<sup>247</sup> kommentiert, wohl nicht ganz zu Unrecht: „Absprachen bieten dem Angeklagten nicht die Möglichkeit mit dem System zu spielen, sondern die Realität zeigt gerade, dass das System mit dem Angeklagten spielt, mit seinen Rechten und seiner Freiheit.“

#### 4.6 Relevanz des Geständnisses bei der Strafzumessung

Explizit wird in den englischen Normen, die die Strafzumessung betreffen, nur von *guilty pleas* gesprochen, jedoch werden diese Normen auch auf Geständnisse, die keine *guilty pleas* darstellen, angewandt.

Eine *guilty plea* muss bei der Strafzumessung nach s. 144 CJA 2003 berücksichtigt werden. Es kommt auf den Zeitpunkt der Einreichung dieser und die Umstände, unter denen sie gemacht wurde, an. Bei der Strafzumessung hinsichtlich Delikten nach s. 110 oder s. 111 *Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act 2000* (PCC(S)A 2000) darf nach s. 144 Abs 2 CJA 2003 eine Strafreduktion von 20% nicht überschritten werden. Eine Reduktion bis zu einem Drittel wird in allen anderen Fällen als angemessen betrachtet. In der Praxis bedeutet das, dass ein Geständnis, je nach Abgabezeit, die Strafe um bis zu 30% herunterzusetzen vermag. Kann die Strafe sowohl ein Freiheitsentzug als auch eine Geldstrafe sein, so wird bei einer *guilty plea* vorrangig auf eine Geldstrafe zurückgegriffen<sup>248, 249</sup>.

Begründet wird der Strafnachlass in England und Wales damit, dass der Angeklagte durch sein Schuldanerkennen Einsicht und Reue zeigt. Wirkt die Einsicht und Reue jedoch unglaubwürdig, wie etwa bei einer *last minute guilty plea*, oder ist es erforderlich den Angeklagten aufgrund des Schutzes der Allgemeinheit zu der Höchststrafe zu verurteilen, so kommt es zu keiner Strafminderung.<sup>250</sup>

---

<sup>246</sup> Sanders, Young and Burton, *Criminal Justice* 465, 487; Elliott and Quinn, *legal system* 380.

<sup>247</sup> Sanders, Young and Burton, *Criminal Justice* 487.

<sup>248</sup> Ibid. 445.

<sup>249</sup> Ibid. 440, 446; RCCJ, Report Chap 7 §§ 41, 42.

<sup>250</sup> Darbyshire, *English Legal* 12-049.



Eine Art Kronzeugenregelung iVm einem Geständnis existiert in England wie in Wales. In den ss. 71-75 *Serious Organised Crime and Police Act 2005* (SOAC) finden sich die gesetzlichen Voraussetzungen dafür. Durch ein Schuldanerkenntnis der eigenen Tat iVm mit der Hilfe zur Aufklärung und/oder Überführung eines anderen Verdächtigen kann es nach den gesetzlichen Regelungen des SOAC zu einem Strafnachlass, einer Reduzierung der belastenden Beweise bis zur einer vollständigen Straflosigkeit führen. In der Praxis kommt es durchaus vor, dass das Schuldanerkenntnis und deren Auswirkung auf andere Tatverdächtige, je nach Qualität der Aussage, einen Strafnachlass von über 60% bewirken.<sup>251</sup>

Mit Recht werden diese Regelungen als untragbar angesehen.

#### 4.7 Das Geständnis als Wiederaufnahmegrund

Bei einer Wiederaufnahme im Strafverfahren ist nach s. 53 II (d) *Supreme Court Act 1981* die *Criminal Division* des CA zuständig. Ein schriftlicher Antrag der StA an den CA reicht aus um eine Wiederaufnahme zu veranlassen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden oder hat die Möglichkeit den Fall zur Neuverhandlung an das Erstgericht zurückzuweisen.<sup>252</sup>

Eine Wiederaufnahme für *serious offences* – gemeint sind damit schwer fehlerhafte Entscheidungen – sind in den ss. 75 ff CJA 2003 geregelt. Dies sind Ausnahmen von dem sonst streng geltenden Verbot der wiederholten Strafverfolgung (*double jeopardy*), wenn neue und überzeugende Beweise ans Licht kommen, bei Straftaten, die entweder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind oder besonders schwerwiegende Auswirkungen auf das Opfer oder die Allgemeinheit haben. Darunter fallen die Tatbestände des Mordes, des Totschlages oder der Vergewaltigung. Eine genaue Auflistung der *serious offences* findet sich im Schedule 5 CJA 2003.<sup>253</sup>

Gemäß den Normen des CJA 2003 ist eine Wiederaufnahme bei einem vorangegangenen Freispruch möglich. Dies ist eine bahnbrechende Neuheit, denn vor der gesetzlichen Niederschrift der Wiederaufnahme war eine „Wiederaufnahme“

---

<sup>251</sup> Darbyshire, *English Legal* 12-050.

<sup>252</sup> Kühne, *Strafprozessrecht*<sup>8</sup> § 71 III Rz 1168.

<sup>253</sup> Ingman, *The English legal system* (12<sup>th</sup> ed., Oxford 2008) 342, 243.

nur zu Gunsten des Verurteilten möglich. Die dazugehörige *Common Law* Regelung nennt man *venire de novo*. Es handelt sich hier eigentlich um eine Art Berufung, wenn das Verfahren an sich nichtig war. Einen Katalog der Wiederaufnahmegründe gibt es nicht<sup>254</sup>. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, dass die Nichtigkeit nur das Verfahren selbst betreffen darf. Geständnisse werden nach *venire de novo* somit nicht umfasst. Die einzige Möglichkeit, in welcher ein *venire de novo* in Verbindung mit einem Geständnis zu erblicken ist, wäre, wenn aufgrund einer *guilty plea* in *either way offences* die daraus folgende Zuteilung zum MC oder CC falsch ist, und das unzuständige Gericht über diesen Fall entscheidet. Bei einer *venire de novo* kommt es jedoch nicht, wie bei einer Wiederaufnahme, zur Aufhebung des Urteils. Anstelle dessen kommt es lediglich zu einer Feststellung, dass das Urteil aufzuheben wäre, da es nichtig ist. Zuständig ist ebenfalls der CA, er hat jedoch keine Verpflichtung ein *venire de novo* einzuleiten.<sup>255</sup>

Für die Wiederaufnahme wird nach s. 78 Abs 2, Abs 3 CJA 2003 gefordert, dass der Beweis sowohl neu als auch überzeugend ist. Unter einem neuen Beweismittel werden *nova producta* verstanden<sup>256</sup>. Sie dürfen weder in den vorangegangenen Verfahren vorgekommen sein, noch der StA bekannt gewesen sein. Wurden sie aus taktischen Gründen zurückgehalten, dürfen sie ebenfalls nicht verwertet werden. Überzeugend ist ein Beweis dann, wenn er gemäß s. 78 Abs 3 CJA 2003 stichhaltig, zuverlässig und im Lichte des Verfahrens als Beweismittel einen hohen Stellenwert erlangt. Dies scheint dann als gegeben, wenn bei der neuerlichen Aufrollung des Falles eine Verurteilung sehr wahrscheinlich ist. Insbesondere, wenn man davon ausgehen kann, dass es zu einem Schuldanerkenntnis kommt.<sup>257</sup>

Da diese Regelung der Wiederaufnahme zulasten des Freigesprochenen erst am 4. April 2005 in Kraft trat, gibt es noch keine gefestigte Rsp dazu, ob ein Geständnis ein Wiederaufnahmegrund nach ss 78 CJA 2003 sein kann. Wie die erst kürzlich gefällte *E Miell*<sup>258</sup> jedoch zeigt, ist ein Geständnis eines bereits Freigesprochenen als scheinbar Wiederaufnahmegrund geeignet. In diesem Fall

---

<sup>254</sup> Richardson (ed) *Archbold* 7-290.

<sup>255</sup> Ingman, *legal system* 342, 350.

<sup>256</sup> Richardson (ed) *Archbold* 7-264.

<sup>257</sup> Ingman, *legal system* 343.

<sup>258</sup> R v Miell [2007] EWCA Crim 3130, CA oder [2008] 1 WLR 627.

wurde jedoch eine Wiederaufnahme nicht gewährt, da die Wahrheit des Geständnisses bezweifelt wurde und somit das Erfordernis der Überzeugung nicht gegeben war.<sup>259</sup>

Die meisten Geständnisse werden jedoch vorweg mit einer Berufung an den CA angefochten. Nach s. 1 *Criminal Appeal Act* 1968 kann innerhalb von 28 Tagen eine Berufung eingelegt werden, zum einen aus gesetzlichen Gründen, wie einem Verfahrensfehler, wonach zB ein Beweis ausgeschlossen wurde, jedoch zugelassen hätte werden sollen, oder wenn neue Beweise oder Tatsachen auftauchen. Diese neuen Beweise oder Tatsachen können auch schon zur Zeit des Erstverfahrens bestanden haben.<sup>260</sup>

Eine weitere Möglichkeit, eine Verurteilung aufgrund eines Geständnisses zu bemängeln, ist, dass bei gescheiterter Berufung der Fall von der *Criminal Case Review Commission* (CCRC) aufgenommen wird, die sich darauf spezialisiert hat, Fälle mit einem umstrittenen Geständnis näher zu betrachten um Fehlurteile so gut wie möglich zu beheben. Die CCRC hat die Möglichkeit von sich aus den Fall an den CA zu verweisen, wenn sie der Überzeugung ist, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass an der Verurteilung oder dem Urteil im Falle einer Berufung nicht festgehalten werden könne.<sup>261</sup>

---

<sup>259</sup> Ingman, *legal system* 342.

<sup>260</sup> *Ibid.* 344-349.

<sup>261</sup> *Ibid.* 351-354; Gudjonsson, *Psychology* 437.

## 5 Fehltrite

Das Auftreten von Justizirrtümern zeigt, dass es immer wieder durch falsche Geständnisse zu Fehltriteilen kommt. Jedes Fehltriteil führt nicht nur zu einer ungerechten Belastung für den Verurteilten oder dessen Angehörigen, sondern es wird auch das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Justiz erschüttert.

Ein besonders brisantes Fehltriteil in Österreich ist der Fall *Heidegger*. Der junge Oberösterreichische Peter Heidegger wurde verdächtigt, die Taxilenkerin Claudia Deubler in Salzburg 1993 erschossen zu haben. Nach stundenlangen Vernehmungen und großer Druckausübung seitens der Polizei, indem sie ihm wiederholt – in, gelinde gesagt, nicht gerade freundlicher Weise – mitteilten, dass erdrückende Beweise vorhanden seien, sowie dass es Zeugen gäbe, die seine Schuld beweisen, legte Heidegger nach erfolgloser Bestreitung ein umfassendes Geständnis ab. Dieses wurde bei zwei richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit der Polizeibeamten wiederholt. Danach widerrief Heidegger seine Geständnisse vor dem Untersuchungsrichter. Diesen Widerruf wurde jedoch wenig Beachtung geschenkt und Heidegger wurde trotz erheblichen, objektiven Widersprüchen seines Geständnisses mit anderen Beweismitteln und dem Gutachten der Kriminaltechniker und Gerichtsmediziner von den Geschworenen wegen Mordes schuldig befunden und zu 17 Jahren Haft verurteilt. Kurz nach der Verurteilung sagte der 16-jährige D. Neuner mehrmals vor der Polizei aus, dass er bei dem Mord dabei gewesen sei, und dass sein Freund, Thomas Schöndorfer, der wirkliche Mörder sei. Seine Tatversion war ausführlich und passte zu den andern Beweisen. Seiner Aussage wurde jedoch kein Glauben geschenkt, die Polizei hielt weiterhin an der Schuld von Heidegger fest. Das Gericht erfuhr erst viel später von diesen Aussagen. 1994 kam es zu einer Nichtigkeitsbeschwerde nach § 345 Abs 1 Z 10a StPO durch Heideggers Anwalt, die jedoch abgewiesen wurde. Stattdessen wurde der Berufung seitens der StA stattgegeben und das Strafausmaß auf 20 Jahre erhöht. In den Jahren 1995 - 2001 folgten Wiederaufnahmeanträge, die erstmals 1999 bewilligt und 2001 rechtskräftig wurden. Schlussendlich wurde Peter Heidegger 2003 freigesprochen.<sup>262</sup>

---

<sup>262</sup> Grabber, 2865 Tage, Der Fall Peter Heidegger (2007) 21 ff, 89, 125, 131, 190 ff, 253 ff.

In Großbritannien gab es vor der Einführung des PACE 1984 und dessen *Codes of Practice* eine Reihe großer Justizirrtümer, die bis heute noch unvergessen sind, wie die *Birmingham Six*, *Guildford Four*, oder *Cardiff Three*.<sup>263</sup>

Ein für ein Fehlurteil überaus interessanter Fall ist jedoch das Geschehen um *Stefen Kiszko*. Der damals 24-jährige Stefen Kiszko wurde 1976 wegen Mordes an der 11-jährigen Schülerin Lesley Molseed angeklagt, sie brutal, aus wahrscheinlich sexueller Motivation - Spermium befand sich auf ihrer Unterwäsche - erstochen zu haben und zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Aufmerksam wurde die Polizei auf Kiszko, da einen Tag vor dem Mord eine Beschwerde von drei Mädchen einlangte, dass Kiszko sich ihnen gegenüber unanständig verhalten hätte, und der daraufhin folgende Fund von einer Mädchenzeitschrift und Süßigkeiten in seinem Auto verfestigte den Verdacht, dass Kiszko der Mörder sein könne. Bei der intensiven Vernehmung Kiskos wurden ihm Widersprüche in seinen Aussagen vorgehalten, denen er nicht standhalten konnte. Mental und emotional hatte er eine Entwicklung eines 12-Jährigen. Die Vernehmung dauerte zwei Tage und ihm wurde nicht offenbart, dass er ein Recht auf eine Verteidigung habe. Jeglicher Kontakt zu seiner Mutter wurde ihm untersagt. Im Endeffekt gestand er die Tat und nach der Abgabe einer *guilty plea* kam er vor den CC. Sein Geständnis und Fehler seitens der Polizei und seiner Verteidigung führten zu seiner Verurteilung, obwohl durchaus seine Unschuld bewiesen werden hätte können. Kiszko war unfruchtbar und seine Spermaprobe enthielt kein Sperma, ganz im Gegenteil zu dem auf der Kleidung der Ermordeten. Noch dazu erlitt Kiszko ein paar Monate vor dem Mord eine Knöchelverletzung, die ein Verbrechen dieser Art körperlich nicht zugelassen hätte. Diese Beweise wurden jedoch von der Polizei und der StA vor dem Verteidiger und dem Gericht verheimlicht. Ohne dieses Wissen plädierte Kiskos Verteidiger in der Hauptverhandlung auf Totschlag statt auf Mord. Seine Unschuld wurde für die Jury dadurch endgültig widerlegt. Kiszko widerrief sein Geständnis, jedoch ohne Erfolg. Nach 16 Jahren Haft, in denen Kiszko immerfort seine Unschuld beteuerte - 300 protokollierte Widerrufungen -, kam es zu einer Wiederaufnahme des Falles beim CA, da es neue Erkenntnisse in dem Fall gab. Auf Initiative seiner Mutter wurde nun

---

<sup>263</sup> Milne/Bull, Psychologie der Vernehmung, Die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern<sup>1</sup> (2003) 165.

bekannt, dass Kisko unfruchtbar sei, und die Aussage der drei Mädchen sich als falsch erwies. Anfang 1992 wurde Kiszko freigesprochen.<sup>264</sup>

Kiszko erzählte im Nachhinein, dass er hauptsächlich gestand, da er einerseits Angst vor den Vernehmenden hatte, die durchaus handgreiflich wurden, und andererseits, da er glaubte, sobald er gestehe, würden sie ihn nach Hause gehen lassen.<sup>265</sup>

## 5.1 Falsche Geständnisse

Dass falsche Geständnisse sowohl in Österreich als auch in England auftreten, ist unumstritten, aber gerade für den Schutz vor Fehlurteilen ist es wichtig herauszufinden, welche Geständnisse echt und welche falsch sind. Dies ist fraglos nicht einfach.

Nach *Graßberger*<sup>266</sup> sind die Motive, der Zeitpunkt der Abgabe und die Form des Geständnisses signifikante Faktoren, um ein wahres Geständnis von einem falschen zu unterscheiden. Stehen diese in einem inadäquaten Verhältnis zueinander, dann sollte man das Geständnis, abgesehen von seinem Inhalt, bereits mit Vorsicht betrachten.

*Lohsing's*<sup>267</sup> Ansicht nach sind neben der Erforschung der Form des Geständnisses, dem Abgabezeitpunkt und dem Abgabeort besonders die Motive eines Geständnisses für eine erfolgreiche Wahrheitsermittlung ausschlaggebend. Wird ein Geständnis widerrufen so heißt dies aber keinesfalls, dass es sich um ein falsches Geständnis gehandelt hat.

Abgesehen davon können falsche Geständnisse auch anders identifiziert werden. Dies wäre dann denkbar, wenn festgestellt wird, dass es gar kein Verbrechen gab, neue forensische oder medizinische Fakten auftauchen, die eine Täterschaft ausschließen, dies wäre bei DNA Überprüfungen möglich, oder aber die im

---

<sup>264</sup> Rose, Panter and Wilkinson, *Innocents - How justice failed Stefan Kiszko and Lesley Molseed* (London, 1997) 337-338; Gudjonsson, *Psychology* 523-530.

<sup>265</sup> Gudjonsson, *Psychology* 528.

<sup>266</sup> *Graßberger*, *Psychologie*<sup>2</sup>, 170.

<sup>267</sup> *Lohsing*, *Geständnis* 96.

Nachhinein erlangte Erkenntnis, dass das Geständnis iVm mit den anderen Fakten und Beweisen nicht übereinstimmen kann.<sup>268</sup>

### 5.1.1 Mögliche Motive eines Falschgeständnisses

Die von *Gudjonsson*<sup>269</sup> erarbeitete Kategorisierung von falschen Geständnissen in drei Untergruppen zeigt auf, welche psychologischen Gründe und Motive zu einem falschen Geständnis führen können. Diese Motive sind als reine Indikatoren eines möglicherweise falschen Geständnisses zu betrachten. Sie liefern nur Anhaltspunkte, welche Voraussetzungen gegeben sein könnten, um zu einem Falschgeständnis zu führen. Diese Kategorisierung hat ihre Gültigkeit sowohl in England und Wales als auch im deutschsprachigen Raum<sup>270</sup>.

#### *Freiwillig falsche Geständnisse*

Diese falschen Geständnisse entstehen aus eigenem Antrieb, ohne Beeinflussung von dritter Seite. Meist werden sie von Personen abgelegt, die nicht unmittelbar einer Tat verdächtigt werden und freiwillig bei der Polizei erscheinen, um ein Geständnis abzulegen. Dies geschieht meist aus einem gesteigerten, fast krankhaften Geltungsbedürfnis, aus Wahrnehmungsstörungen oder dem Verlangen, den wahren Täter zu schützen. Motivationen für ein falsches Geständnis von Personen, die konkret einem Tatverdacht unterliegen, können folgende sein: Schuldgefühle wegen tatsächlicher oder imaginärer Straftaten in der Vergangenheit, die Motivation Ermittlungen hinsichtlich anderer, schwerwiegender Verbrechen vorzubeugen, als Schutz nahestehender Personen, Strafmilderungsgründe, die Erlangung der Vorteile der Kronzeugenregelung, um andere – nicht-kriminelle Handlungen – zu verbergen, oder aber Rache und Resignation.

---

<sup>268</sup> Gudjonsson, *Psychology* 180, 181.

<sup>269</sup> Ibid. 193-197.

<sup>270</sup> Ibid. 193; siehe dazu auch *Milne/Bull, Psychologie*<sup>1</sup>, 116; *Habschick; Erfolgreich Vernehmen, Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis*<sup>2</sup> (2010) 166.

Man kann aber auch das Gefälligkeitsgeständnis zu dieser Kategorie zählen, welches von einer Person mit starkem Bestätigungs- und Harmoniebedürfnis freiwillig abgegeben wird.<sup>271</sup>

#### *Internalisierte falsche Geständnisse*

Besonders äußere Einflussfaktoren wie Druck und Bedrängnis der Vernehmer, Übermüdung, Verwirrtheit, Suggestion, Angst, Versprechungen oder manipulative Vernehmungstechniken können zu einem falschen Geständnis führen. Nicht selten kommt es dabei bei dem Vernommenen zu einer inneren Akzeptanz oder gar Überzeugung von den ihm vorgehaltenen Geschehnissen und des Tatverlaufs. Die Zweifel an der eigenen Erinnerung können so groß werden, dass im Endeffekt die eigene Schuld für möglich gehalten wird. Anfällig dafür sind insbesondere Personen mit einem erhöhten Respekt vor Autoritätspersonen, mangelndem Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein sowie hoher Beeinflussbarkeit.

Die Darstellung einer scheinbar aussichtslosen Beweislage, Angst vor Gewalt oder Androhung dieser sowie Angst vor anderen nachteiligen Folgen sowie das ständige Wiederholen von denselben Fragen können ebenfalls zu dieser Art der Geständnisse führen.<sup>272</sup>

#### *Funktionalisierte falsche Geständnisse*

Diese falschen Geständnissen werden abgelegt, um einen, wenn auch nur kurzfristigen, Vorteil daraus zu erlangen. Die tatverdächtige Person ist im vollen Bewusstsein, dass das Geständnis nicht der Wahrheit entspricht. Vorteile, die zu einem Geständnis verleiten können, sind ua die Reduktion des Strafmaßes, die Erwartung nach einem Geständnis heimgehen zu können und nicht weiter oder überhaupt eingesperrt zu werden, oder um die Vernehmung endgültig zu beenden. Daher sind insbesondere Geständnisse von Drogen- oder Alkoholabhängigen unter diese Kategorie zu subsumieren.

---

<sup>271</sup> Milne/Bull, Psychologie<sup>1</sup>, 117.

<sup>272</sup> Habschick, Erfolgreich Vernehmen<sup>2</sup>, 166.



Dabei spielt der soziale Einflussfaktor der Person, auch *sozialpsychologische Compliance* genannt, eine ausschlaggebende Rolle. Dieser ist derart ausgeprägt, dass die Personen durch ihre eigene innere Motivation der Ansicht sind, dass der Vorteil einer kurzfristigen Belohnung, die Konsequenzen eines Geständnisses überwiegt.<sup>273</sup>

## 5.2 Exkurs: Vernehmungspsychologische Aspekte

Die Ursachen falscher Geständnisse sind wohl vorwiegend im Vernehmungskontext zu suchen<sup>274</sup>. Hier kommt es oftmals zu einer Kollision zwischen der Legalität und dem Aufklärungsdruck. Da die Beschuldigtenvernehmung sowohl in Österreich als auch in England und Wales keinen rechtsfreien Raum darstellt, indem uneingeschränkt das Ziel der Erlangung eines Geständnisses verfolgt werden kann, bleiben den Vernehmenden oft nicht viele andere Möglichkeiten außer die Kooperation des Vernommenen in der Vernehmung, um in den Besitz der „Wahrheit“ zu kommen<sup>275</sup>. Aus diesem Grund ist es interessant, die Vernehmungen, neben der rechtlichen Lage, auch aus psychologischer sowie kriminalistischer Sicht zu betrachten.

Die Vernehmungspsychologie behandelt alle psychischen Vorgänge, die zur Aufklärung und Untersuchung von Straftaten relevant sind. Es sollte ermöglicht werden, jegliche Aspekte und Grenzen der menschlichen Wahrnehmung und des Gedächtnisses aufzuzeigen, um daraus Schlüsse für eine möglichst erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von polizeilichen und gerichtlichen Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen zu ziehen, und die im Rahmen der Strafprozessordnung erwünschten Informationen so zuverlässig wie möglich zu erlangen. Somit bezieht sie sich nicht nur auf die Beschuldigten und Zeugen, sondern auch auf alle Prozessbeteiligten und auf den Prozess an sich. Im Grunde ist die Vernehmungspsychologie als ein Teil der Kriminalpsychologie sowie der forensischen Psychologie zu betrachten. Bei der Vernehmung kommt der Aussagepsychologie, als ein Teil der Vernehmungspsychologie, besondere

---

<sup>273</sup> Milne/Bull, Psychologie<sup>1</sup>, 117.

<sup>274</sup> Ebd. 114.

<sup>275</sup> Reichertz/Schneider, in Reichertz/Schneider (Hrsg.), Sozialgeschichte des Geständnisses; Zum Wandel der Geständniskultur (2007) 10.

Bedeutung zu, da sie alle psychischen Vorgänge untersucht, die das Zustandekommen von Aussagen behandelt.<sup>276</sup>

Da Vernehmungssituationen stets ein gewisses Spannungsverhältnis hervorrufen, die durch verschiedene Gründe oder Motive zu einer Falschaussage oder unwahrer Angaben verleiten und desweiteren zu einem falschen Geständnis führen können, ist ein fundiertes Training, sowie eine psychologische Grundschulung für Vernehmende besonders wichtig. Gerade durch qualifiziert ausgebildete Vernehmer kann die Barriere zwischen Vernehmenden und Vernommenen leichter überwunden werden und somit falschen Geständnissen vorgebeugt werden und diese auch einfacher erkannt werden.<sup>277</sup>

### 5.2.1 Die Lage in Österreich

Gemäß der Auskunft des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung SIAK, bekommen österreichische Polizeibeamte in der Polizeigrundausbildung ein umfassendes Training im Teilgebiet „Vernehmung“, „Vernehmungstechnik und – taktik“, sowie in „Sonderformen der Vernehmung“, die von Sittlichkeitsdelikten und den Umgang mit jugendlichen Straftätern umfassen. Dienstführende Beamte, damit sind Beamte in der mittleren Führungsebene gemeint, erhalten in ihrer Ausbildung des Weiteren eine psychologische Schulung sowie ein Kommunikationstraining. Bei der kriminalpolizeilichen Fachausbildung zum Kriminalbeamten werden schwerpunktmäßig psychologische, rechtliche und kriminaltaktische Aspekte der Vernehmung fokussiert. Besonderes Augenmerk in der Ausbildung wird auf die folgenden Schwerpunkte gelegt:

- Wahrnehmung – Personenwahrnehmung
- Gedächtnis – Erinnerung
- Wahrheit – Lüge – Irrtum
- Stress – Emotionen
- Verbale und nonverbale Kommunikation

---

<sup>276</sup> Habschick, Erfolgreich Vernehmen<sup>2</sup>, 203 f.

<sup>277</sup> Milne/Bull, Psychologie<sup>1</sup>, 165 f; Habschick, Erfolgreich Vernehmen<sup>2</sup>, 204.

- Meine Rolle – andere Rollen
- Motivation Vernommener/Befragter
- Rechtliche Vernehmungsg Grundlagen, Formerfordernisse
- Phasen der Vernehmung: Vorbereitung – Durchführung – Dokumentation
- Aspekte der Qualitätssicherung - Absicherung gegen Widerruf.

In Österreich gibt es keine Standardisierung des Trainingsprogrammes für Kriminalisten. Dieses wird individuell von den eingesetzten Trainern gestaltet und orientiert sich an deren persönlichem Unterlagen- und Methodenfundus, sowie an Erfahrungswerten. Studien und Forschungen über die Effektivität der Ausbildung in Bezug auf die Vernehmung und Vernehmungstechniken gibt es bislang noch keine.<sup>278</sup>

### 5.2.2 Die Lage in England und Wales

Durch die Einführung der Vernehmungsmethode PEACE kam es 1992 zu einer Standardisierung des Vernehmenstrainings für Polizisten in England und Wales. Unter PEACE versteht man ein Fünf-Phasen-Modell, das gesetzlich zwar nicht zwingend festgeschrieben ist, jedoch entwickelte sich aus den Richtlinien dieses Modells ein Basis-Trainingsprogramm für die Ausbildung der Polizisten. Durch diese Entwicklung ging man von der „akkusatorischen Beschuldigtenbefragung“, die hauptsächlich auf das Geständnis fokussiert war, ab, hin zu einer „inquisitorischen Befragung“, die vor allem auf den Aufbau einer guten Beziehung zwischen Vernehmer und Vernommenen abzielt, und auf die Möglichkeit, so viel Information wie möglich vom Vernommenen zu erhalten. Zuvor praktizierte man bei Vernehmungen in England und Wales unter anderem die von *Inbau et al.* entwickelte und heute in den USA praktizierte neunstufige Reid-Methode. Diese zielt allein auf die Brechung des Widerstandes des Beschuldigten ab und drängt zu einer Abgabe eines Geständnisses. Diese Reid-Methode geht mit suggestiven und manipulativen Taktiken einher und birgt eine enorme Gefahr falscher Geständnisse in sich. Auch Gewaltanwendungen bei Vernehmungen in England

---

<sup>278</sup> Email-Korrespondenz vom 23. und 28.06.2010, sowie 17.08.2010 mit Herrn Leßlhuber vom Bundesministerium für Inneres, Abt. II/5 – Sicherheitsakademie.

und Wales waren keine Ausnahmen. Durch die Einführung des PACE 1984, der die Vernehmung erstmals gesetzlich regelte, sowie Tonbandaufnahmen bei Vernehmungen, kam es allmählich zu einem Umdenken bei der Polizei. Das Geständnis darf nicht mehr als bequemste Lösung der Kriminalitätsbekämpfung gesehen werden.<sup>279</sup>

Vor einer Vernehmung kommt es nach PEACE zu einer Phase der Vorbereitung und Planung, in der eine gute Strategie der Vernehmung ausgearbeitet wird und Ziele der Vernehmung gesetzt und formuliert werden. Darauf erfolgen die Eröffnung der Vernehmung, die mit der Rechtsbelehrung einhergeht, sowie die generelle Schilderung der Gründe der Vernehmung und deren Ablauf. Diese Phase ist entscheidend, um eine Beziehung zu der befragten Person herzustellen, die über eine nachfolgende erfolgreiche Vernehmung ausschlaggebend ist. Forschungen zu dieser Phase haben jedoch gezeigt, dass gerade in dieser Phase vernehmende Polizeibeamte immer wieder scheitern. In der dritten Phase findet die eigentliche Tatbefragung statt, die entweder nach der Methode des „kognitiven Interviews“<sup>280</sup> oder der Methode des „Gesprächsmanagement“<sup>281</sup> durchgeführt wird. Ausschlaggebend dafür, welche Methode zur Anwendung kommt, ist in erster Linie die persönliche Vorliebe des Vernehmenden. Es hängt jedoch auch davon ab, ob der zu Vernehmende kooperationsbereit ist. Bei einer Kooperation des Vernommenen stellte sich das „kognitive Interview“ als zielführender heraus, bei unkooperativem Verhalten das „Gesprächsmanagement“. In der Phase des Abschlusses der Vernehmung werden die wichtigsten Aussagen der Vernehmung zusammengefasst, dem Vernommenen mitgeteilt und ihm die Möglichkeit gegeben, dies zu beanstanden und zu korrigieren. Schlussendlich kommt es zu einer

---

<sup>279</sup> Habschick, *Erfolgreich Vernehmen*<sup>2</sup>, 9, 25, 31; siehe auch Milne/ Bull, *Psychologie*<sup>1</sup>, 16, 170 f.

<sup>280</sup> Dazu Milne/Bull, *Psychologie*<sup>1</sup>, 44 ff; Das „kognitive Interview“, das auf die Zurückversetzung des Wahrnehmungskontextes ausgerichtet ist, hat das Ziel, dass sich die Befragten auch an nicht relevant erscheinende Details erinnern. Dem Vernommenen wird die Zeit gegeben alles zur Tat zu berichten, was dieser als relevant empfindet und wird aufgefordert zu versuchen das Geschehen aus einer anderen Perspektive zu schildern. Das Gespräch wird dadurch hauptsächlich von der befragten Person geleitet.

<sup>281</sup> Dazu Milne/Bull, *Psychologie*<sup>1</sup>, 65 f; Der von Eric Shepherd 1983 geprägte Begriff des „Gesprächsmanagement“ zielt darauf ab, auf verbales als auch auf nonverbales Verhalten bei sich selbst, dem Befragten oder außenstehenden Personen zu achten und diese bewusst zu lenken. Durch die fünf Schlüsselemente dieser Methode - Kontakt, Inhalt, Gesprächsleitung, Glaubwürdigkeit und Kontrolle - kann ein adäquates Gesprächsmanagement gewährleistet werden. Gerade die Kontrolle, als ein Schlüsselement, durch die eine bewusste Lenkung des Gesprächsflusses erwirkt werden soll, ist der signifikante Unterschied zum kognitiven Interview. Mit der Vernehmungsmethode des „Gesprächsmanagement“ hat der Vernehmende die Kontrolle über das Gespräch.

Evaluierung der Ergebnisse der Vernehmung. Es wird überprüft, ob alle in der Vorbereitung gesetzten Ziele erreicht wurden und es wird geprüft, ob die Vernehmungsergebnisse mit den anderen Ermittlungen harmonisieren.<sup>282</sup>

In den ersten Jahren nach der Einführung der PEACE-Methode wurde diese in die Alltagspraxis nicht gut integriert. Inzwischen lässt sich deutlich erkennen, dass das Vernehmungstraining positive Spuren hinterlassen hat. Annähernd 90% aller Vernehmungen werden nach der PEACE-Methode durchgeführt. Auch Gewaltanwendungen durch Vernehmende wurden fast vollständig beseitigt; dies ist mitunter sicherlich darauf zurückzuführen, dass im Fall von gewalttätigen Übergriffen mit strafrechtlichen Verurteilungen zu rechnen ist.<sup>283</sup>

### **5.3 Haftentschädigung für den Fall eines Fehltrittes aufgrund eines falschen Geständnisses**

#### **5.3.1 Österreich**

Die im Verfassungsrang stehende Grundlage für eine Haftentschädigung bilden Art 5 Abs 5 EMRK, wonach jeder, der entgegen dem Recht auf Freiheit und Sicherheit von Festnahme oder Haft betroffen ist, einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Schadenersatz hat, sowie Art 8 Abs 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG)<sup>284</sup>. Durch Art 3 7. ZPEMRK wurde die Reichweite des Art 5 Abs 5 EMRK auf Fehltritte erweitert. Wird nach rechtskräftiger Verurteilung das Urteil aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt, da neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen den Beweis ergeben, dass ein Fehltritt gefällt wurde, so besteht ein Anspruch auf eine staatliche Entschädigung. Keine derartige Pflicht trifft den Staat, wenn die Tatsachen, die zur Wiederaufnahme des Verfahrens geführt haben, dem Beschuldigten zuzuschreiben sind und dieser auch die Verantwortung darüber trägt, dass diese Gründe bis zum

---

<sup>282</sup> Gudjonsson, *Psychology* 53; Habschick, *Erfolgreich Vernehmen*<sup>2</sup>, 30 f mwN.

<sup>283</sup> Gudjonsson, *Psychology* 53-56.

<sup>284</sup> BGBl 1988/684 idgF.

Zeitpunkt der Wiederaufnahme nicht bekannt wurden, die Strafe noch nicht angetreten oder die Rechtsmittel nicht vollends ausgeschöpft wurden.<sup>285</sup>

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz vom 1. 1. 2005 (StEG)<sup>286</sup> ist als Ausführungsgesetz der Art 5 EMRK, Art 3 7. ZPEMRK und Art 8 Abs 3 StGG zu sehen.<sup>287</sup> Die Entschädigungspflicht des Bundes nach § 1 Abs 1 StEG umfasst sowohl die Entziehung der persönlichen Freiheit zum Zwecke der Strafrechtspflege, aber auch den Freiheitsentzug durch die Verurteilung durch inländische Strafgerichte, sofern die Voraussetzungen nach den §§ 2 ff StEG vorliegen. Damit der Ersatzanspruch nach § 1 Abs 1 StEG nicht umgangen wird, können die Ansprüche nach Art 5 EMRK und Art 8 Abs 3 StGG nicht mehr unmittelbar durchgesetzt werden.<sup>288</sup>

Ein Ersatzanspruch nach dem StEG entsteht nach § 2 Abs 1 Z 1 bei gesetzwidriger Haft, nach Z 2 bei ungerechtfertigter Haft und nach Z 3 dieser Bestimmung bei der Wiederaufnahme. Bei einem falschen Geständnis als Grundlage für ein Fehlurteil kommt wohl nur der Ersatzanspruch der ungerechtfertigten Haft nach § 2 Abs 1 Z 2 StEG oder der Wiederaufnahme nach § 2 Abs 1 Z 3 StEG in Frage.

Ein falsches Geständnis kann nach § 4 Abs 1 Z 1 StEG zu einem Mitverschulden seitens des Geschädigten führen, was die Ersatzpflicht des Bundes beschränken oder gänzlich auszuschließen vermag. Die, durch das Geständnis provozierte Herbeiführung eines Tatverdachtes, führt aber nicht automatisch zum kompletten Ausschluss des Ersatzanspruches. Es findet eine Abwägung zwischen dem Geschädigten und dem Bund zurechenbaren Haftungsgründen statt. Somit kommt es bei einem falschen Geständnis, das durch „unangemessenen Druck der Strafverfolgungsbehörden“ entstanden ist, zu keiner Anlastung von Mitverschulden.<sup>289</sup>

Der Umfang des zu ersetzenden Schadens wird in § 5 StEG geregelt und richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des ABGB. Es werden sowohl

---

<sup>285</sup> Eder-Rieder, Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2005 (2007) 19 f.

<sup>286</sup> BGBl I 2004/125.

<sup>287</sup> Eder-Rieder, StEG 2005, 20.

<sup>288</sup> OGH 12.6 1997, 15Os71/97 (unveröff).

<sup>289</sup> ErläutRV 618 BlgNR 22. GP 9 f, Heissenberger, Haftentschädigung, in *Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen* (Hrsg), Strafverteidigung, Band 5 (2006) 176.

vermögensrechtliche Nachteile, wie der Verdienstentgang, als auch immaterielle Nachteile in Form von Schmerzensgeld abgegolten. Der Ersatzanspruch wird demnach individuell berechnet<sup>290</sup>. Geltend gemacht wird er bei der Finanzprokuratur nach dem Aufforderungsverfahren nach § 9 StEG. Kommt es zu keiner Anerkennung seitens der Finanzprokuratur, so muss der Ersatzanspruch nach § 12 StEG vor einem Zivilgericht eingeklagt werden.<sup>291</sup>

### 5.3.2 England und Wales

Seit 2006 ist der Anspruch auf Haftentschädigung durch eine gesetzliche Regelung der s. 133 *Criminal Justice Act 1988* (CJA 1988) geregelt. Dies wird weiters durch s. 61 *Criminal Justice and Immigration Act 2008* (CJIA 2008) beschränkt. Aufgrund der zu hohen Entschädigungszahlungen von ungefähr 46,4 Millionen Euro pro Jahr entschloss sich die Regierung 2006, die bis dahin geltende *ex gratia* Regelung abzuschaffen, und ersetzte diese durch einen beschränkt gesetzlichen Anspruch auf Haftentschädigung. Der Einfluss des Antragstellers auf dessen Verurteilung wird bei der Berechnung der Haftentschädigung besonders berücksichtigt. Der maximale Entschädigungsanspruch beträgt nach s. 133A Abs 5 lit a, b CJIA 2008 ca 610.000 Euro, bei Unschuldigen, die über 10 Jahre inhaftiert wurden, ca 1,2 Millionen Euro.

Nach s. 133 (1) CJA 1988 kommt es zu einer Haftentschädigung, wenn das Urteil aufgehoben wurde oder aufgrund neuer oder neu beigebrachter Fakten, die das Vorliegen eines Fehlurteils bekräftigen.<sup>292</sup>

Entschädigt wird nach den Prinzipien des deliktischen Schadenersatzrechts (*assessment of damages in the law of tort*). Demnach findet die Berechnung individuell statt. Ersetzt werden der Verdienstentgang, der immaterielle Schaden, die entstandenen Gerichtskosten, sowie alle durch die Haft entstanden Aufwendungen. Beantragt kann eine Haftentschädigung beim *Secretary of State* werden, dies allerdings nur innerhalb von zwei Jahren nach Aufhebung des Urteils.

---

<sup>290</sup> Grabber, 2865 Tage 251: Peter Heidegger erhielt eine Haftentschädigung von 950.000 Euro.

<sup>291</sup> Heissenberger in *Schriftenreihe der VÖS* 178 f, 183.

<sup>292</sup> Darbyshire, *English Legal* 12-089; nach Rose, Panter and Wilkinson, *Innocents* 338: wurde Kisko wurde ein Haftentschädigungsanspruch von rund 600.000 Euro zugesprochen. Er erhielt jedoch nur Abschlagszahlungen davon, da er 1993 einer Angina erlag.

Eine Verlängerung dieser Frist kann durch außerordentliche Umstände vom *Secretary of State* genehmigt werden.<sup>293</sup>

---

<sup>293</sup> Ingman, *Legal Process* 360, 361.



## 6 Vergleich Österreich – England und Wales

Beim Vergleich der beiden Strafverfahren fällt auf, dass das Ermittlungsverfahren in England und Wales vollständig in der Hand der Polizei liegt, in Österreich obliegt die Leitung dieses jedoch der StA. Der in Österreich, aufgrund des Legalitätsprinzips geltende Verfolgungszwang, findet sich in England und Wales nicht wieder. Die Praxis der Strafverfolgung in England und Wales ist somit vom Opportunitätsprinzip geprägt.

Die im Ermittlungsverfahren der Beweisaufnahme dienenden Vernehmungen werden in England und Wales ebenfalls nur von der Polizei durchgeführt. In Österreich können, in manchen Fällen müssen, Vernehmungen im Ermittlungsverfahren auch von der StA oder dem Gericht durchgeführt werden.

Die in Österreich geltenden Verfahrensgrundsätze der materiellen Wahrheit und der richterlichen Beweismündigkeit finden sich im englischen Recht so nicht wieder, ganz im Gegensatz zum Unmittelbarkeitsgrundsatz.

Zu einer Differenzierung von außergerichtlichen und gerichtlichen Geständnissen kommt es in beiden Rechtsordnungen. Ivm dem Unmittelbarkeitsgrundsatz betrachtet, muss ein außergerichtliches Geständnis in England und Wales aufgrund dessen Sonderstellung als *Common Law*-Ausnahme von *hearsay evidences*, lediglich den Zulässigkeitserfordernissen der ss. 76, 78 PACE entsprechen, um als Beweis zulässig zu sein. In Österreich kann ein außergerichtliches Geständnis nur dann einen zulässigen Beweis darstellen, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung schweigt, von früheren Aussagen abweicht oder sich auf ein früheres Geständnis beruft und es folglich zu einer Verlesung nach § 245 Abs 1 StPO von früheren Aussagen kommt.

Die Erlangung von Beweisen unterliegt in Österreich gesetzlichen Einschränkungen. Es handelt sich dabei um Beweismethodenverbote; bei Verstößen dagegen werden Aussagen als Beweise gem § 166 Abs 2 StPO unverwendbar. Hingegen beschäftigt man sich in England hauptsächlich mit der Zulässigkeit von Beweisen, wenn diese auch rechtswidrig erlangt werden. Es

handelt sich demnach um Beweisverwertungsverbote, die sich in den ss. 76 Abs 2, 78 Abs 1 sowie 82 Abs 3 PACE wiederfinden. Obwohl sich die Normen und die Herangehensweise an das Geständnis als Beweis in Österreich gegenüber England und Wales signifikant voneinander unterscheiden, kommt es prozessual zu ähnlichen Ergebnissen.

Eine signifikant unterschiedliche Stellung im Strafverfahren hat das Geständnis in der Hauptverhandlung. Im englischen Strafverfahren erfolgt dies *va* durch die *guilty plea*, das österreichische Gegenstück hierzu ist die Bekennung der Schuld nach § 245 Abs 1 StPO. Obwohl in England und Wales auch die *guilty plea* nach den Regeln der ss. 76, 78 PACE überprüft werden muss, verkürzt sie das Verfahren vor Gericht drastisch. Sie stellt somit eine Prozesshandlung dar, durch die der Gang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Dagegen entfaltet ein Schuldanerkenntnis in Österreich vor Gericht keinerlei prozessuale Wirkungen. Somit ist die Anerkennung der Schuld, auf die Frage des Richters hin, als eine reine Wissenserklärung zu qualifizieren. Sie kann nur als eine Bestätigung aussagekräftiger belastender Beweise herangezogen werden; das Gericht ist jedoch keinesfalls davon entbunden amtswegig die Wahrheit zu erforschen.

Des Weiteren fällt auf, dass das Geständnis bei der Strafzumessung eine ungleiche Stellung in den beiden Strafverfahren einnimmt. Bedarf es in Österreich für eine Strafmilderung aufgrund des Geständnisses der Tatsache, dass es zur Wahrheit beigetragen hat und/oder der subjektiven Überzeugung des Richters, dass das Geständnis aus Reue abgelegt wurde, so wird in England und Wales *per se* Einsicht und Reue in ein Geständnis impliziert und bedarf keiner weiteren Überzeugung. Ausgeschlossen davon sind lediglich *last minute guilty pleas*, denen Einsicht und Reue von vornherein abgesprochen werden. Ausschlaggebend für die Herabsetzung der Strafe ist somit die Einsparung von Prozesskosten und Prozesszeit.

Ein Beitrag zur Aufklärung der Straftat wird durch die Kronzeugenregelung in England und Wales gewürdigt. Je nach Qualität der Hilfestellung des Geständnisses für die Aufklärung kann es zu einer Strafreduktion von bis zu 60% der angedrohten Strafe kommen, oder aber zu einer völligen Strafflosigkeit führen. Eine Kronzeugenregelung existiert auch in Österreich. Die entsprechende Norm

hierfür findet sich in § 41a StGB. Allgemein spricht man jedoch nur von einer „kleinen Kronzeugenregelung“, da sie nur für bestimmte Straftaten anwendbar ist, verschiedenster Voraussetzungen bedarf, und nicht zu einer völligen Straflosigkeit, sehr wohl aber zu einer Unterschreitung des Mindeststrafmaßes der angedrohten Strafe führen kann. Somit ist sie in ihrer Effektivität mit dem englischen Pedant nicht vergleichbar.<sup>294</sup>

Zu Absprachen kommt es sowohl in Österreich als auch in England und Wales. Deren Ausprägung ist freilich nicht dieselbe. Da in England und Wales verfahrensbeendende Absprachen völlig legitim sind, kommen sie auch häufig vor. Dies trifft auf Österreich nicht zu. Sowohl aus dem überwiegenden Teil der österreichischen Lehre als auch aus der stRsp des OGH lässt sich die (noch) negative Haltung gegenüber einer Legitimation verfahrensbeendender Absprachen ablesen. Verfahrensleitende Absprachen sind in Österreich, sofern die StPO diese nicht zwingend ausschließt, jedoch zulässig.

Die Fähigkeit des Geständnisses, eine Wiederaufnahme des Verfahrens herbeizuführen ist ebenso in beiden Rechtsordnungen anders geartet. Kann ein Geständnis in Österreich sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Verurteilten/Freigesprochenen einen Wiederaufnahmegrund darstellen, so ist dies in England und Wales nur zu Lasten des Freigesprochenen möglich. Als Wiederaufnahmegrund zu Gunsten des Verurteilten nach dem *Common Law*-Instrument *venire de novo* kommt das Geständnis ebenso wenig in Betracht, da die Gründe lediglich formelle Verfahrensfehler betreffen dürfen. Erwähnenswert ist jedoch, dass es in England und Wales die Möglichkeit gibt, dass sich Verurteilte aufgrund eines vermeintlich „falschen Geständnisses“, an die *Criminal Case Review Commission* wenden können, welche die Befähigung besitzt, scheinbare Fehlurteile zur nochmaligen Überprüfung an den CA zurück zu überweisen.

---

<sup>294</sup> ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 12 ff: Es könnte in der Zukunft zu der Einführung einer neuen Kronzeugenregelung in Österreich kommen. Die vorgeschlagene Bestimmung des § 209 a StPO würde in Österreich eine Ausdehnung des bisher doch nur sehr begrenzt geltenden § 41 a StGB mit sich bringen. Nicht nur „Organisationsdelikte“ im kriminellen und terroristischen Bereich wie bisher, sondern alle Straftaten, die in die Zuständigkeit der WKStA oder dem Landesgericht als Schöffengericht oder Geschworenengericht im Hauptverfahren fallen, würden in den Anwendungsbereich dieser Norm gelangen. Die Kronzeugenregelung würde an der Diversion anknüpfen, und der Anwendungsbereich sich somit bereits in die Zuständigkeit der StA vorverlegen. Ein völliges Absehen von der Strafverfolgung seitens der StA wäre mit dieser Kronzeugenregelung somit möglich.

Zu einer Haftentschädigung iVm einem Geständnis für den Verurteilten kommt es in Österreich bei ungerechtfertigter Haft oder einer Wiederaufnahme des Verfahrens. Mitverschulden wird in die Berechnung mit einbezogen; entschädigt wird nach den allgemeinen Bestimmungen des ABGB. Ebenso gibt es in England und Wales gesetzliche Regelungen für eine Haftentschädigung; ihre Wirkungen entfalten sie, sofern das Urteil aufgehoben wird oder neue Fakten vorliegen, die den Verdacht eines Fehltrurteils nahe legen. Das Entschädigungsausmaß orientiert sich an den Bestimmungen des deliktischen Schadenersatzrechtes, das Mitverschulden des Verurteilten wird, wie in Österreich, mit einbezogen.

## 7 Literaturverzeichnis

*Bertel/Venier*, Grundriss des österreichischen Strafprozessrecht<sup>8</sup> (2004).

*Bertel/Venier*, Strafprozessrecht<sup>4</sup> (2010).

*Danek* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung 115. Lieferung (2009) §§ 220 – 227.

*Danek*, Wahrheitsfindung und Prozessökonomie – Welche Rolle kommt dem Vorsitzenden in der Hauptverhandlung zu? RZ 2004, 122.

*Ebner* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup>, 45. Lieferung. (2003) §§ 32-36.

*Eder-Rieder*, Die amtswegige Wahrheitserforschung, ÖJZ 1984, 645.

*Eder-Rieder*, Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2005 (2007).

*Fabrizy*, Die österreichische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung 1975); mit dem neuen Vorverfahren und den wichtigsten Nebengesetzen<sup>10</sup> (2008).

*Fabrizy*, StGB und ausgewählte Nebengesetze<sup>10</sup> (2010).

*Geyer/Amann/Soyer*, Kronzeugenregelungen im Strafverfahren – Entwicklungen, Chancen und Gefahren im nationalen und internationalen Kontext, in *Thanner/Soyer/Hölzl* (Hrsg), Kronzeugenprogramme; Kartellrecht – Strafrecht – Zivilrecht (2009).

*Grabber*, 2865 Tage, Der Fall Peter Heidegger (2007).

*Graf von Bernstorff*, Einführung in das Englische Recht<sup>3</sup> (2006).

*Graßberger*, Psychologie des Strafverfahrens<sup>2</sup> (1968).

*Habschick*, Erfolgreich Vernehmen; Kompetenz in der Kommunikations-,  
Gesprächs- und Vernehmungspraxis<sup>2</sup> (2010).

*Harding*, Überblick über verschiedene Formen des Strafverfahrens, in  
*Eser/Rabenstein* (Hrsg), Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness;  
Konvergente und divergente Entwicklungen im Strafprozessrecht (2004).

*Hebling/Bauer*, Die Tortur; Die Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller  
Zeiten und Völker (1973).

*Heissenberger*, Haftentschädigung, in *Schriftenreihe der Vereinigung  
Österreichischer StrafverteidigerInnen* (Hrsg), Strafverteidigung, Band 5 (2006).

*Hermann*, Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des  
anglo-amerikanischen Strafverfahrens (1971).

*Hollaender*, Urteilsnichtigkeit im Strafverfahren – ein systematischer Wegweiser für  
die effiziente Anfechtung strafgerichtlicher Urteile im Schöffengericht (2007).

*Hörnle*, Unterschiede zwischen Strafverfahrensordnungen und ihre kulturellen  
Hintergründe, ZStW 2005/117, 801.

*Ignor*, Die gesetzliche Regelung der Verständigung im deutschen Strafverfahren,  
AnwBl 2010, 238.

*Kirchbacher* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung  
88. Lieferung (2009) §§ 151 bis 165.

*Kirchbacher* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung  
105. Lieferung (2009) §§ 245, 246.

*Kühne*, Strafprozessrecht; Eine Systematische Darstellung des deutschen und  
europäischen Strafverfahrensrechts<sup>8</sup> (2010).

*Lewisch* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung  
125. Lieferung (2010) §§ 352 bis 363.

*Lohsing*, Das Geständnis in Strafsachen (1905).

*Lohsing/Serini*, Österreichisches Strafprozeßrecht<sup>4</sup> (1952).

*Machacek*, Wiederaufnahme des Strafverfahrens de lege ferenda, JBL 1976, 19.

*Mayerhofer*, Das österreichische Strafrecht I<sup>6</sup> (2009).

*Medigovic*, Absprachen im Strafverfahren, in Schriftenreihe des  
Bundesministeriums für Justiz (Hrsg), Vorarlberger Tage 2007 –  
Fortbildungsveranstaltung aus Strafrecht, Band 136 (2008) 95.

*Merzbacher*, Folter, in *Hinckeldey* (Hrsg), Strafjustiz in alter Zeit (1980).

*Milne/Bull*, Psychologie der Vernehmung, Die Befragung von Tatverdächtigen,  
Zeugen und Opfern<sup>1</sup> (2003).

*Moos*, Absprachen im Strafprozess, RZ 2004, 56.

*Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>8</sup> (2009).

*Orlandi*, Plea bargaining in den kontinentaleuropäischen Ländern, ÖJZ 2009/46,  
404.

*Pallin*, Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht (1982).

*Pilnacek/Pscheidl*, Das Strafverfahren und seine Grundsätze – Teil 1; Alte Hüte im  
neuen Gewand oder Fundgrube für die Auslegung? ÖJZ 2008, 629.

*Ratz* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung  
74. Lieferung (2008) § 281 Abs 1 Z 2 und Z 3.

*Ratz*, Verfahrensbeendende Prozessabsprachen in Österreich, ÖJZ 2009, 949.

*Reichertz/Scheider*, Einleitung, in *Reichertz/Schneider* (Hrsg), Sozialgeschichte des Geständnisses; Zum Wandel der Geständniskultur (2007).

*Roeder*, Lehrbuch des österreichischen Strafverfahrensrechtes<sup>2</sup> (1976).

*Ruhri*, Verständigungen im Strafverfahren, Betrachtung de lege ferenda, AnwBl 2010, 243.

*Sadoghi*, Die Geschworenengerichtsbarkeit in den internationalen Strafverfahrenssystemen, ZfRV 2007/35, 231.

*Schild*, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit, 1000 Jahre Grausamkeit (2003).

*Seiler*, Strafprozessrecht<sup>11</sup> (2010).

*Seiler*, Strafrecht Allgemeiner Teil II. Strafen und Maßnahmen<sup>4</sup> (2008).

*Tipold* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup>, 57. Lieferung (2005) § 4.



## 8 References

Ashworth and Redmayne, *The criminal process* (3<sup>rd</sup> ed., Oxford 2005).

Baldwin and McConville, 'Negotiated Justice: Pressures to Plead Guilty' (1977) *Law & Society Review* 128.

Barnes (ed) *Archbold: Magistrates Courts Criminal Practice 2009* (London 2009).

Birch 'The pace hots up: Confessions and confusion on 1984 Act' (1989) *Criminal Law Review*, 95.

Damaška, *The Faces of Justice and State Authority: A Comparative Approach to the Legal Process* (New Haven, 1986).

Darbyshire, *Darbyshire on the English Legal System* (9<sup>th</sup> ed., London 2008).

Elliott and Quinn, *English legal system* (9<sup>th</sup> ed., Harlow 2008).

Gudjonsson, *The psychology of interrogations and confessions: A handbook* (Chichester 2003).

Hopper and Ormerod (eds) *Blackstone's Criminal Practice 2009* (18<sup>th</sup> ed., Oxford 2008).

Ingman, *The English Legal Process* (12<sup>th</sup> ed., Oxford, 2008).

Jackson, 'Two Methods of Proof in Criminal Procedure' (1988) 51 *MLR* 557- 68.

James, *Introduction to English Law* (12<sup>th</sup> ed., London, 1989).

Keane, *The modern law of evidence* (7<sup>th</sup> ed., Oxford 2008).

Ministry of Justice, *Judicial and Court Statistics 2008*, Cm 7697 (London: MoJ 2008), <http://www.justice.gov.uk/publications/criminalannual.htm>.

Mirfield, *Silence, Confession and improperly obtained evidence* (Oxford 2003).

Murphy, *Murphy on Evidence* (12<sup>th</sup> ed., Oxford 2008).

Richardson (ed) *Archbold: Criminal Pleading, Evidence and Practice 2009* (London 2009).

Rose, Panter and Wilkinson, *Innocents - How justice failed Stefan Kiszko and Lesley Molseed* (London, 1997).

Royal Commission on Criminal Justice, Report (HMSO, Cm 2263, 1993), <http://www.criminal-courts-review.org.uk/ccr-04.htm#p1>.

Sanders, Young and Burton, *Criminal Justice* (4<sup>th</sup> ed., Oxford 2010).

Sprack, *A Practical Approach to Criminal Procedure* (11<sup>th</sup> ed., Oxford 2006).

Tapper, *Cross & Tapper on Evidence* (11<sup>th</sup> ed., Oxford 2007).

Zander, *The Police and Criminal Evidence Act 1984: Commentary on the Act* (5<sup>th</sup> ed., London 2005).

## 9 Judikaturverzeichnis

OGH 5 Os 714/51 = ÖJZ EvBl 1952/92, 130.

OGH 11 Os 198/63, RZ 1964, 38.

OGH 11 Os 165/64, SSt 35/51 = RZ 1964, 214.

OGH 11 Os 146/66, SSt 27/38.

OGH 9 Os 6/66, SSt 37/54 = ÖJZ EvBl 1967/318, 445 = RZ 1967, 87.

OGH 4.3.1971, 12 Os 24/71 (unveröff).

OGH 12 Os 182/71, ÖJZ EvBl 1972/70, 109.

OGH 12 Os 47/77, SSt 48/22, = ÖJZ EvBl 1977/216, 467 = JBI 1977, 547.

OGH 15.05.1992, 15 Os 131/91 (unveröff).

OGH 11 Os 62/92, SSt 61/108.

OGH 19.8.1993, 15 Os 77/93 (unveröff).

OGH 12.6.1997, 15 Os 71/97 (unveröff).

OGH 11 Os 77/04, SSt 2004/66 = ÖJZ EvBl 2005/64, 275 = JBI 2005, 127 =  
JUS St/3694 = JUS St/3697 = ÖJZ-LSK 2005/22.

OGH 17.11.2005, 12 Os 93/05a (unveröff).

OGH 15 Os 18/06w, SSt 2006/33 = RZ 2006, 252, 253 = JUS St/3922 =  
JUS St/3937 = JUS St/3938.

OGH 12.7.2006, 13 Os 70/06b (unveröff).

OGH 21.2.2008, 12 Os 167/08m (unveröff).

OGH 13 Os 1/10m, ÖJZ EvBl 2010/76, 516.

RIS-Justiz RS0091460.

RIS-Justiz RS0091465.

RIS-Justiz RS0096422.

RIS-Justiz RS0099118.

## 10 Table of Cases

### Domestic Cases

Foster [2003] EWCA Crim 178.  
Glaves [1993] Crim.LR 685.  
Hetherington [1972] Crim. LR 703.  
Lam Chi-Ming v R [1991] 2 AC 212 PC.  
M DPP v Revit and others [2006] EWHC.  
McGovern (1990) 92 Cr.App.R 228.  
McGregor [1968] 1 QB 371.  
Okafor [1994] 3 All ER 741.  
Pattenden (1983) 32 ICLQ 812.  
R v Berriman (1854) 6 Cox 388.  
R v Beswick [1996] 1 Cr App R (S) 343.  
R v Goodyear [2005] EWCA Crim 888.  
R v Miell [2007] EWCA Crim 3130, CA oder [2008] 1 WLR 627.  
R v Paris, Abdullahi and Miller (1992) 97 Cr App R 99.  
R v Sang [1980] A.C. (HL) 402; [1979] 2 All E.R. 1222, HC.  
R v Turner [1971] 2 All ER 441.  
R v Warwickshall (1783) 1 Leach 298.  
R v. Sat-Bhambra (1988) 88 Cr App R 55.  
R v. Williams [1978] QB 373.  
R. v Doolan[1988] Crim LR 747, CA.  
R. v Fulling [1987] QB 426; [1987] 2 All ER 75.  
R. v Prager [1972] 1 WLR 260 (CA).  
R. v Senior and Senior [2004] Cr App R 215.  
R. v. Mushtag [2005] 2 Cr.App.R, 32 (HL).  
R. v. Z. [2005] 2 A.C. 467, HL.  
Rimmer [1972]1 WLR 268.

### European Court of Human rights

Beckles v UK (App no 44652/98) (2001) 31 EHRR 1.  
Condrón v UK (App no 35718/97) (2001) 31.

## 11 Anhang I – Gesetzesauszug von Deutschland

- **Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (VerstStVfÄndG)**

### § 257c

(1) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. § 244 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.

(3) Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen.

(4) Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren."

## 12 Anhang II – Gesetzesauszüge von England und Wales

- **Criminal Justice Act 2003 (c. 44)**  
**(CJA 2003)**

**s. 75** (1) This Part applies where a person has been acquitted of a qualifying offence in proceedings—

(a) on indictment in England and Wales,

(b) on appeal against a conviction, verdict or finding in proceedings on indictment in England and Wales, or

(c) on appeal from a decision on such an appeal.

(2) A person acquitted of an offence in proceedings mentioned in subsection (1) is treated for the purposes of that subsection as also acquitted of any qualifying offence of which he could have been convicted in the proceedings because of the first-mentioned offence being charged in the indictment, except an offence—

(a) of which he has been convicted,

(b) of which he has been found not guilty by reason of insanity, or

(c) in respect of which, in proceedings where he has been found to be under a disability (as defined by section 4 of the Criminal Procedure (Insanity) Act 1964 (c. 84)), a finding has been made that he did the act or made the omission charged against him.

(3) References in subsections (1) and (2) to a qualifying offence do not include references to an offence which, at the time of the acquittal, was the subject of an order under section 77(1) or (3).

(4) This Part also applies where a person has been acquitted, in proceedings elsewhere than in the United Kingdom, of an offence under the law of the place where the proceedings were held, if the commission of the offence as alleged would have amounted to or included the commission (in the United Kingdom or elsewhere) of a qualifying offence.

(5) Conduct punishable under the law in force elsewhere than in the United Kingdom is an offence under that law for the purposes of subsection (4), however it is described in that law.

(6) This Part applies whether the acquittal was before or after the passing of this Act.

(7) References in this Part to acquittal are to acquittal in circumstances within subsection (1) or (4).

(8) In this Part “qualifying offence” means an offence listed in Part 1 of Schedule 5.

**s. 101** Defendant’s bad character

(1) In criminal proceedings evidence of the defendant’s bad character is admissible if, but only if—

(a) all parties to the proceedings agree to the evidence being admissible,

(b) the evidence is adduced by the defendant himself or is given in answer to a question asked by him in cross-examination and intended to elicit it,

(c) it is important explanatory evidence,

(d) it is relevant to an important matter in issue between the defendant and the prosecution,

(e) it has substantial probative value in relation to an important matter in issue between the defendant and a co-defendant,

(f) it is evidence to correct a false impression given by the defendant, or

(g) the defendant has made an attack on another person’s character.

(2) Sections 102 to 106 contain provision supplementing subsection (1).

(3) The court must not admit evidence under subsection (1)(d) or (g) if, on an application by the defendant to exclude it, it appears to the court that the admission of the evidence would have such an adverse effect on the fairness of the proceedings that the court ought not to admit it.

(4) On an application to exclude evidence under subsection (3) the court must have regard, in particular, to the length of time between the matters to which that evidence relates and the matters which form the subject of the offence charged.

**s. 102** “Important explanatory evidence”

For the purposes of section 101(1)(c) evidence is important explanatory evidence if—

(a) without it, the court or jury would find it impossible or difficult properly to understand other evidence in the case, and

(b) its value for understanding the case as a whole is substantial.

**s. 103** “Matter in issue between the defendant and the prosecution”

(1) For the purposes of section 101(1)(d) the matters in issue between the defendant and the prosecution include—

(a) the question whether the defendant has a propensity to commit offences of the kind with which he is charged, except where his having such a propensity makes it no more likely that he is guilty of the offence;

(b) the question whether the defendant has a propensity to be untruthful, except where it is not suggested that the defendant's case is untruthful in any respect.

(2) Where subsection (1)(a) applies, a defendant's propensity to commit offences of the kind with which he is charged may (without prejudice to any other way of doing so) be established by evidence that he has been convicted of—

(a) an offence of the same description as the one with which he is charged, or

(b) an offence of the same category as the one with which he is charged.

(3) Subsection (2) does not apply in the case of a particular defendant if the court is satisfied, by reason of the length of time since the conviction or for any other reason, that it would be unjust for it to apply in his case.

(4) For the purposes of subsection (2)—

(a) two offences are of the same description as each other if the statement of the offence in a written charge or indictment would, in each case, be in the same terms;

(b) two offences are of the same category as each other if they belong to the same category of offences prescribed for the purposes of this section by an order made by the Secretary of State.

(5) A category prescribed by an order under subsection (4)(b) must consist of offences of the same type.

(6) Only prosecution evidence is admissible under section 101(1)(d).

#### **s. 104** "Matter in issue between the defendant and a co-defendant"

(1) Evidence which is relevant to the question whether the defendant has a propensity to be untruthful is admissible on that basis under section 101(1)(e) only if the nature or conduct of his defence is such as to undermine the co-defendant's defence.

(2) Only evidence—

(a) which is to be (or has been) adduced by the co-defendant, or

(b) which a witness is to be invited to give (or has given) in cross-examination by the co-defendant, is admissible under section 101(1)(e).

#### **s. 105** "Evidence to correct a false impression"

(1) For the purposes of section 101(1)(f)—

(a) the defendant gives a false impression if he is responsible for the making of an express or implied assertion which is apt to give the court or jury a false or misleading impression about the defendant;

(b) evidence to correct such an impression is evidence which has probative value in correcting it.

(2) A defendant is treated as being responsible for the making of an assertion if—

(a) the assertion is made by the defendant in the proceedings (whether or not in evidence given by him),

(b) the assertion was made by the defendant—

(i) on being questioned under caution, before charge, about the offence with which he is charged, or

(ii) on being charged with the offence or officially informed that he might be prosecuted for it,

and evidence of the assertion is given in the proceedings,

(c) the assertion is made by a witness called by the defendant,

(d) the assertion is made by any witness in cross-examination in response to a question asked by the defendant that is intended to elicit it, or is likely to do so, or

(e) the assertion was made by any person out of court, and the defendant adduces evidence of it in the proceedings.

(3) A defendant who would otherwise be treated as responsible for the making of an assertion shall not be so treated if, or to the extent that, he withdraws it or disassociates himself from it.

(4) Where it appears to the court that a defendant, by means of his conduct (other than the giving of evidence) in the proceedings, is seeking to give the court or jury an impression about himself that is false or misleading, the court may if it appears just to do so treat the defendant as being responsible for the making of an assertion which is apt to give that impression.

(5) In subsection (4) "conduct" includes appearance or dress.

(6) Evidence is admissible under section 101(1)(f) only if it goes no further than is necessary to correct the false impression.

(7) Only prosecution evidence is admissible under section 101(1)(f).

#### **s. 106** "Attack on another person's character"

(1) For the purposes of section 101(1)(g) a defendant makes an attack on another person's character if—

(a) he adduces evidence attacking the other person's character,

(b) he (or any legal representative appointed under section 38(4) of the Youth Justice and Criminal Evidence Act 1999 (c. 23) to cross-examine a witness in his interests) asks questions in cross-examination that are intended to elicit such evidence, or are likely to do so, or

(c) evidence is given of an imputation about the other person made by the defendant—

(i) on being questioned under caution, before charge, about the offence with which he is charged, or

(ii) on being charged with the offence or officially informed that he might be prosecuted for it.

(2) In subsection (1) “evidence attacking the other person’s character” means evidence to the effect that the other person—

(a) has committed an offence (whether a different offence from the one with which the defendant is charged or the same one), or

(b) has behaved, or is disposed to behave, in a reprehensible way;

and “imputation about the other person” means an assertion to that effect.

(3) Only prosecution evidence is admissible under section 101(1)(g).

**s. 107** Stopping the case where evidence contaminated

(1) If on a defendant’s trial before a judge and jury for an offence—

(a) evidence of his bad character has been admitted under any of paragraphs (c) to (g) of section 101(1), and

(b) the court is satisfied at any time after the close of the case for the prosecution that—

(i) the evidence is contaminated, and

(ii) the contamination is such that, considering the importance of the evidence to the case against the defendant, his conviction of the offence would be unsafe,

the court must either direct the jury to acquit the defendant of the offence or, if it considers that there ought to be a retrial, discharge the jury.

(2) Where—

(a) a jury is directed under subsection (1) to acquit a defendant of an offence, and

(b) the circumstances are such that, apart from this subsection, the defendant could if acquitted of that offence be found guilty of another offence,

the defendant may not be found guilty of that other offence if the court is satisfied as mentioned in subsection (1)(b) in respect of it.

(3) If—

(a) a jury is required to determine under section 4A(2) of the Criminal Procedure (Insanity) Act 1964 (c. 84) whether a person charged on an indictment with an offence did the act or made the omission charged,

(b) evidence of the person’s bad character has been admitted under any of paragraphs (c) to (g) of section 101(1), and

(c) the court is satisfied at any time after the close of the case for the prosecution that—

(i) the evidence is contaminated, and

(ii) the contamination is such that, considering the importance of the evidence to the case against the person, a finding that he did the act or made the omission would be unsafe,

the court must either direct the jury to acquit the defendant of the offence or, if it considers that there ought to be a rehearing, discharge the jury.

(4) This section does not prejudice any other power a court may have to direct a jury to acquit a person of an offence or to discharge a jury.

(5) For the purposes of this section a person’s evidence is contaminated where—

(a) as a result of an agreement or understanding between the person and one or more others, or

(b) as a result of the person being aware of anything alleged by one or more others whose evidence may be, or has been, given in the proceedings,

the evidence is false or misleading in any respect, or is different from what it would otherwise have been.

**s. 108** Offences committed by defendant when a child

(1) Section 16(2) and (3) of the Children and Young Persons Act 1963 (c. 37) (offences committed by person under 14 disregarded for purposes of evidence relating to previous convictions) shall cease to have effect.

(2) In proceedings for an offence committed or alleged to have been committed by the defendant when aged 21 or over, evidence of his conviction for an offence when under the age of 14 is not admissible unless—

(a) both of the offences are triable only on indictment, and

(b) the court is satisfied that the interests of justice require the evidence to be admissible.

(3) Subsection (2) applies in addition to section 101.



**s. 114(1)** In criminal proceedings a statement not made in oral evidence in the proceedings is admissible as evidence of any matter stated if, but only if—

- (a) any provision of this Chapter or any other statutory provision makes it admissible,
- (b) any rule of law preserved by section 118 makes it admissible,
- (c) all parties to the proceedings agree to it being admissible, or
- (d) the court is satisfied that it is in the interests of justice for it to be admissible.

(2) In deciding whether a statement not made in oral evidence should be admitted under subsection (1)(d), the court must have regard to the following factors (and to any others it considers relevant)—

- (a) how much probative value the statement has (assuming it to be true) in relation to a matter in issue in the proceedings, or how valuable it is for the understanding of other evidence in the case;
- (b) what other evidence has been, or can be, given on the matter or evidence mentioned in paragraph (a);
- (c) how important the matter or evidence mentioned in paragraph (a) is in the context of the case as a whole;
- (d) the circumstances in which the statement was made;
- (e) how reliable the maker of the statement appears to be;
- (f) how reliable the evidence of the making of the statement appears to be;
- (g) whether oral evidence of the matter stated can be given and, if not, why it cannot;
- (h) the amount of difficulty involved in challenging the statement;
- (i) the extent to which that difficulty would be likely to prejudice the party facing it.

(3) Nothing in this Chapter affects the exclusion of evidence of a statement on grounds other than the fact that it is a statement not made in oral evidence in the proceedings.

**s.118 (1)** The following rules are all preserved.

Any rule of law under which in criminal proceedings—

- (a) published works dealing with matters of a public nature (such as histories, scientific works, dictionaries and maps) are admissible as evidence of facts of a public nature stated in them,
- (b) public documents (such as public registers, and returns made under public authority with respect to matters of public interest) are admissible as evidence of facts stated in them,
- (c) records (such as the records of certain courts, treaties, Crown grants, pardons and commissions) are admissible as evidence of facts stated in them, or
- (d) evidence relating to a person's age or date or place of birth may be given by a person without personal knowledge of the matter.

Reputation as to character

(2) Any rule of law under which in criminal proceedings evidence of a person's reputation is admissible for the purpose of proving his good or bad character.

The rule is preserved only so far as it allows the court to treat such evidence as proving the matter concerned.

Reputation or family tradition

(3) Any rule of law under which in criminal proceedings evidence of reputation or family tradition is admissible for the purpose of proving or disproving—

- (a) pedigree or the existence of a marriage,
- (b) the existence of any public or general right, or
- (c) the identity of any person or thing.

Note: The rule is preserved only so far as it allows the court to treat such evidence as proving or disproving the matter concerned.

Res gestae 4 Any rule of law under which in criminal proceedings a statement is admissible as evidence of any matter stated if—

- (a) the statement was made by a person so emotionally overpowered by an event that the possibility of concoction or distortion can be disregarded,
- (b) the statement accompanied an act which can be properly evaluated as evidence only if considered in conjunction with the statement, or
- (c) the statement relates to a physical sensation or a mental state (such as intention or emotion).

Confessions etc

5 Any rule of law relating to the admissibility of confessions or mixed statements in criminal proceedings.

**s. 144** Reduction in sentences for guilty pleas

(1) In determining what sentence to pass on an offender who has pleaded guilty to an offence in proceedings before that or another court, a court must take into account—

- (a) the stage in the proceedings for the offence at which the offender indicated his intention to plead guilty, and
- (b) the circumstances in which this indication was given.

(2) In the case of an offence the sentence for which falls to be imposed under subsection (2) of section 110 or 111 of the Sentencing Act, nothing in that subsection prevents the court, after taking into account any matter referred to in subsection (1) of this section, from imposing any sentence which is not less than 80 per cent of that specified in that subsection.

- **Criminal Justice Act 1988 (c.33)**  
**(CJA 1988)**

**s. 133** (1) Subject to subsection (2) below, when a person has been convicted of a criminal offence and when subsequently his conviction has been reversed or he has been pardoned on the ground that a new or newly discovered fact shows beyond reasonable doubt that there has been a miscarriage of justice, the Secretary of State shall pay compensation for the miscarriage of justice to the person who has suffered punishment as a result of such conviction or, if he is dead, to his personal representatives, unless the non-disclosure of the unknown fact was wholly or partly attributable to the person convicted.

(2) No payment of compensation under this section shall be made unless an application for such compensation has been made to the Secretary of State.

(3) The question whether there is a right to compensation under this section shall be determined by the Secretary of State.

(4) If the Secretary of State determines that there is a right to such compensation, the amount of the compensation shall be assessed by an assessor appointed by the Secretary of State.

(5) In this section "reversed" shall be construed as referring to a conviction having been quashed—

(a) on an appeal out of time; or

(b) on a reference—

(i) under section 17 of the [1968 c. 19.] Criminal Appeal Act 1968;

(ii) under section 263 of the [1975 c. 21.] Criminal Procedure (Scotland) Act 1975; or

(iii) under section 14 of the [1980 c. 47.] Criminal Appeal (Northern Ireland) Act 1980.

(6) For the purposes of this section a person suffers punishment as a result of a conviction when sentence is passed on him for the offence of which he was convicted.

(7) Schedule 12 shall have effect.

- **Criminal Justice and Immigration Act 2008 (c.4)**  
**(CJIA 2008)**

**s. 61** (1) The Criminal Justice Act 1988 (c. 33) has effect subject to the following amendments.

(2) Section 133 (compensation for miscarriages of justice) is amended as follows.

(3) At the end of subsection (2) (compensation only payable if application for compensation is made) insert "before the end of the period of 2 years beginning with the date on which the conviction of the person concerned is reversed or he is pardoned.

(2A) But the Secretary of State may direct that an application for compensation made after the end of that period is to be treated as if it had been made within that period if the Secretary of State considers that there are exceptional circumstances which justify doing so."

(4) For subsection (4A) substitute—

"(4A) Section 133A applies in relation to the assessment of the amount of the compensation."

(5) After subsection (5) (meaning of "reversed" in relation to a conviction) insert—

"(5A) But in a case where—

(a) a person's conviction for an offence is quashed on an appeal out of time, and

(b) the person is to be subject to a retrial,

the conviction is not to be treated for the purposes of this section as "reversed" unless and until the person is acquitted of all offences at the retrial or the prosecution indicates that it has decided not to proceed with the retrial.

(5B) In subsection (5A) above any reference to a retrial includes a reference to proceedings held following the remission of a matter to a magistrates' court by the Crown Court under section 48(2)(b) of the Supreme Court Act 1981."

(6) In subsection (6) (meaning of suffering punishment as a result of conviction) after "this section" insert " and section 133A".

(7) After section 133 insert—

**s. 133A** (1) This section applies where an assessor is required to assess the amount of compensation payable to or in respect of a person under section 133 for a miscarriage of justice.

- (2) In assessing so much of any compensation payable under section 133 as is attributable to suffering, harm to reputation or similar damage, the assessor must have regard in particular to—
- (a) the seriousness of the offence of which the person was convicted and the severity of the punishment suffered as a result of the conviction, and
  - (b) the conduct of the investigation and prosecution of the offence.
- (3) The assessor may make from the total amount of compensation that the assessor would otherwise have assessed as payable under section 133 any deduction or deductions that the assessor considers appropriate by reason of either or both of the following—
- (a) any conduct of the person appearing to the assessor to have directly or indirectly caused, or contributed to, the conviction concerned; and
  - (b) any other convictions of the person and any punishment suffered as a result of them.
- (4) If, having had regard to any matters falling within subsection (3)(a) or (b), the assessor considers that there are exceptional circumstances which justify doing so, the assessor may determine that the amount of compensation payable under section 133 is to be an anomalous amount only.
- (5) The total amount of compensation payable to or in respect of a person under section 133 for a particular miscarriage of justice must not exceed the overall compensation limit. That limit is—
- (a) £1 million in a case to which section 133B applies, and
  - (b) £500,000 in any other case.
- (6) The total amount of compensation payable under section 133 for a person's loss of earnings or earnings capacity in respect of any one year must not exceed the earnings compensation limit. That limit is an amount equal to 1.5 times the median annual gross earnings according to the latest figures published by the Office of National Statistics at the time of the assessment.
- (7) The Secretary of State may by order made by statutory instrument amend subsection (5) or (6) so as to alter any amount for the time being specified as the overall compensation limit or the earnings compensation limit.
- (8) No order may be made under subsection (7) unless a draft of the order has been laid before and approved by a resolution of each House of Parliament.

- **Criminal Justice and Public Order Act 1994 (c. 33)**  
**(CJAOA 1994)**

**s. 34** Effect of accused's failure to mention facts when questioned or charged.

— (1) Where, in any proceedings against a person for an offence, evidence is given that the accused—

- (a) at any time before he was charged with the offence, on being questioned under caution by a constable trying to discover whether or by whom the offence had been committed, failed to mention any fact relied on in his defence in those proceedings; or
  - (b) on being charged with the offence or officially informed that he might be prosecuted for it, failed to mention any such fact,
- being a fact which in the circumstances existing at the time the accused could reasonably have been expected to mention when so questioned, charged or informed, as the case may be, subsection (2) below applies.

(2) Where this subsection applies—

- b) a judge, in deciding whether to grant an application made by the accused under [F2 paragraph 2 of Schedule 3 to the Crime and Disorder Act 1998]
  - (c) the court, in determining whether there is a case to answer; and
  - (d) the court or jury, in determining whether the accused is guilty of the offence charged,
- may draw such inferences from the failure as appear proper. 3) Subject to any directions by the court, evidence tending to establish the failure may be given before or after evidence tending to establish the fact which the accused is alleged to have failed to mention.

(4) This section applies in relation to questioning by persons (other than constables) charged with the duty of investigating offences or charging offenders as it applies in relation to questioning by constables; and in subsection (1) above "officially informed" means informed by a constable or any such person.

(5) This section does not—

- (a) prejudice the admissibility in evidence of the silence or other reaction of the accused in the face of anything said in his presence relating to the conduct in respect of which he is charged, in so far as evidence thereof would be admissible apart from this section; or
- (b) preclude the drawing of any inference from any such silence or other reaction of the accused which could properly be drawn apart from this section.

(6) This section does not apply in relation to a failure to mention a fact if the failure occurred before the commencement of this section.

**s. 36** Effect of accused's failure or refusal to account for objects, substances or marks.

(1) Where

(a) a person is arrested by a constable, and there is—

(i) on his person; or

(ii) in or on his clothing or footwear; or

(iii) otherwise in his possession; or

(iv) in any place in which he is at the time of his arrest,

any object, substance or mark, or there is any mark on any such object; and

(b) that or another constable investigating the case reasonably believes that the presence of the object, substance or mark may be attributable to the participation of the person arrested in the commission of an offence specified by the constable; and

(c) the constable informs the person arrested that he so believes, and requests him to account for the presence of the object, substance or mark; and

(d) the person fails or refuses to do so,

then if, in any proceedings against the person for the offence so specified, evidence of those matters is given, subsection (2) below applies.

(2) Where this subsection applies—

(b) a judge, in deciding whether to grant an application made by the accused under

(c) the court, in determining whether there is a case to answer; and

(d) the court or jury, in determining whether the accused is guilty of the offence charged, may draw such inferences from the failure or refusal as appear proper.

(3) Subsections (1) and (2) above apply to the condition of clothing or footwear as they apply to a substance or mark thereon.

(4) Subsections (1) and (2) above do not apply unless the accused was told in ordinary language by the constable when making the request mentioned in subsection (1)(c) above what the effect of this section would be if he failed or refused to comply with the request. (5) This section applies in relation to officers of customs and excise as it applies in relation to constables.

(6) This section does not preclude the drawing of any inference from a failure or refusal of the accused to account for the presence of an object, substance or mark or from the condition of clothing or footwear which could properly be drawn apart from this section.

(7) This section does not apply in relation to a failure or refusal which occurred before the commencement of this section

**s. 37**

— (1) Where—

(a) a person arrested by a constable was found by him at a place at or about the time the offence for which he was arrested is alleged to have been committed; and

(b) that or another constable investigating the offence reasonably believes that the presence of the person at that place and at that time may be attributable to his participation in the commission of the offence; and

(c) the constable informs the person that he so believes, and requests him to account for that presence; and

(d) the person fails or refuses to do so,

then if, in any proceedings against the person for the offence, evidence of those matters is given, subsection (2) below applies.

(2) Where this subsection applies—

(b) a judge, in deciding whether to grant an application made by the accused under

(c) the court, in determining whether there is a case to answer; and

(d) the court or jury, in determining whether the accused is guilty of the offence charged, may draw such inferences from the failure or refusal as appear proper.

(3) Subsections (1) and (2) do not apply unless the accused was told in ordinary language by the constable when making the request mentioned in subsection (1)(c) above what the effect of this section would be if he failed or refused to comply with the request. (4) This section applies in relation to officers of customs and excise as it applies in relation to constables.

(5) This section does not preclude the drawing of any inference from a failure or refusal of the accused to account for his presence at a place which could properly be drawn apart from this section.

(6) This section does not apply in relation to a failure or refusal which occurred before the commencement of this section

**s 38 Abs 3** A person shall not have the proceedings against him transferred to the Crown Court for trial, have a case to answer or be convicted of an offence solely on an inference drawn from such a failure or refusal as is mentioned in section 34(2), 35(3), 36(2) or 37(2).

- **Serious Organised Crime and Police Act 2005 (c.15)  
(SOCPA 2005)**

**s. 73 (1)** This section applies if a defendant—

(a) following a plea of guilty is either convicted of an offence in proceedings in the Crown Court or is committed to the Crown Court for sentence, and

(b) has, pursuant to a written agreement made with a specified prosecutor, assisted or offered to assist the investigator or prosecutor in relation to that or any other offence.

(2) In determining what sentence to pass on the defendant the court may take into account the extent and nature of the assistance given or offered.

(3) If the court passes a sentence which is less than it would have passed but for the assistance given or offered, it must state in open court—

(a) that it has passed a lesser sentence than it would otherwise have passed, and

(b) what the greater sentence would have been.

(4) Subsection (3) does not apply if the court thinks that it would not be in the public interest to disclose that the sentence has been discounted; but in such a case the court must give written notice of the matters specified in paragraphs (a) and (b) of subsection (3) to both the prosecutor and the defendant.

(5) Nothing in any enactment which—

(a) requires that a minimum sentence is passed in respect of any offence or an offence of any description or by reference to the circumstances of any offender (whether or not the enactment also permits the court to pass a lesser sentence in particular circumstances), or

(b) in the case of a sentence which is fixed by law, requires the court to take into account certain matters for the purposes of making an order which determines or has the effect of determining the minimum period of imprisonment which the offender must serve (whether or not the enactment also permits the court to fix a lesser period in particular circumstances), affects the power of a court to act under subsection (2).

(6) If, in determining what sentence to pass on the defendant, the court takes into account the extent and nature of the assistance given or offered as mentioned in subsection (2), that does not prevent the court from also taking account of any other matter which it is entitled by virtue of any other enactment to take account of for the purposes of determining—

(a) the sentence, or

(b) in the case of a sentence which is fixed by law, any minimum period of imprisonment which an offender must serve.

(7) If subsection (3) above does not apply by virtue of subsection (4) above, sections 174(1)(a) and 270 of the Criminal Justice Act 2003 (c. 44) (requirement to explain reasons for sentence or other order) do not apply to the extent that the explanation will disclose that a sentence has been discounted in pursuance of this section.

(8) In this section—

(a) reference to a sentence includes, in the case of a sentence which is fixed by law, a reference to the minimum period an offender is required to serve, and a reference to a lesser sentence must be construed accordingly;

(b) a reference to imprisonment includes a reference to any other custodial sentence within the meaning of section 76 of the Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act 2000 (c. 6) or Article 2 of the Criminal Justice (Northern Ireland) Order 1996 (S.I. 1996/ 3160).

(9) An agreement with a specified prosecutor may provide for assistance to be given to that prosecutor or to any other prosecutor.

(10) References to a specified prosecutor must be construed in accordance with section 71.

- **Magistrates' Court Act 1980 (c. 43)  
(MCA 1980)**

**s. 6(1)** A magistrates' court inquiring into an offence as examining justices shall on consideration of the evidence—

(a) commit the accused for trial if it is of opinion that there is sufficient evidence to put him on trial by jury for any indictable offence;

(b) discharge him if it is not of that opinion and he is in custody for no other cause than the offence under inquiry;

but the preceding provisions of this subsection have effect subject to the provisions of this and any other Act relating to the summary trial of indictable offences.

(2) If a magistrates' court inquiring into an offence as examining justices is satisfied that all the evidence tendered by or on behalf of the prosecutor falls within section 5A(3) above, it may commit the accused for trial for the offence without consideration of the contents of any statements, depositions or other documents, and without consideration of any exhibits which are not documents, unless—(a) the accused or one of the accused has no legal representative acting for him in the case, or (b) a legal representative for the accused or one of the accused, as the case may be, has requested the court to consider a submission that there is insufficient evidence to put that accused on trial by jury for the offence; and subsection (1) above shall not apply to a committal for trial under this subsection.]

(3) Subject to section 4 of the Bail Act 1976 and section 41 below, the court may commit a person for trial—(a) in custody, that is to say, by committing him to custody there to be safely kept until delivered in due course of law, or (b) on bail in accordance with the Bail Act 1976, that is to say, by directing him to appear before the Crown Court for trial; and where his release on bail is conditional on his providing one or more surety or sureties and, in accordance with section 8(3) of the Bail Act 1976, the court fixes the amount in which the surety is to be bound with a view to his entering into his recognizance subsequently in accordance with subsections (4) and (5) or (6) of that section the court shall in the meantime commit the accused to custody in accordance with paragraph (a) of this subsection. (4) Where the court has committed a person to custody in accordance with paragraph (a) of subsection (3) above, then, if that person is in custody for no other cause, the court may, at any time before his first appearance before the Crown Court, grant him bail in accordance with the Bail Act 1976 subject to a duty to appear before the Crown Court for trial. (5) Where a magistrates' court acting as examining justices commits any person for trial or determines to discharge him, the designated officer for] the court shall, on the day on which the committal proceedings are concluded or the next day, cause to be displayed in a part of the court house to which the public have access a notice—(a) in either case giving that person's name, address, and age (if known); (b) in a case where the court so commits him, stating the charge or charges on which he is committed and the court to which he is committed; (c) in a case where the court determines to discharge him, describing the offence charged and stating that it has so determined; but this subsection shall have effect subject to section 4 of the Sexual Offences (Amendment) Act 1976 (anonymity of complainant in rape etc. cases)].

**s. 33** (1) Where in pursuance of subsection (2) of section 22 above a magistrates' court proceeds to the summary trial of an information, then, if the accused is summarily convicted of the offence—(a) subject to subsection (3) below] the court shall not have power to impose on him in respect of that offence imprisonment for more than 3 months or a fine greater than level 4 on the standard scale]; and

(b) section 3 of the Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act 2000] shall not apply as regards that offence.

(2) In subsection (1) above "fine" includes a pecuniary penalty but does not include a pecuniary forfeiture or pecuniary compensation.

**s. 122** (1) A party to any proceedings before a magistrates' court may be represented by a legal representative].

(2) Subject to subsection (3) below, an absent party so represented shall be deemed not to be absent.

(3) Appearance of a party by a legal representative] shall not satisfy any provision of any enactment or any condition of a recognizance expressly requiring his presence.

- **Police and Criminal Evidence Act 1984 (c.60)**  
**(PACE)**

**s. 24** Arrest without warrant: constables

(1) A constable may arrest without a warrant—

(a) anyone who is about to commit an offence;

(b) anyone who is in the act of committing an offence;

(c) anyone whom he has reasonable grounds for suspecting to be about to commit an offence;

(d) anyone whom he has reasonable grounds for suspecting to be committing an offence.

(2) If a constable has reasonable grounds for suspecting that an offence has been committed, he may arrest without a warrant anyone whom he has reasonable grounds to suspect of being guilty of it.

(3) If an offence has been committed, a constable may arrest without a warrant—

(a) anyone who is guilty of the offence;

(b) anyone whom he has reasonable grounds for suspecting to be guilty of it.

(4) But the power of summary arrest conferred by subsection (1), (2) or (3) is exercisable only if the constable has reasonable grounds for believing that for any of the reasons mentioned in subsection

(5) it is necessary to arrest the person in question.

(5) The reasons are—

(a) to enable the name of the person in question to be ascertained (in the case where the constable does not know, and cannot readily ascertain, the person's name, or has reasonable grounds for doubting whether a name given by the person as his name is his real name);

(b) correspondingly as regards the person's address;

(c) to prevent the person in question—

(i) causing physical injury to himself or any other person;

(ii) suffering physical injury;

(iii) causing loss of or damage to property;

(iv) committing an offence against public decency (subject to subsection (6)); or

(v) causing an unlawful obstruction of the highway;

(d) to protect a child or other vulnerable person from the person in question;

(e) to allow the prompt and effective investigation of the offence or of the conduct of the person in question;

(f) to prevent any prosecution for the offence from being hindered by the disappearance of the person in question.

(6) Subsection (5)(c)(iv) applies only where members of the public going about their normal business cannot reasonably be expected to avoid the person in question.]

#### **s. 41**

(1) Subject to the following provisions of this section and to sections 42 and 43 below, a person shall not be kept in police detention for more than 24 hours without being charged.

(2) The time from which the period of detention of a person is to be calculated (in this Act referred to as "the relevant time")—

(a) in the case of a person to whom this paragraph applies, shall be—

(i) the time at which that person arrives at the relevant police station; or

(ii) the time 24 hours after the time of that person's arrest,  
whichever is the earlier;

(b) in the case of a person arrested outside England and Wales, shall be—

(i) the time at which that person arrives at the first police station to which he is taken in the police area in England or Wales in which the offence for which he was arrested is being investigated; or

(ii) the time 24 hours after the time of that person's entry into England and Wales,  
whichever is the earlier;

(c) in the case of a person who—

(i) attends voluntarily at a police station; or

(ii) accompanies a constable to a police station without having been arrested,  
and is arrested at the police station, the time of his arrest;

in the case of a person who attends a police station to answer to bail granted under section 30A, the time when he arrives at the police station;]

(d) in any other case, except where subsection (5) below applies, shall be the time at which the person arrested arrives at the first police station to which he is taken after his arrest.

(3) Subsection (2)(a) above applies to a person if—

(a) his arrest is sought in one police area in England and Wales;

(b) he is arrested in another police area; and

(c) he is not questioned in the area in which he is arrested in order to obtain evidence in relation to an offence for which he is arrested;

and in sub-paragraph (i) of that paragraph "the relevant police station" means the first police station to which he is taken in the police area in which his arrest was sought.

(4) Subsection (2) above shall have effect in relation to a person arrested under section 31 above as if every reference in it to his arrest or his being arrested were a reference to his arrest or his being arrested for the offence for which he was originally arrested.

(5) If—

(a) a person is in police detention in a police area in England and Wales ("the first area"); and

(b) his arrest for an offence is sought in some other police area in England and Wales ( “the second area”); and

(c) he is taken to the second area for the purposes of investigating that offence, without being questioned in the first area in order to obtain evidence in relation to it, the relevant time shall be—

(i) the time 24 hours after he leaves the place where he is detained in the first area; or

(ii) the time at which he arrives at the first police station to which he is taken in the second area, whichever is the earlier.

(6) When a person who is in police detention is removed to hospital because he is in need of medical treatment, any time during which he is being questioned in hospital or on the way there or back by a police officer for the purpose of obtaining evidence relating to an offence shall be included in any period which falls to be calculated for the purposes of this Part of this Act, but any other time while he is in hospital or on his way there or back shall not be so included.

(7) Subject to subsection (8) below, a person who at the expiry of 24 hours after the relevant time is in police detention and has not been charged shall be released at that time either on bail or without bail.

(8) Subsection (7) above does not apply to a person whose detention for more than 24 hours after the relevant time has been authorised or is otherwise permitted in accordance with section 42 or 43 below.

(9) A person released under subsection (7) above shall not be re-arrested without a warrant for the offence for which he was previously arrested unless new evidence justifying a further arrest has come to light since his release; but this subsection does not prevent an arrest under section 46A below.

#### **s. 42**

— (1) Where a police officer of the rank of superintendent or above who is responsible for the police station at which a person is detained has reasonable grounds for believing that—

(a) the detention of that person without charge is necessary to secure or preserve evidence relating to an offence for which he is under arrest or to obtain such evidence by questioning him;

(b) an offence for which he is under arrest is an [

(c) the investigation is being conducted diligently and expeditiously,

he may authorise the keeping of that person in police detention for a period expiring at or before 36 hours after the relevant time.

(2) Where an officer such as is mentioned in subsection (1) above has authorised the keeping of a person in police detention for a period expiring less than 36 hours after the relevant time, such an officer may authorise the keeping of that person in police detention for a further period expiring not more than 36 hours after that time if the conditions specified in subsection (1) above are still satisfied when he gives the authorisation.

(3) If it is proposed to transfer a person in police detention to another police area, the officer determining whether or not to authorise keeping him in detention under subsection (1) above shall have regard to the distance and the time the journey would take.

(4) No authorisation under subsection (1) above shall be given in respect of any person—

(a) more than 24 hours after the relevant time; or

(b) before the second review of his detention under section 40 above has been carried out.

(5) Where an officer authorises the keeping of a person in police detention under subsection (1) above, it shall be his duty—

(a) to inform that person of the grounds for his continued detention; and

(b) to record the grounds in that person’s custody record.

(6) Before determining whether to authorise the keeping of a person in detention under subsection (1) or (2) above, an officer shall give—

(a) that person; or

(b) any solicitor representing him who is available at the time when it falls to the officer to determine whether to give the authorisation, an opportunity to make representations to him about the detention.

(7) Subject to subsection (8) below, the person in detention or his solicitor may make representations under subsection (6) above either orally or in writing.

(8) The officer to whom it falls to determine whether to give the authorisation may refuse to hear oral representations from the person in detention if he considers that he is unfit to make such representations by reason of his condition or behaviour.

(9) Where—

(a) an officer authorises the keeping of a person in detention under subsection (1) above; and

(b) at the time of the authorisation he has not yet exercised a right conferred on him by section 56 or 58 below, the officer—



- (i) shall inform him of that right;
- (ii) shall decide whether he should be permitted to exercise it;
- (iii) shall record the decision in his custody record; and
- (iv) if the decision is to refuse to permit the exercise of the right, shall also record the grounds for the decision in that record.

(10) Where an officer has authorised the keeping of a person who has not been charged in detention under subsection (1) or (2) above, he shall be released from detention, either on bail or without bail, not later than 36 hours after the relevant time, unless—

- (a) he has been charged with an offence; or
- (b) his continued detention is authorised or otherwise permitted in accordance with section 43 below.

(11) A person released under subsection (10) above shall not be re-arrested without a warrant for the offence for which he was previously arrested unless new evidence justifying a further arrest has come to light since his release

#### **s. 58 Access to legal advice.**

— (1) A person arrested and held in custody in a police station or other premises shall be entitled, if he so requests, to consult a solicitor privately at any time.

(2) Subject to subsection (3) below, a request under subsection (1) above and the time at which it was made shall be recorded in the custody record.

(3) Such a request need not be recorded in the custody record of a person who makes it at a time while he is at a court after being charged with an offence.

(4) If a person makes such a request, he must be permitted to consult a solicitor as soon as is practicable except to the extent that delay is permitted by this section.

(5) In any case he must be permitted to consult a solicitor within 36 hours from the relevant time, as defined in section 41(2) above.

(6) Delay in compliance with a request is only permitted—

- (a) in the case of a person who is in police detention for; and
- (b) if an officer of at least the rank of superintendent authorises it.

(7) An officer may give an authorisation under subsection (6) above orally or in writing but, if he gives it orally, he shall confirm it in writing as soon as is practicable.

(8) An officer may only authorise delay where he has reasonable grounds for believing that the exercise of the right conferred by subsection (1) above at the time when the person detained desires to exercise it—

- (a) will lead to interference with or harm to evidence connected with or interference with or physical injury to other persons; or
- (b) will lead to the alerting of other persons suspected of having committed such an offence but not yet arrested for it; or
- (c) will hinder the recovery of any property obtained as a result of such an offence.

8A) An officer may also authorise delay where he has reasonable grounds for believing that—

- (a) the person detained for has benefited from his criminal conduct, and
- (b) the recovery of the value of the property constituting the benefit will be hindered by the exercise of the right conferred by subsection (1) above.

8B) For the purposes of subsection (8A) above the question whether a person has benefited from his criminal conduct is to be decided in accordance with Part 2 of the Proceeds of Crime Act 2002.]

(9) If delay is authorised—

- (a) the detained person shall be told the reasons for it; and
- (b) the reason shall be noted on his custody record.

(10) The duties imposed by subsection (9) above shall be performed as soon as is practicable.

(11) There may be no further delay in permitting the exercise of the right conferred by subsection (1) above once the reason for authorising delay ceases to subsist.

#### **s. 76 Confessions.**

— (1) In any proceedings a confession made by an accused person may be given in evidence against him in so far as it is relevant to any matter in issue in the proceedings and is not excluded by the court in pursuance of this section.

(2) If, in any proceedings where the prosecution proposes to give in evidence a confession made by an accused person, it is represented to the court that the confession was or may have been obtained—

- (a) by oppression of the person who made it; or
- (b) in consequence of anything said or done which was likely, in the circumstances existing at the time, to render unreliable any confession which might be made by him in consequence thereof,

the court shall not allow the confession to be given in evidence against him except in so far as the prosecution proves to the court beyond reasonable doubt that the confession (notwithstanding that it may be true) was not obtained as aforesaid.

(3) In any proceedings where the prosecution proposes to give in evidence a confession made by an accused person, the court may of its own motion require the prosecution, as a condition of allowing it to do so, to prove that the confession was not obtained as mentioned in subsection (2) above.

(4) The fact that a confession is wholly or partly excluded in pursuance of this section shall not affect the admissibility in evidence—

(a) of any facts discovered as a result of the confession; or

(b) where the confession is relevant as showing that the accused speaks, writes or expresses himself in a particular way, of so much of the confession as is necessary to show that he does so.

(5) Evidence that a fact to which this subsection applies was discovered as a result of a statement made by an accused person shall not be admissible unless evidence of how it was discovered is given by him or on his behalf.

(6) Subsection (5) above applies—

(a) to any fact discovered as a result of a confession which is wholly excluded in pursuance of this section; and

(b) to any fact discovered as a result of a confession which is partly so excluded, if the fact is discovered as a result of the excluded part of the confession.

(7) Nothing in Part VII of this Act shall prejudice the admissibility of a confession made by an accused person.

(8) In this section “oppression” includes torture, inhuman or degrading treatment, and the use or threat of violence (whether or not amounting to torture).

(9) Where the proceedings mentioned in subsection (1) above are proceedings before a magistrates’ court inquiring into an offence as examining justices this section shall have effect with the omission of—

(a) in subsection (1) the words “and is not excluded by the court in pursuance of this section”, and

(b) subsections (2) to (6) and (8).]

#### **s. 77 Confessions by mentally handicapped persons.**

— (1) Without prejudice to the general duty of the court at a trial on indictment direct the jury on any matter on which it appears to the court appropriate to do so, where at such a trial—

(a) the case against the accused depends wholly or substantially on a confession by him; and

(b) the court is satisfied—

(i) that he is mentally handicapped; and

(ii) that the confession was not made in the presence of an independent person, the court shall warn the jury that there is special need for caution before convicting the accused in reliance on the confession, and shall explain that the need arises because of the circumstances mentioned in paragraphs (a) and (b) above.

(2) In any case where at the summary trial of a person for an offence it appears to the court that a warning under subsection (1) above would be required if the trial were on indictment

(3) In this section—

“independent person” does not include a police officer or a person employed for, or engaged on, police purposes;

“mentally handicapped”, in relation to a person, means that he is in a state of arrested or incomplete development of mind which includes significant impairment of intelligence and social functioning;

#### **s. 78 Exclusion of unfair evidence.**

(1) In any proceedings the court may refuse to allow evidence on which the prosecution proposes to rely to be given if it appears to the court that, having regard to all the circumstances, including the circumstances in which the evidence was obtained, the admission of the evidence would have such an adverse effect on the fairness of the proceedings that the court ought not to admit it.

(2) Nothing in this section shall prejudice any rule of law requiring a court to exclude evidence.

**s.82** (3) Nothing in this Part of this Act shall prejudice any power of a court to exclude evidence (whether by preventing questions from being put or otherwise) at its discretion.

#### **• Prosecution of Offences Act 1985 (c.23)**

**s. 3** (1) The Director shall discharge his functions under this or any other enactment under the superintendence of the Attorney General.

(2) It shall be the duty of the Director

It shall be the...

(e) to give, to such extent as he considers appropriate, advice to police forces on all matters relating to criminal offences; ...

- **Criminal law Act 1967 (c. 58)**

**s. 6** Trial of offences.

(1) Where a person is arraigned on an indictment

(c) if he stands mute of malice or will not answer directly to the indictment, the court may order a plea of not guilty to be entered on his behalf, and he shall then be treated as having pleaded not guilty.

(2) On an indictment for murder a person found not guilty of murder may be found guilty

(a) of manslaughter, or of causing grievous bodily harm with intent to do so; or

(b) of any offence of which he may be found guilty under an enactment specifically so providing, or under section 4(2) of this Act; or

(c) of an attempt to commit murder, or of an attempt to commit any other offence of which he might be found guilty;

but may not be found guilty of any offence not included above.

## 13 Anhang II – Auszug vom *Code of Practice, PACE 1984, Code C*

**10.5** The caution which must be given on:

(a) arrest;

(b) all other occasions before a person is charged or informed they may be prosecuted, see *section 16*,

should, unless the restriction on drawing adverse inferences from silence applies, see *Annex C*, be in the following terms:

“You do not have to say anything. But it may harm your defence if you do not mention when questioned something which you later rely on in Court. Anything you do say may be given in evidence.”

Where the use of the Welsh Language is appropriate, a constable may provide the caution directly in Welsh in the following terms:

“*Does dim rhaid i chi ddweud dim byd. Ond gall niweidio eich amddiffyniad os na fyddwch chi'n sôn, wrth gael eich holi, am rywbeth y byddwch chi'n dibynnu arno nes ymlaen yn y Llys. Gall unrhyw beth yr ydych yn ei ddweud gael ei roi fel tystiolaeth.*”

See *Note 10G*

**11.**

### **(a) Action**

**11.1A** An interview is the questioning of a person regarding their involvement or suspected involvement in a criminal offence or offences which, under *paragraph 10.1*, must be carried out under caution. Whenever a person is interviewed they must be informed of the nature of the offence, or further offence. Procedures under the Road Traffic Act 1988, section 7 or the Transport and Works Act 1992, section 31 do not constitute interviewing for the purpose of this Code.

**11.1** Following a decision to arrest a suspect, they must not be interviewed about the relevant offence except at a police station or other authorised place of detention, unless the consequent delay would be likely to:

(a) lead to:

- interference with, or harm to, evidence connected with an offence;
- interference with, or physical harm to, other people; or
- serious loss of, or damage to, property (b) lead to alerting other people suspected of committing an offence but not yet arrested for it; or

(c) hinder the recovery of property obtained in consequence of the commission of an offence.

Interviewing in any of these circumstances shall cease once the relevant risk has been

**11.4** At the beginning of an interview the interviewer, after cautioning the suspect, see *section 10*, shall put to them any significant statement or silence which occurred in the presence and hearing of a police officer or other police staff before the start of the interview and which have not been put to the suspect in the course of a previous interview. See *Note 11A*. The interviewer shall ask the suspect whether they confirm or deny that earlier statement or silence and if they want to add anything.

**11.4A** A significant statement is one which appears capable of being used in evidence against the suspect, in particular a direct admission of guilt. A significant silence is a failure or refusal to answer a question or answer satisfactorily when under caution, which might, allowing for the restriction on drawing adverse inferences from silence, see *Annex C*, give rise to an inference under the Criminal Justice and Public Order Act 1994, Part III

**11.5** No interviewer may try to obtain answers or elicit a statement by the use of oppression. Except as in *paragraph 10.9*, no interviewer shall indicate, except to answer a direct question, what action will be taken by the police if the person being questioned answers questions, makes a statement or refuses to do either. If the person asks directly what action will be taken if they answer questions, make a statement or refuse to do either, the

interviewer may inform them what action the police propose to take provided that action is itself proper and warranted.

**11.7** (a) An accurate record must be made of each interview, whether or not the interview takes place at a police station

(b) The record must state the place of interview, the time it begins and ends, any interview breaks and, subject to *paragraph 2.6A*, the names of all those present; and must be made on the forms provided for this purpose or in the interviewer's pocket book or in accordance with the Codes of Practice E or F;

(c) Any written record must be made and completed during the interview, unless this would not be practicable or would interfere with the conduct of the interview, and must constitute either a verbatim record of what has been said or, failing this, an account of the interview which adequately and accurately summarises it.

**12.1** If a police officer wants to interview or conduct enquiries which require the presence of a detainee, the custody officer is responsible for deciding whether to deliver the detainee into the officer's custody.

**12.2** Except as below, in any period of 24 hours a detainee must be allowed a continuous period of at least 8 hours for rest, free from questioning, travel or any interruption in connection with the investigation concerned. This period should normally be at night or other appropriate time which takes account of when the detainee last slept or rested.

If a detainee is arrested at a police station after going there voluntarily, the period of 24 hours runs from the time of their arrest and not the time of arrival at the police station.

The period may not be interrupted or delayed, except:

(a) when there are reasonable grounds for believing not delaying or interrupting the period would:

(i) involve a risk of harm to people or serious loss of, or damage to, property;

(ii) delay unnecessarily the person's release from custody;

(iii) otherwise prejudice the outcome of the investigation;

(b) at the request of the detainee, their appropriate adult or legal representative;

(c) when a delay or interruption is necessary in order to:

(i) comply with the legal obligations and duties arising under *section 15*;

(ii) to take action required under *section 9* or in accordance with medical advice.

If the period is interrupted in accordance with (a), a fresh period must be allowed.

**12.8** Breaks from interviewing should be made at recognised meal times or at other times that take account of when an interviewee last had a meal. Short refreshment breaks shall be provided at approximately two hour intervals, subject to the interviewer's discretion to delay a break if there are reasonable grounds for believing it would:

(i) involve a: risk of harm to people; serious loss of, or damage to, property;

(ii) unnecessarily delay the detainee's release;

(iii) otherwise prejudice the outcome of the investigation.